



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1971

Montag, den 12. Juli 1971

Nr. 28

Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>	<b>Der Hessische Sozialminister</b>
Argentinisches Generalkonsulat in Frankfurt/Main; hier: Erweiterung des Exequaturs an Herrn Dr. Carlos Lucas Blanco und Ernennung zum Generalkonsul . . . . .	Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen . . . . .
1113	Entgelte für Leistungen öffentlicher Medizinal-Untersuchungsämter . . . . .
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 6. 1971 bis 28. 6. 1971 . . . . .	1114
1114	Entschließung (70) 16 des Europarates zur sozialen und sozialmedizinischen Politik für alte Menschen . . . . .
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>	1130
Gewährung von Kinderzuschlag nach § 18 Abs. 2 bei Erlerung der Hauswirtschaft . . . . .	<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt</b>
1114	Bekämpfung der Psittakose; hier: Einheitliche Durchführung der Psittakose-Verordnung . . . . .
Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. 7. 1966; hier: Änderungsarbeitsvertrag Nr. 4 vom 28. 4. 1971 . . . . .	1115
1115	Jäger-Prüfungsordnung . . . . .
Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für deutsche Staatsangehörige durch die Republik Ruanda . . . . .	1116
1116	<b>Personalnachrichten</b>
Änderungsarbeitsvertrag Nr. 20 zum MTL II vom 28. 4. 1971 . . . . .	Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz . . . . .
1116	1134
Gemeindegebietsreform in Hessen; hier: Zusammenschlüsse und Eingliederungen von Gemeinden . . . . .	Im Bereiche des Hessischen Kultusministers . . . . .
1117	1134
Hessische Bauordnung; hier: Beteiligung der Brandschutzdienststellen im Baugenehmigungsverfahren (§§ 31 und 55 HBO) . . . . .	Im Bereich des Hessischen Sozialministers . . . . .
1119	1135
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>	Beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen . . . . .
Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung vom 14. 1. 1969 . . . . .	1135
1119	<b>Der Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen</b>
Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1971 und 1972 . . . . .	Urteil des Staatsgerichtshofes betr. Grundrechtsverletzung durch Änderung der Amtsbezeichnung . . . . .
1120	1135
Überprüfung der Mietwerte von landeseigenen Dienst- und Mietwohnungen gemäß Nr. 7 Abs. 9 DWV bzw. Nr. 4 Abs. 8 MWV . . . . .	<b>Regierungspräsidenten</b>
1124	<b>DARMSTADT</b>
<b>Der Hessische Kultusminister</b>	Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Birkert, Landkreis Erbach . . . . .
Errichtung der Pfarrkuratie Darmstadt, Kranichstein . . . . .	1140
1124	Vorhaben der Firma Hans Börner KG, Nauheim . . . . .
Errichtung der Kapellengemeinde (Filialkirchengemeinde) „Zur III. Familie“ in Rönshausen, Landkreis Fulda . . . . .	1142
1124	<b>Buchbesprechungen</b> . . . . .
Zweite Änderung der Gebührenordnung für die Universitätskliniken des Landes Hessen vom 20. 11. 1970 i. d. F. vom 20. 3. 1971 . . . . .	1143
1124	<b>Öffentlicher Anzeiger</b>
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>	Veränderungen im Vorstand der Hessischen Landesbank-Girozentrale Frankfurt (Main) . . . . .
Gewährung von Zuwendungen aus Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden gemäß Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz . . . . .	1150
1125	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Fulda nach Weyhers . . . . .
Widmung einer Neubaustrecke zur Bundesautobahn Dortmund-Gießen (A 13) einschließlich der Anschlussstelle Ehringshausen im Dillkreis und im Landkreis Wetzlar . . . . .	1150
1128	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Jesberg nach Schwalmstadt . . . . .
Widmung von Neubaustrecken und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraßen 3391 und 3044 in den Gemarkungen Waldaubach und Rabenscheid, Dillkreis . . . . .	1150
1128	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Bad Hersfeld nach Friedewald und nach Wehrshausen . . . . .
Widmung einer Neubaustrecke der Bundesautobahn Ruhrgebiet-Kassel (A 16) einschließlich der Anschlussstelle Niederlungen im Landkreis Wolfhagen . . . . .	1150
1129	Genehmigung zur Erweiterung des Linienverkehrs von Kassel nach Naumburg . . . . .
	1150
	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Lützellinden nach Wetzlar . . . . .
	1150

### Der Hessische Ministerpräsident

982

#### Argentinisches Generalkonsulat in Frankfurt (Main);

hier: Erweiterung des Exequaturs an Herrn Dr. Carlos Lucas Blanco und Ernennung zum Generalkonsul  
 Bezug: Mein Schreiben vom 21. Dezember 1970 — I A 1 — 2 e 10/03 (StAnz. 1971 S. 42)

Die Bundesregierung hat dem zum Argentinischen Generalkonsul in Frankfurt (Main) beförderten Herrn Dr. Carlos Lucas Blanco das am 24. April 1969 erteilte Exequatur erweitert. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland. Unterstellt ist das Konsulat in München (Amtsbezirk Bayern). Dem Generalkonsulat Hamburg bleiben damit nur noch die Konsulate Düsseldorf und Berlin unterstellt.

Wiesbaden, 22. 6. 1971

**Der Hessische Ministerpräsident**  
**Staatskanzlei**

I A 1 — 2 e 10/03

StAnz. 28/1971 S. 1113

983

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes  
in der Zeit vom 12. 6. 1971 bis 28. 6. 1971**

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35 37

**Staat und Wirtschaft in Hessen**  
26. Jahrgang - Heft 5 - Mai 1971

Preis  
DM  
1,50

Aus dem Inhalt:

Umsätze des Einzelhandels 1970

Größenstruktur des Bauhauptgewerbes (Juni 1970)

Besitzverhältnisse in den landwirtschaftlichen Betrieben (1970)

Ansteckende Krankheiten in Hessen (1962-1970)

Brände und Brandursachen in Hessen im letzten Jahrzehnt (1961-1970)

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

**Hessische Kreiszahlen**

Ausgewählte neue Daten für Landkreise und kreisfreie Städte hi I/1971

3,-

**Schlüsselverzeichnis Hessen**

Verwaltungsbezirke und Gemeinden — Stand: 28. 2. 1971

4,-

**Beiträge zur Statistik Hessens**

Nr. 41, Neue Folge, Das Personal der hessischen Verwaltung und der Sozialversicherungsträger 1968

5,-

**Statistische Berichte**

**C II 1 — m 6/71**

(erscheint nur für April bis Dezember)

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang Juni 1971

—,50

**C II 2 — m 5/71**

(erscheint nur für April bis Oktober)

Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen im Mai 1971

—,50

**C II 4 — m 5/71**

(erscheint nur für Mai bis November)

Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im Mai 1971

—,50

**E I 1 — m 4/71 und E I 1 — j/70**

Die Industrie in Hessen im April 1971 mit Ergebnissen der Totalerhebung 1970

1,50

**E I 2 — m 4/71**

Die industrielle Produktion in Hessen im April 1971

1,-

**E II 1 — vj 1/71**

Das Handwerk in Hessen im 1. Vierteljahr 1971 (Repräsentative Handwerksberichterstattung)

Preis  
DM

—,50

**F I 1 — m 4/71**

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im April 1971

1,-

**F II 1 — m 4/71**

Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im April 1971

—,50

**F II 11 — j/70**

Wohngeld im Jahre 1970

1,-

**G I 1 — m 4/71**

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im April 1971 (Meßzahlen)

—,50

**G III 3 — m 3/71**

Die Einfuhr Hessens im März 1971

1,-

**G IV 3 — m 4/71**

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im April 1971

—,50

**H I 1 — m 3/71**

Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im März 1971

1,-

**H II 1 — m 4/71**

Die Binnenschifffahrt in Hessen im April 1971

1,-

**H I 4 — m 3/71**

Die Personenbeförderung im Straßenverkehr in Hessen im März 1971

—,50

**L I 5 — j/70/2**

Das Personal der hessischen Verwaltung am 2. Oktober 1970 nach Aufgabenbereichen und Gebietskörperschaften

1,-

**L II 1 — m 4/71**

Aufkommen an Landes- und Bundessteuern im April 1971 in Hessen

—,50

**M I 1 — m 4/71**

Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im April 1971

1,50

**M I 2 — m 4/71**

Verbraucherpreise in Hessen im April 1971

1,50

**N I 1 — vj 1/71**

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Januar 1971

1,50

Teil I: Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearb.

**N I 1 — vj 1/71**

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Januar 1971

1,50

Teil II: Angestelltenverdienste

Wiesbaden, 28. 6. 1971

Hessisches Statistisches Landesamt

Z 213 a — 77 a 241/71

StAnz. 28/1971 S. 1114

984

**Der Hessische Minister des Innern****Gewährung von Kinderzuschlag nach § 18 Abs. 2 bei Erlernung der Hauswirtschaft**

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 1. April 1971 — D II 2 — 221 182/24 — nachstehendes Rundschreiben bekanntgegeben:

„Die Erlernung der Hauswirtschaft gilt als Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 BBesG, wenn sie

a) an einer öffentlichen oder privaten Haushaltungsschule, einer Frauenarbeitschule oder an einer entsprechenden Einrichtung oder

b) in einem Haushalt auf Grund eines anerkannten Lehrvertrages erfolgt.

Voraussetzung ist, daß die Unterweisung in der Hauswirtschaft ernsthaft betrieben, hierdurch die Arbeitskraft des Kindes überwiegend in Anspruch genommen und der Beruf der Hausfrau angestrebt wird. Die Berufsausbildung ist auch dann gegeben, wenn sie nur dem eigenen Bedarf

(Tätigkeit als Hausfrau) und nicht die Grundlage für eine spätere Berufsausübung gegen Entgelt ist.

Mein Rundschreiben vom 13. Dezember 1960 wird aufgehoben.“

Nach § 54 i. V. m. § 49 Abs. 2 BBesG i. d. F. des Art. 1 Nr. 15 und 13 des 1. BesVNG vom 16. März 1971 (BGBl. I S 208) gelten die Bestimmungen des BBesG über die Gewährung des Kinderzuschlags vom 21. März 1970 an entsprechend für die Länder. Ich bitte daher, die obigen Ausführungen des Bundesministers des Innern bei der Gewährung von Kinderzuschlag auch für hessische Beamte und Versorgungsempfänger zu beachten.

Das Rundschreiben des Ministers der Finanzen vom 4. Januar 1961 — P 1513 A — 110 — I 51 (StAnz. S. 73) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 23. 6. 1971

Der Hessische Minister des Innern

I A 51 — P 1513 A 110

StAnz. 28/1971 S. 1114

985

**Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966;**

hier: Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 28. April 1971  
 Bezug: HMdF-Rundschreiben (Bekanntmachungen) vom 29. Juli 1966 (StAnz. S. 1067), 31. Mai 1967 (StAnz. S. 710), 10. November 1967 (StAnz. S. 1482) und 16. Januar 1969 (StAnz. S. 173)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr haben am 28. April 1971 den Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vereinbart.

Ich gebe den rückwirkend zum 1. Januar 1971 in Kraft getretenen Tarifvertrag nach Unterzeichnung durch die Tarifvertragsparteien nunmehr zum Vollzuge bekannt und weise auf folgendes hin:

1. Für die Verwaltungen und Betriebe des Landes sind nur die Änderungen gemäß § 1 Nrn. 1, 3 und 4 von Bedeutung.

2. Die in § 1 Nr. 3 genannten Meßgehilfen waren bereits vor dem 1. Januar 1971 auf der Grundlage einer Ermächtigung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder entsprechend einzu-reihen. Für die mit Erlaß des Ministers der Finanzen vom 5. August 1969 — P 2204 A — 2 — IB 32 — (n. v.) getroffene außertarifliche Regelung besteht nunmehr kein Bedürfnis; sie wird daher aufgehoben.

**3. Hinsichtlich**

a) des durch § 1 Nr. 4 Buchst. a eingefügten neuen Tätigkeitsmerkmals der Lohngruppe IX MTL II für Kesselwärter (Heizer) an Hochdruckkesselanlagen, die zugleich Schalttafelwärter sind,

b) der bereits vorhandenen Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe IX MTL II für Kesselwärter (Heizer) an Hochdruckkesselanlagen bzw. Turbinenmaschinisten, die zugleich Schalttafelwärter sind,

besteht zwischen den Tarifvertragsparteien Einvernehmen darüber, daß die Tätigkeit eines Schalttafelwärters die Überwachung und Bedienung von zentralen Fernwirk- und Fernsteuerungsanlagen voraussetzt.

4. Die durch § 1 Nr. 4 Buchst. b und c vorgenommenen Ergänzungen bewirken, daß den angesprochenen Schichtführern beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (§ 3 Abs. 1 und 2 TV Lohngruppenverzeichnis zum MTL II) — ggf. rückwirkend ab 1. Januar 1971 — auch die Vorarbeiterzulage zu zahlen ist.

Wiesbaden, 24. 6. 1971

**Der Hessische Minister des Innern**  
 I A 62 — P 2204 A — 65/4  
 StAnz. 28/1971 S. 1115

\*

**Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 28. April 1971 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 11. Juli 1966**

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**§ 1 Änderung und Ergänzung des Lohngruppenverzeichnisses**

Der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 11. Juli 1966, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 6. November 1968, wird wie folgt geändert und ergänzt:  
 1. In der Lohngruppe VII wird im Abschnitt „3. Ferner:“ vor dem Tätigkeitsmerkmal „Baggerführer“ das folgende Tätigkeitsmerkmal eingefügt:

„Arbeiter bei der staatlichen Reblausbekämpfung mit Facharbeiterbrief im Weinbau nach mindestens dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe VI.“

2. In der Lohngruppe VII im Abschnitt „Dazu: — In Häfen“ im Unterabschnitt „Zu 3.“ erhält das Tätigkeitsmerkmal „Gleiswerker mit Bundesbahnprüfung, die ihre Prüfung vor Einführung des Lehrberufs Gleisbauer (10. September 1958)

abgelegt haben, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI“ die folgende Fassung:

„Gleiswerker mit

a) Bundesbahnprüfung,

b) gleichwertiger verwaltungseigener Prüfung,

die ihre Prüfung vor Einführung des Lehrberufs Gleisbauer (10. September 1958) abgelegt haben, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI.“

3. In der Lohngruppe VII im Abschnitt „Dazu:“ — Im Vermessungswesen“ im Unterabschnitt „Zu 3.“ erhält das Tätigkeitsmerkmal „Meßgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung, die ständig zum Beobachten an Instrumenten (einschließlich protokollieren) eingesetzt sind“ die folgende Fassung:

„Meßgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung, die ständig zum Beobachten an Instrumenten (einschließlich protokollieren) oder zum Beobachten an Instrumenten mit automatischer Registrierung eingesetzt sind“.

4. In der Lohngruppe IX wird der Abschnitt „Dazu:“ Unterabschnitt „In Fernheiz- und Heizkraftwerken“ wie folgt ergänzt:

a) Nach dem Tätigkeitsmerkmal „Kesselwärter (Heizer) an Hochdruckkesselanlagen, die zugleich Schichtführer\*) sind“

wird das folgende Tätigkeitsmerkmal eingefügt:  
 „Kesselwärter (Heizer) an Hochdruckkesselanlagen, die zugleich Schalttafelwärter sind.“

b) Den Tätigkeitsmerkmalen

„Kesselwärter (Heizer) an Hochdruckkesselanlagen, die zugleich Schichtführer\*) sind“

und

„Schichtführer\*) an Hochdruckkesselanlagen“

wird jeweils das Hinweiszeichen „\*\*“ angefügt.

c) Nach der mit dem Hinweiszeichen\*) gekennzeichneten Fußnote wird die folgende Fußnote angefügt:

„\*\*“ § 3 Abs. 3 gilt nicht.“

5. In der Lohngruppe IX wird im Abschnitt „Dazu in den Ländern:“ im Unterabschnitt „Bremen — Beim Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung“ vor den bisherigen Tätigkeitsmerkmalen das folgende Tätigkeitsmerkmal eingefügt:

„Elektromechaniker oder gelernte Arbeiter anderer Elektroberufe, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten elektrischen Meß- und Regelanlagen bei der Müllverbrennungsanlage oder beim Klärwerk Seehausen selbständig und verantwortlich ausführen“.

6. In der Lohngruppe IX wird der Abschnitt „Dazu in den Ländern:“ Unterabschnitt „Niedersachsen — In Häfen“ wie folgt ergänzt:

a) Vor dem Tätigkeitsmerkmal „Führer von großen Schwimmrammen\*)“ wird das folgende Tätigkeitsmerkmal eingefügt:

„Elektrohandwerker, die elektronisch gesteuerte Krananlagen (Portaldrehwippkrane, Verladebrücken) unter Einbeziehung des eigentlichen Steuerteils warten und instandsetzen“.

b) Nach dem Tätigkeitsmerkmal „Führer von großen Schwimmrammen\*)“ wird das folgende Tätigkeitsmerkmal eingefügt:

„Gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie schwierigste Wartungsarbeiten, Reparaturen und Justierungen an hydraulischen und pneumatischen Regelkreisen von Krananlagen unter Einbeziehung der angeschlossenen Geräte und Instrumente, einschließlich aller Sicherungsorgane (z. B. pneumatisch gesteuerte Kran-Überlastungssicherungen) selbständig und verantwortlich ausführen“.

**§ 2 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Bonn, den 28. April 1971

(Es folgen die Unterschriften)

986

### Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für deutsche Staatsangehörige durch die Republik Ruanda

Wie die Regierung der Republik Ruanda der Deutschen Botschaft in Kigali mitgeteilt hat, benötigen deutsche Inhaber von Pässen der Bundesrepublik Deutschland zur Einreise nach Ruanda ab sofort keinen Sichtvermerk mehr. Beim Grenzübertritt ist von Deutschen lediglich eine Anmeldekarte auszufüllen, die statistischen Zwecken dient.

In der Übersicht zu meinem Runderlaß vom 18. Februar 1971 (StAnz. S. 416) ist deshalb hinter „Ruanda“ die Eintragung „SV“ durch „frei“ zu ersetzen und der Vermerk „Besucher und Touristen erhalten gebührenfreie Sichtvermerke“ zu streichen.

Wiesbaden, 28. 6. 1971

Der Hessische Minister des Innern  
III A 31 — 23 c 02  
StAnz. 28/1971 S. 1116

987

### Änderungstarifvertrag Nr. 20 zum MTL II vom 28. April 1971

Bezug: Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964 (StAnz. S. 383, 507 und 628), zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 24. September 1970 (StAnz. S. 2336)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr haben am 28. April 1971 den Änderungstarifvertrag Nr. 20 zum MTL II vereinbart. Ich gebe den am 1. Juli 1971 in Kraft tretenden Tarifvertrag hiermit bekannt.

Der Änderungstarifvertrag Nr. 20 zum MTL II ist für die Verwaltungen und Betriebe des Landes ohne Bedeutung. Von der Übersendung durch ein besonderes Rundschreiben sehe ich daher ab

Wiesbaden, 24. 6. 1971

Der Hessische Minister des Innern  
I A 62 — P 2203 A — 103  
StAnz. 28/1971 S. 1116

\*

### Änderungstarifvertrag Nr. 20 zum MTL II vom 28. April 1971

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits, wird folgendes vereinbart:

#### § 1 Änderung und Ergänzung des MTL II

Bei der Weiteranwendung des zum 30. Juni 1969 gekündigten Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. Die Anlage 2 i (SR 2 i) erhält die folgende Fassung:

#### „Sonderregelungen für Moorarbeiter in Niedersachsen nach § 2 Buchst. i (SR 2 i MTL II)“

##### Nr. 1. Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für Arbeiter in den staatlichen Betrieben für die Erschließung der Moore in Niedersachsen (Erschließungsbetriebe).

##### Nr. 2. Zu § 9 — Allgemeine Pflichten

Der für Arbeiten mit Gefangenen eingestellte Arbeiter hat auch Arbeiten zu verrichten, bei denen keine Gefangenen beschäftigt werden.

##### Nr. 3. Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die Erschließungsbetriebe gelten als Betriebe im Sinne des § 15 Abs. 3.

(2) Ob und inwieweit im Rahmen des § 15 Abs. 2 bis 4 eine abweichende regelmäßige Arbeitszeit festgesetzt wird, bestimmt die Dienstvereinbarung, für Nachtwächter und Wasserwerkswärter der Einzelarbeitsvertrag.

(3) § 15 Abs. 6 erhält folgenden Zusatz:

Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten.

Nr. 4. Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden  
§ 19 Abs. 3 Satz 1 gilt nicht.

### Nr. 5 Zu § 38 — Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstätigen

An die Stelle des § 38 treten folgende Regelungen:

a) Hält der Arbeiter auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Arbeitgebers im Interesse des Dienstes ein Fahrrad, so wird ihm eine Entschädigung von sechs DM monatlich gezahlt. Die Entschädigung entfällt für jeden Kalendermonat, in dem der Arbeiter die Arbeit ganz ausgesetzt hat.

Benutzt der Arbeiter auf Weisung des Arbeitgebers ein eigenes Kraftfahrzeug, so richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Vorschriften, die bei dem Arbeitgeber für die Benutzung privateigener, nicht auf behördliche Veranlassung beschaffter Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen von Beamten jeweils gelten.

b) Der Arbeiter erhält für jeden Tag, an dem eine Rückkehr zum Wohnort möglich ist, ein Wegegeld für den Weg von der Wohnortmitte bis zur Arbeitsstelle oder bis zum Sammelplatz

bei Zurücklegung des Weges	zu Fuß oder mit privatem Fahrzeug	mit Dienstfahrrad, mit einem öffentlichen Verkehrsmittel, mit einem verwaltungseigenen Fahrzeug
von mehr als 5 km bis zu 10 km	1,20 DM	0,60 DM
von mehr als 10 km bis zu 13 km	2,10 DM	1,05 DM
von mehr als 13 km bis zu 16 km	3,20 DM	1,60 DM
von mehr als 16 km bis zu 20 km	4,10 DM	2,05 DM
von mehr als 20 km bis zu 30 km	5,00 DM	2,50 DM
von mehr als 30 km bis zu 40 km	5,80 DM	2,90 DM
von mehr als 40 km bis zu 50 km	6,50 DM	3,25 DM
von mehr als 50 km	7,10 DM	3,55 DM

Der Rückweg wird nicht besonders vergütet.

Welche Wegstrecke in Betracht kommt, richtet sich nach der Verkehrssitte, in Zweifelsfällen entscheidet die Betriebsleitung.

Die Betriebsleitung entscheidet nach dem Grundsatz, daß möglichst kurze Anmarschwege entstehen, ob der Arbeiter die Arbeit an der Arbeitsstelle oder an einem Sammelplatz anzutreten hat.

c) Muß der Arbeiter von der Wohnortmitte mit dem Fahrrad mehr als 20 km, mit dem Kraftwagen, Krafttrad oder einem öffentlichen Verkehrsmittel mehr als 30 km zur Arbeitsstelle oder zum Sammelplatz zurücklegen, so ist er — falls nicht die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Personalvertretung auf Grund besonderer Umstände eine Ausnahme zuläßt — verpflichtet, in einer von der Betriebsleitung kostenlos zur Verfügung gestellten Unterkunft zu wohnen, falls er dort gepflegt werden kann.

Die Verpflegung erfolgt durch eine bei der Betriebsleitung zu bildende Küchengemeinschaft. Küchenausstattung, Küchenpersonal, Licht, Heizung und Kartoffeln werden von der Betriebsleitung unentgeltlich gestellt. Ob Verpflegung in einer Küchengemeinschaft möglich und eine Küchengemeinschaft zu bilden ist, entscheidet der Arbeitgeber. Die Personalvertretung ist nach § 68 zu beteiligen.

Der Arbeiter hat für die Verpflegung an die Küchengemeinschaft einen von dieser festzusetzenden Betrag zu entrichten.

An der Verpflegung durch die Küchengemeinschaft kann bei entsprechender Kostenbeteiligung auch der Arbeiter teilnehmen, dem es aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, die Mittagsmahlzeit im eigenen Haushalt einzunehmen.

In Ausnahmefällen gelten die vorstehenden Unterabsätze auch dann, wenn die Entfernung zwischen der Wohnortmitte und der Arbeitsstelle oder dem Sammelplatz mehr als 10 km beträgt.

- d) Der Arbeiter mit eigenem Hausstand erhält für jeden vollen Kalendertag, an dem er auf Grund der Verpflichtung nach Buchstabe c in der gestellten Unterkunft wohnt, eine Trennungentschädigung von sieben DM. Die Entschädigung wird auch dem ledigen Arbeiter gewährt, der mit Verwandten aufsteigender Linie, mit Geschwistern oder Pflegekindern einen gemeinsamen Haushalt führt und die Mittel hierfür ganz oder überwiegend aufbringt. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde zu erbringen.

- e) Ist der Arbeiter, der Trennungentschädigung erhält, länger als drei Monate von seiner Familie getrennt, so kann ihm in jeden weiteren drei Monaten der Trennung für eine Reise zum Besuch seiner Familie eine Reisebeihilfe gewährt werden.

Als Reisebeihilfe werden die Fahrtauslagen der zweiten Wagenklasse von dem zu der gestellten Unterkunft oder der Baustelle günstigst gelegenen Bahnhof bis zum Bahnhof des Familienwohnsitzes oder die Auslagen für sonstige öffentliche Beförderungsmittel für die kürzeste Entfernung zwischen der gestellten Unterkunft oder der Baustelle und dem Familienwohnsitz gewährt.

- f) Bei vorübergehender Beschäftigung an Orten außerhalb des Bereichs des jeweiligen Erschließungsbetriebes einschließlich der Schiffs- und Bahnverladestellen erhält der Arbeiter bei besonderen Aufwendungen für Verpflegung und Übernachtung sowie bei Benutzung eigener oder öffentlicher regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel Reisekostenvergütung nach den jeweiligen Reisekostenvorschriften für Landesbeamte der Reisekostenstufe A. § 39 bleibt unberührt. In Zweifelsfällen entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Personalvertretung.

- g) Ständige Fahrer von Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Zugmaschinen sowie die erforderlichen ständigen Beifahrer, die den Erschließungsbetrieben unterstehen, erhalten

aa) bei Fahrten, deren Zielort außerhalb des Arbeitsbereichs des jeweiligen Erschließungsbetriebes liegt, Reisekostenvergütung nach den jeweiligen Reisekostenvorschriften für Landesbeamte der Reisekostenstufe A ohne Anrechnung der Pauschsumme nach Doppelbuchstaben bb,

bb) bei Fahrten, deren Zielort innerhalb des vorgenannten Arbeitsbereichs liegt, eine monatliche Pauschsumme (Zehrgeld). Diese beträgt

für Personenkraftwagenfahrer und Zugmaschinenführer sowie für deren Beifahrer 48,— DM,  
für Lastkraftwagenfahrer sowie für deren Beifahrer 70,— DM.

Sonstige den Erschließungsbetrieben unterstehende Arbeiter, die nur gelegentlich oder vertretungsweise einen Personenkraftwagen, einen Lastkraftwagen oder eine Zugmaschine führen, sowie die gelegentlich oder vertretungsweise eingesetzten erforderlichen Beifahrer erhalten

aa) bei Fahrten, die die Voraussetzungen des Unterabsatzes 1 Doppelbuchstaben aa erfüllen, Reisekostenvergütung nach den jeweiligen Reisekostenvorschriften für Landesbeamte der Reisekostenstufe A,

bb) bei Fahrten, die die Voraussetzungen des Unterabsatzes 1 Doppelbuchstaben bb erfüllen, eine tägliche Pauschsumme (Zehrgeld). Diese beträgt ein Zwanzigstel der jeweiligen Pauschsumme nach Unterabsatz 1 Doppelbuchstaben bb.

#### Nr. 6. Zu § 40 — Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld

Die Bestimmungen der Trennungsgeldverordnung vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 808) sind nicht anzuwenden.

2. Die Anlage 4 wird im Abschnitt „Dazu in den Ländern.“ wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Im Unterabschnitt „Hamburg“ wird der folgende Buchstabe l angefügt:

„l) Elektriker im Allgemeinen Krankenhaus Altona (in Othmarschen)“.

- b) Im Unterabschnitt „Niedersachsen“ werden die Worte „des Hafens Brake“ ersetzt durch die Worte „des Hafenamtes Brake“.

#### § 2 Besitzstandswahrung

Entfällt durch die Neuberechnung der Wegstrecke nach Nr. 5 Buchst. b SR 2 i MTL II das Wegegeld, wird das Wegegeld in der bisherigen Höhe solange weiter gezahlt, wie die Entfernung zwischen der Wohnung und der Arbeitsstelle oder dem Sammelplatz unverändert bleibt.

#### § 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Wiesbaden, 28. 4. 1971

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Der Vorsitzende des Vorstandes  
gez. Unterschrift

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
— Hauptvorstand —  
gez. Unterschriften

988

#### Gemeindegebietsreform in Hessen;

hier: Zusammenschlüsse und Eingliederungen von Gemeinden

Die Hessische Landesregierung hat am 21. Juni 1971 beschlossen:

- Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gemeinde Wernges in die Stadt Lauterbach im Landkreis Lauterbach eingegliedert.
- Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gemeinde Kohlgrund in die Stadt Arolsen im Landkreis Waldeck eingegliedert.
- Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gemeinden Bergheim und Gifflitz im Landkreis Waldeck zu einer Gemeinde mit dem Namen „Edertal“ zusammengeschlossen.
- Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gemeinde Haine in die Gemeinde Alendorf-Eder im Landkreis Frankenberg eingegliedert.
- Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gemeinde Biebigshausen in die Stadt Hatzfeld/Eder im Landkreis Frankenberg eingegliedert.
- Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gemeinden Geismar und Willersdorf in die Stadt Frankenberg-Eder im Landkreis Frankenberg eingegliedert.
- Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gemeinden Birkenbring-

- hausen, Ernsthausen und Wiesenfeld im Landkreis Frankenberg zu einer Gemeinde mit dem Namen  
„Burgwald“  
zusammengeschlossen.
8. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gemeinden Altenhaina, Bokkendorf, Halgehausen und Mohnhausen in die Gemeinde Haina/Kloster im Landkreis Frankenberg eingegliedert.
9. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gemeinde Eubach in die Gemeinde Altmorschen im Landkreis Melsungen eingegliedert.
10. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gemeinden Lichenroth, Mauswinkel, Völzberg, Wettges und Wüstwillenroth im Landkreis Gelnhausen zu einer Gemeinde mit dem Namen  
„Oberland“  
zusammengeschlossen.
11. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gemeinde Steinberg in die Stadt Gerdern im Landkreis Büdingen eingegliedert.
12. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und §§ 12 und 13 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Städte Lißberg und Ortenberg sowie die Gemeinden Berghheim, Bleichenbach, Eckartsborn, Usenborn und Wippenbach im Landkreis Büdingen zu einer Stadt mit dem Namen  
„Ortenberg“  
zusammengeschlossen.
13. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gemeinden Glauberg und Stockheim im Landkreis Büdingen zu einer Gemeinde mit dem Namen  
„Glauburg“  
zusammengeschlossen.
14. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gemeinden Airlenbach, Etzean, Heitzbach und Olfen in die Stadt Beerfelden im Landkreis Erbach eingegliedert.
15. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gemeinde Finkenbach in die Gemeinde Rothenberg im Landkreis Erbach eingegliedert.
16. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und § 14 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gemeinde Laudenu im Landkreis Bergstraße in die Gemeinde Reichelsheim i. Odw. im Landkreis Erbach eingegliedert.
17. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gemeinden Ehrenbach, Eschenhahn und Niederauroff in die Stadt Idstein im Untertaunuskreis eingegliedert.
18. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gemeinden Nieder-Modau und Ober-Modau im Landkreis Darmstadt zu einer Gemeinde mit dem Namen  
„Modau“  
zusammengeschlossen.
19. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und § 14 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gemeinde Gronau im Landkreis Hanau in die Stadt Bad Vilbel im Landkreis Friedberg eingegliedert.
20. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gemeinde Hundsdorf in die Stadt Bad Wildungen im Landkreis Waldeck eingegliedert.
21. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gemeinde Weiher in die Gemeinde Mörlenbach im Landkreis Bergstraße eingegliedert.
22. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gemeinde Linnenbach in die Gemeinde Fürth im Landkreis Bergstraße eingegliedert.
23. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gemeinde Fehlheim in die Stadt Bensheim im Landkreis Bergstraße eingegliedert.
24. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gemeinde Riedrode in die Stadt Bürstadt im Landkreis Bergstraße eingegliedert.
25. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gemeinde Mittershausen in die Stadt Heppenheim a. d. Bergstr. im Landkreis Bergstraße eingegliedert.
26. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gemeinden Burgsolms und Oberndorf im Landkreis Wetzlar zu einer Gemeinde mit dem Namen  
„Solms“  
zusammengeschlossen.
27. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gemeinden Albshausen und Oberbiel im Landkreis Wetzlar zu einer Gemeinde mit dem Namen  
„Bielhausen“  
zusammengeschlossen.
28. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gemeinden Berneburg, Blankenbach, Lindenu und Wölfterode in die Stadt Sontra im Landkreis Rotenburg eingegliedert.

29. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gemeinden Echzell und Gettenau im Landkreis Büdingen zu einer Gemeinde mit dem Namen  
„Echzell“  
zusammengeschlossen.

Die Hessische Landesregierung hat am 29. Juni 1971 beschlossen:

Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gemeinden Hüttenrode und Oberholzhausen in die Gemeinde Haina/Kloster im Landkreis Frankenberg eingegliedert.

Wiesbaden, 1. Juli 1971

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 11 — 3 k 08/05  
StAnz. 28/1971 S. 1117

**989**

**Hessische Bauordnung;**

hier: Beteiligung der Brandschutzdienststellen im Baugenehmigungsverfahren (§§ 31 und 55 HBO) — StAnz. 20/1971 S. 826

In StAnz. 20/1971 S. 827 muß es im Abs. 6 richtig heißen:

Örtlich zuständige Brandschutzdienststellen bzw. Brandschutzbehörden (nach den Richtlinien unter Nr. 4 und 5) sind:

1. in kreisfreien Städten mit Berufsfeuerwehr die Berufsfeuerwehr
2. in kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr und in kreisangehörigen Städten, denen die Bauaufsicht übertragen ist der Stadtbrandinspektor nach § 16 Abs. 7 Br SHG
3. in Landkreisen der Kreisbrandinspektor

Die Redaktion  
StAnz. 28/1971 S. 1119

**990**

**Der Hessische Minister der Finanzen**

**Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung vom 14. 1. 1969 (StAnz. S. 410) und Erlaß vom 29. 4. 1969 (StAnz. S. 820)**

Auf Grund des Abschnitts I Abs. 1 Satz 2 und des Abschnitts II Abs. 1 Satz 2 der Richtlinien vom 14. 1. 1969 (StAnz. S. 410) übertrage ich die Befugnis

- a) zur Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge (Abschnitt I der Richtlinien) und
- b) zur Gewährung von Vorschüssen (Abschnitt II der Richtlinien)

der  
Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)  
für die Bediensteten aus dem Bereich  
der Steuerverwaltung (Kap. 0604),  
der Staatsbauverwaltung (Kap. 0608),  
des Vertreters der Interessen des Ausgleichsfonds (Kap. 0614),  
der Verteidigungslastenverwaltung (Kap. 0615).

Jeder Antrag auf Anerkennung von privateigenen Kraftfahrzeugen ist nach Maßgabe der Richtlinien zu überprüfen. Nur wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und eine mißbräuchliche Benutzung eines anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugs weitestgehend ausgeschlossen erscheint, darf die Genehmigung erteilt werden.

Um einen jederzeit aussagefähigen Überblick über erteilte Genehmigungen zu gewährleisten, ist für jedes anerkannte privateigene Kraftfahrzeug ein Karteiblatt anzulegen, das die Eintragungen gemäß dem nachstehenden Muster enthält.

Für die Gewährung von Vorschüssen nach Abschnitt II der Richtlinien sind die Vorschußrichtlinien vom 14. 6. 1968 (StAnz. S. 1035) zu beachten.

Anerkennungen und Vorschußgewährungen für alle übrigen Verwaltungsbereiche der Finanzverwaltung obliegen meiner Zuständigkeit.

Mein Erlaß vom 26. 2. 1969 — H 4223 A — 1 — I A 21 — (n. v.) ist infolge Nichtübernahme in das Gültigkeitsverzeichnis außer Kraft getreten.

Der Hauptpersonalrat ist gemäß § 57 a HPVG beteiligt worden.

Wiesbaden, 18. 6. 1971

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
H 4223 A — 1 — I A 23  
im Auftrag  
gez. Dr. Hartmann  
StAnz. 28/1971 S. 1119

\*

Muster

Bezeichnung der Behörde

a) Kfz-Halter lt. Kfz-Schein	a) Fahrzeugtyp	Anerkennung als privateig. Kfz.	Genehmigung ist erteilt aus welchem Anlaß und für welche Fahrten (Angaben in Stichworten)	Angaben über dienstl. gefahrene km im vorangegangenen Genehmigungszeitraum (bei Verlängerung oder erneutem Antrag)	Vorschuß wurde
b) Amtsbez. bzw. Verg.-Gr.	b) Baujahr	a) genehmigt/verlängert am ..... AZ.			a) wann gewährt
c) Funktionsbez.	c) pol. Kennz.	b) für die Dauer von ..... bis .....			b) in welcher Höhe
	d) Kfz. versichert bei	c) nicht — beschränkt — auf Fahrleistung von ..... km			c) wann getilgt
1	2	3	4	5	6



991

## Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1971 und 1972

### A. Allgemeines

(1) Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1971 und 1972 (Haushaltsgesetz 1971/1972) vom 15. Juni 1971 ist mit dem Gesamtplan für das Haushaltsjahr 1971 und dem Gesamtplan für das Haushaltsjahr 1972 in Nr. 17 des Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl. I S. 149) verkündet worden. Die Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1971/1972 werden in Kürze erlassen und im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden.

(2) Die Haushaltsführung des Landes richtet sich rückwirkend zum 1. Januar 1971 nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 1971/1972 und dem dazugehörigen Haushaltsplan.

(3) Die beglaubigten Abdrucke des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1971 und 1972 werden den obersten Landesbehörden alsbald nach Fertigstellung des endgültigen Drucks übersandt werden.

(4) Mit Bezug auf § 14 RWB bitte ich die obersten Landesbehörden, die Haushaltsmittel und Planstellen (Stellen), soweit sie nicht von ihnen selbst bewirtschaftet werden, den nachgeordneten Behörden und Dienststellen zuzuweisen. Hierbei bitte ich zu beachten, daß aus Gründen der Rechnungslegung die Haushaltsmittel getrennt nach den Haushaltsjahren 1971 und 1972 bereitzustellen sind.

(5) Es sind zunächst nur die Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 1971 zuzuweisen. Die Zuweisung der Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 1972 bitte ich zurückzustellen, bis ich Sie rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres 1972 entsprechend ermächtigen werde. Ich behalte mir vor, erforderlichenfalls noch Hinweise für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 1972 zu geben.

### B. Änderungen im Haushaltsgesetz 1971/1972 gegenüber dem Vorjahr

Für die Haushaltsjahre 1971 und 1972 ist wieder ein Doppelhaushalt aufgestellt. Die Einnahmen und Ausgaben des Landes sind getrennt nach den Haushaltsjahren 1971 und 1972 veranschlagt.

Am 1. Januar 1971 ist die Hessische Landeshaushaltsordnung in Kraft getreten. Vorschriften des Haushaltsgesetzes 1969/1970 sind zum Teil in diese neue Landeshaushaltsordnung übernommen worden, so daß sie im Haushaltsgesetz 1971/1972 entbehrlich sind; dem trägt das Haushaltsgesetz 1971/1972 Rechnung. Soweit sich im Haushaltsgesetz 1971/1972 weitere Änderungen gegenüber dem Haushaltsgesetz 1969/1970 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1970 ergeben, wird dazu folgendes bemerkt:

#### 1. Zu § 3 Abs. 1

Über § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Amtsbezüge der Minister mit den Dienstbezügen der Beamten für gegenseitig deckungsfähig erklärt worden.

#### 2. Zu § 3 Abs. 3

Um die Bewirtschaftung der für sächliche Verwaltungsausgaben zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel praktikabler zu gestalten, sind die Titel der Gruppen 511 bis 518, 523, 526, 527, 537 und 546 innerhalb eines Kapitels für gegenseitig deckungsfähig erklärt worden, soweit die Mittel nicht übertragbar sind und der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 25 v. H. beträgt.

#### 3. Zu § 6 Abs. 6

Die alte Verordnungsvorschrift des § 36 Abs. 2 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung, wonach die im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen auch mit Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn besetzt werden dürfen, ist nicht in die Hessische Landeshaushaltsordnung übernommen worden. Mit der Aufhebung dieser Vorschrift sollte die Möglichkeit für eine flexible, wenn auch nicht uneingeschränkte Stellenbesetzung über die jeweiligen Laufbahnen hinaus eröffnet werden.

Das Haushaltsgesetz 1971/1972 hält im Grundsatz an der bisher geltenden Regelung fest, wonach die im Haushaltsplan vorgesehenen Planstellen der Eingangsgruppe einer Laufbahn

mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen in begründeten Ausnahmefällen auch mit Beamten einer niedrigeren Laufbahn besetzt werden dürfen, wenn Beamte der höheren Laufbahn für den in Betracht kommenden Dienstposten nicht verfügbar sind.

#### 4. Zu § 7 Abs. 2

Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist auf 20 000 DM festgesetzt worden.

#### 5. Zu § 7 Abs. 3

Als Wertgrenze für Grundstücke von erheblichem Wert im Sinne des § 64 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung wird der bisher geltende Betrag von 500 000 DM beibehalten. Das gleiche gilt für die Festsetzung einer Wertgrenze für die Veräußerung von Anteilen an Unternehmen im Sinne des § 65 Abs. 7 der Landeshaushaltsordnung.

#### 6. Zu § 7 Abs. 5

Nach der hier getroffenen Regelung ist der Minister der Finanzen ermächtigt zuzulassen, daß abweichend von § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung landeseigene unbebaute Grundstücksflächen zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von 1,— DM je Quadratmeter veräußert werden.

#### 7. Zu § 9 Abs. 1 und 2

Die Ermächtigung zur Übernahme von Garantien und Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden wird nicht mehr in besonderen Gesetzen, sondern im Haushaltsgesetz geregelt.

In Abs. 1 wird der Rahmen der Bürgschaften festgelegt, die endgültig übernommen werden. Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß im Wohnungsbau Vorbescheide für Bürgschaften erteilt werden, die weitgehend erst in den folgenden Jahren zur verbindlichen Übernahme heranreichen.

### C. Wirtschaftsführung

#### I. Allgemeines

(1) Der Haushalt des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1971 ist in Einnahme und Ausgabe zwar ausgeglichen, der Ausgleich konnte aber nur dadurch erreicht werden, daß außer der vorgesehenen Kreditaufnahme von 722 Mill. DM ein Betrag von 61,3 Mill. DM als Minderausgabe in den Einzelplan 17 eingesetzt worden ist, der im Zuge der Bewirtschaftung des Haushalts 1971 eingesetzt werden muß.

Der Ausgleich im Haushaltsplan 1972 konnte trotz der vorgesehenen Kreditaufnahme von 850 Mill. DM nicht erreicht werden. Es verbleibt ein Fehlbetrag von rd. 213 Mill. DM, der durch Einsparungen im Haushaltsvollzug 1972 abgedeckt werden muß.

Hiernach bedarf es keiner weiteren Ausführungen, daß bei der Bewirtschaftung des Doppelhaushalts 1971/1972 als oberstes Gebot Sparsamkeit zu walten hat. Das gilt insbesondere für den konsumtiven Bereich, um den Spielraum für notwendige Investitionen nicht noch mehr einzuengen. Ich bitte alle mittelbewirtschaftenden Stellen, dem Grundsatz einer sparsamen Haushaltswirtschaft Rechnung zu tragen.

(2) Die angespannte Haushaltslage des Landes verbietet es, für einen etwa auftretenden über- oder außerplanmäßigen Mehrbedarf zusätzliche Deckungsmittel bereitzustellen. Ich vermag deshalb etwaigen Anträgen auf Zustimmung zu einer Haushaltsüberschreitung nach § 37 LHO nur zuzustimmen, wenn ein entsprechender Einsparungsbetrag angeboten wird. Mehreinnahmen können als Ausgleich von Mehrausgaben nur anerkannt werden, wenn zwischen ihnen ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Minderausgaben bei den Personalausgaben können zum Ausgleich nur herangezogen werden, sofern ein Sachzusammenhang vorliegt.

(3) Zur Unterstützung der Maßnahmen der Bundesregierung zur Preisstabilisierung hat die Landesregierung den Minister der Finanzen auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 7 in Verbindung mit § 14 des Stabilitätsgesetzes ermächtigt, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes 1971/1972 an die Verfügung über Ausgaben der Hauptgruppen 5, 6, 7 und 8, soweit sie 90 v. H. der Ansätze des Haushaltsplans 1971 übersteigen, von seiner Einwilligung abhängig zu machen. Ausgenommen sind die Ausgaben, die auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen.



Ich nehme diese Ermächtigung hiermit in Anspruch. Die Ausgabeansätze in den Hauptgruppen 5, 6, 7 und 8 des Haushaltsplans 1971 gelten, soweit sie nicht auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen, in Höhe von 10 v. H. als gesperrt. Die Sperre bezieht sich auf die Summe der Ausgabeansätze in den genannten Hauptgruppen. Sofern die Einsparungsverpflichtung in einer Hauptgruppe nicht zu erfüllen ist, können mit meiner vorherigen Zustimmung in einer anderen Hauptgruppe entsprechende Einsparungsbeträge erbracht werden. Die einzusparenden Haushaltsmittel sind in Abgang zu stellen. Ich bitte, mir bis zum 20. November 1971 die eingesparten Beträge unter Angabe der Haushaltsstellen mitzuteilen.

(4) Um im Interesse der Preisstabilisierung weitere Einsparungen zu erzielen, hat die Landesregierung beschlossen, daß die durch das Haushaltsgesetz 1971/1972 bewilligten neuen Stellen, soweit sie nicht bereits durch Beschluß des Haushaltsausschusses des Landtags freigegeben worden sind, nicht vor dem 1. September 1971 besetzt werden dürfen.

## II. Persönliche Verwaltungsausgaben

(1) Im Haushaltsplan der Allgemeinen Finanzverwaltung (Einzelplan 17) sind globale Mehrausgaben für persönliche Verwaltungsausgaben veranschlagt, die die Mehrausgaben für vorgesehene strukturelle Verbesserungen und lineare Erhöhungen der Bezüge, Vergütungen und Löhne decken sollen. Sofern bei den in Betracht kommenden Titeln auf Grund gesetzlicher oder tarifrechtlicher Bestimmungen Mehrausgaben über die Haushaltsansätze hinaus geleistet werden müssen, werde ich ihnen vor Ablauf des Haushaltsjahres durch einen allgemeinen Erlaß zustimmen. Insoweit bedarf es bei Überschreitungen keines förmlichen Antrags nach Muster 14 RWB.

(2) Nach § 5 Abs. 4 Hessisches Besoldungsgesetz darf das erste Beförderungsjahr der Laufbahngruppen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes bei Bewährung und nach einer im Eingangsjahr verbrachten Tätigkeit von mindestens zwei bzw. drei bzw. fünf Jahren verliehen werden, ohne daß eine Änderung der Dienstaufgabe eintreten muß. Um diese Vorschrift realisieren zu können, sind in den Stellenplänen für planmäßige Beamte die Besoldungsgruppen A 5/A 6, A 9/A 10 und A 13/A 14 vom Haushaltsjahr 1971 an gebündelt. Ich bitte, bei Verleihung des ersten Beförderungsjahres der genannten Laufbahngruppen zu beachten, daß die im Hessischen Besoldungsgesetz geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß der Beschluß der Landesregierung vom 28. Juni 1960 noch Gültigkeit hat, wonach von der Kannbestimmung der rückwirkenden Einweisung eines Beamten in eine besetzbare Planstelle von höchstens drei Monaten (jetzt § 49 Abs. 2 LHO) kein Gebrauch gemacht wird, sondern die Einweisung des Beamten vom Ersten des Monats an erfolgen soll, in dem ihm die Ernennungsurkunde ausgehändigt worden ist.

Ich bitte, dafür zu sorgen, daß der Kabinettsbeschluß im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Stellenbesetzung bei Beförderungen beachtet wird.

## III. Sächliche Verwaltungsausgaben

(1) Nach § 34 Abs. 2 LHO sind die Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam zu verwalten. Ich bitte, diesen Grundsatz bei Inanspruchnahme der Mittel für sächliche Verwaltungsausgaben besonders zu beachten.

Meine Zustimmung zur Anordnung der Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 518, 523, 526, 527, 537 und 546 innerhalb eines Kapitels gemäß § 3 Abs. 3 Haushaltsgesetz 1971/1972 wird hiermit erteilt.

## IV. Verpflichtungsermächtigungen

Ich weise auf § 38 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung hin, wonach die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Ministers der Finanzen bedarf. Sofern ich nicht bei Zuweisung der Haushaltsmittel gemäß § 13 RWB auf die mir zustehenden Befugnisse ausdrücklich verzichte, bitte ich, die genannte Vorschrift zu beachten (siehe auch Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung — StAnz. 1971 S. 11).

## V. Betriebsmittel

Ich weise erneut darauf hin, daß die Betriebsmittel nur für den Zeitraum zur Verfügung stehen, für den sie zugewiesen sind. Es ist nicht zulässig, über nicht in Anspruch genommene Betriebsmittel des abgelaufenen Monats noch im neuen

Monat zu verfügen. Ich bitte alle mittelbewirtschaftenden Stellen und Kassen, den Grundsatz der zeitlichen Zuteilung der Betriebsmittel sorgfältig zu beachten.

## VI. Sonstige Hinweise

Abschließend weise ich noch auf § 9 LHO und die §§ 19 bis 26 RWB hin. Ich bitte, den Beauftragten für den Haushalt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen; er ist bei allen beabsichtigten Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung rechtzeitig zu beteiligen. Ich bitte, Anträge über Maßnahmen von geldlicher Tragweite über den Beauftragten für den Haushalt zu leiten und mit dem Vermerk zu versehen, daß § 23 bzw. § 24 RWB beachtet worden ist.

Für die Bewirtschaftung der Mittel der Einzelpläne 14, 16, 17, 18 und 19 gelten die nachstehenden Richtlinien für die Ausführung des Doppelhaushalts 1971/1972.

Ich bitte, die Grundsätze dieses Rundschreibens und die nachstehenden Richtlinien bei Ausführung des Haushaltsplans 1971/1972 zu beachten, die unterstellten Behörden Ihres Geschäftsbereichs entsprechend anzuweisen und ggf. ergänzende Anordnungen zu treffen.

Wiesbaden, 18. 6. 1971

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
H 1000/71/72 — III A 1  
StAnz. 28/1971 S. 1120

\*

Der Hessische Minister der Finanzen  
H 1000/71/72 — III A 11

Wiesbaden, 18. 6. 1971

## Richtlinien zur Ausführung des Haushaltsplans 1971/1972

### A.

Aus Gründen der Rechnungslegung sind die Haushaltsmittel getrennt nach den Haushaltsjahren 1971 und 1972 zuzuweisen. Eine Zuweisung kommt zunächst nur für das Haushaltsjahr 1971 in Betracht. Soweit in den nachstehenden Richtlinien Mitteilungen als Mittelzuweisungen gemäß § 13 RWB vorgesehen sind, gelten sie nur für das Haushaltsjahr 1971. Wegen der in den Hauptgruppen 5, 6, 7 und 8 gesperrten und einzusparenden Haushaltsmittel in Höhe von 10 v. H. der Ausgabeansätze nehme ich auf Abschnitt C. I. Abs. 3 meines Rundschreibens vom 18. Juni 1971 betr. Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1971 und 1972 Bezug.

Die Zuweisung der Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 1972 wird zurückgestellt. Ich werde rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres 1972 eine entsprechende Ermächtigung erteilen.

### B.

Bei der Bewirtschaftung der im Einzelplan 16 — Wiedergutmachung — vorgesehenen Mittel wirken die im Vorwort zu diesem Einzelplan auf Seite 3 genannten Stellen mit. Die dort getroffene Regelung über die Mittelbewirtschaftung gilt als Mitteilung im Sinne des § 13 RWB.

### C.

In den Einzelplänen 14, 17, 18 und 19 sind Haushaltsmittel enthalten, die in einer Zweckbestimmung für die gesamte Landesverwaltung zusammengefaßt sind.

Für die Bewirtschaftung dieser Zentraltitel gilt folgendes:

#### I. Zu Einzelplan 14 — Versorgung —

- a) zu Kap. 14 03 — Zivilversorgung —  
Tit. 431 01 — 432 39  
zu Kap. 14 04 — Andere Versorgungsbezüge —  
Tit. 437 01 — 439 07, 641 01 — 646 00, Titelgruppe 71

Die Mittel werden nicht unterverteilt. Die bisher anweisungsberechtigten Behörden und Dienststellen bleiben verfügungs- und anweisungsberechtigt. Ausgaben bei Kap. 14 04 — 439 02 dürfen nur mit meiner vorherigen Genehmigung geleistet werden.

- b) Zu Kap. 14 04 — 442 14 — Unterstützungen für Beamte im Ruhestand und frühere Beamte, für ehemalige Angestellte und Arbeiter und deren Hinterbliebene

526 00 --- Kosten für Sachverständige

546 00 --- Vermischter Sachaufwand

Die Haushaltsmittel gelten in Höhe der Betriebsmittelzuteilungen als zugewiesen.

Anmerkung zu b)

Wegen der Bewilligung von einmaligen und laufenden Unterstützungen weise ich auf mein Rundschreiben vom 10. Februar 1958 -- P 1822 A -- 102 -- I 44 -- (nicht veröffentlicht) hin.

c) Zu Kap. 14 07 --- Staatliche Betriebskrankenkasse für Hessen in Darmstadt

d) Zu Kap. 14 08 --- Hessische Beamtenkrankenkasse in Darmstadt (kw)

Die Mittelbewirtschaftung zu c) und d) obliegt dem Minister des Innern. Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß § 13 RWB.

## II. Zu Einzelplan 17 --- Allgemeine Finanzverwaltung ---

- a) Kap. 17 02 --- 441 .. --- Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
- b) Kap. 17 02 --- 442 .. --- Unterstützungen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter
- c) Kap. 17 02 --- 443 01 --- Unfallfürsorge nach den §§ 148--165 und Fürsorge nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes
- d) Kap. 17 02 --- 443 02 --- Tuberkulohilfe
- e) Kap. 17 02 --- 443 04 --- Flugkostenzuschüsse in besonderen Fällen für Reisen von Landesbediensteten nach Berlin-West
- f) Kap. 17 02 --- 446 00 (neu) --- Beihilfen an Versorgungsempfänger und dgl.
- g) Kap. 17 02 --- 681 03 --- Katastrophenfonds zur Beseitigung außerordentlicher Notstände
- h) Kap. 17 16 --- 642 00 --- Erstattung von Umzugskosten an Verwaltungen anderer Länder -- G 131 ---

Die benötigten Mittel bei Kap. 17 02 --- 441 .., 443 01, 443 02 und 446 00 gelten als zugewiesen. Die erforderlichen Mittel bei Kap. 17 02 --- 442 .., 443 04, 681 03 und 17 16 --- 642 00 sind bei mir in der Regel vierteljährlich anzufordern.

Es werden zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt:

- Die Mittel für die Ausgabeansätze bei
  - Kap. 17 02 --- 525 61 --- Kosten d. Hochschulwochen und Seminare für staatswissenschaftliche Fortbildung
  - Kap. 17 02 --- 529 01 --- Zur Verfügung der Landesregierung zu allgemeinen Zwecken, für die keine anderen planmäßigen Mittel vorhanden sind
  - Kap. 17 02 --- 529 02 --- Zur Verfügung der Landesregierung für staatsbürgerliche Aufbauarbeit
  - Kap. 17 12 --- Integrierte Datenverarbeitung für die Landes- und Kommunalverwaltung
  - Kap. 17 16 --- ATG 75 (neu) --- Institut Wohnen und Umwelt GmbH in Darmstadt dem Ministerpräsidenten --- Staatskanzlei ---
- Die Mittel für den Ausgabeansatz bei
  - Kap. 17 16 --- 685 09 --- Zuwendungen aus dem Anteil des Landes am Troncaufkommen bei den Spielbanken im Lande Hessen dem Minister des Innern.
- Die Mittel für den Ausgabeansatz bei
  - Kap. 17 05 --- 671 01 --- Dienstleistungsvergütungen an die Hessische Landesentwicklung- und Treuhand GmbH (HLT) dem Minister für Wirtschaft und Technik.

4. Die Mittel für den Ausgabeansatz bei

Kap. 17 01 --- 685 10 (neu) --- Zuweisungen aus anderen Rennwettsteuern an Rennvereine

dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

5. Die Mittel für die Ausgabeansätze bei

Kap. 17 01 --- 685 09 --- Zuweisungen aus der Totalisatorsteuer an Rennvereine

Kap. 17 04 --- 513 00 --- Post- und Fernmeldegebühren

519 01 --- Unterhaltung der Behördenhäuser

519 02 --- Unterhaltung der freien Liegenschaften -- mit Ausnahme eines Betrages von 174 690 DM

521 00 --- Unterhaltung des übrigen unbeweglichen Vermögens

538 01 --- Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen

711 01 --- Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Behördenhäuser)

711 02 --- Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (freie Liegenschaften)

711 07 --- Erstattung und Verrechnung von Instandsetzungskosten bei freien Liegenschaften

812 13 (neu) --- Erwerb landeseigener Fernmeldeanlagen

Kap. 17 04 --- Titelgruppe 71: Bewirtschaftung der Behördenhäuser

Kap. 17 04 --- Titelgruppe 72: Bewirtschaftung der freien Liegenschaften -- mit Ausnahme eines Betrags von 63 750 DM

Kap. 17 16 --- Titelgruppe 71: Zuweisung aus der Spielbankabgabe der Spielbanken im Lande Hessen

der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main.

## III. Zu Einzelplan 18 --- Staatliche Hochbaumaßnahmen ---

- Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main wird die Mittelbewirtschaftung übertragen für die Ausgabeansätze bei
  - Kap. 18 01 --- Bauten im Bereich des Hessischen Landtags
  - Kap. 18 02 --- Bauten im Bereich des Ministerpräsidenten
  - Kap. 18 03 --- Bauten im Bereich des Ministers des Innern
  - Kap. 18 04 --- Bauten im Bereich des Kultusministers
  - Kap. 18 05 --- Bauten im Bereich des Ministers des Justiz
  - Kap. 18 06 --- Bauten im Bereich des Ministers der Finanzen
  - Kap. 18 07 --- Bauten im Bereich des Ministers für Wirtschaft und Technik
  - Kap. 18 08 --- Bauten im Bereich des Sozialministers
  - Kap. 18 09 --- Bauten im Bereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt
  - Kap. 18 12 --- Bauten im Bereich der Fachhochschule Frankfurt (Main)
  - Kap. 18 13 --- Bauten im Bereich der Fachhochschule Darmstadt
  - Kap. 18 14 --- Bauten im Bereich der Fachhochschule Gießen
  - Kap. 18 16 --- Bauten im Bereich der Fachhochschule Kassel
  - Kap. 18 17 --- Bauten im Bereich der Fachhochschule Wiesbaden

- Kap. 18 22 — Bauten im Bereich der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main
- Kap. 18 23 — Bauten im Bereich der Technischen Hochschule Darmstadt
- Kap. 18 24 — Bauten im Bereich der Justus-Liebig-Universität in Gießen
- Kap. 18 25 — Bauten im Bereich der Philipps-Universität in Marburg
- Kap. 18 26 — Bauten im Bereich der Gesamthochschule Kassel
- Kap. 18 27 — 771 00 — Ausbau der dem Fremdenverkehr dienenden Burgen und Schlösser  
bis 775 00
- Jeweils mit Ausnahme der Titel 812 00 bis 812 45 und 821 00**
- Kap. 18 29 — 716 00 — Künstlerische Ausgestaltung staatlicher Gebäude — Sonderbaufonds —

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß § 14 RWB.

2. Dem Kultusminister wird die Mittelbewirtschaftung übertragen für die Ausgabeansätze bei

- Kap. 18 04 — 812 00  
bis 812 45 — Erstaussstattung der Bauten
- Kap. 18 13 — 812 00 — Erstaussstattung der Dienstgeb.
- Kap. 18 14 — 812 00 — Erstaussstattung der Dienstgeb.
- Kap. 18 16 — 812 00 — Erstaussstattung der Dienstgeb.
- Kap. 18 17 — 812 00 — Erstaussstattung der Dienstgeb.
- Kap. 18 22 — 812 41 — Erstaussstattung der Institutsbauten
- Kap. 18 22 — 812 42 — Erstaussstattung der Klinikbauten
- Kap. 18 22 — 821 00 — Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken
- Kap. 18 23 — 812 43 — Erstaussstattung der Bauten
- Kap. 18 23 — 821 00 — Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken
- Kap. 18 24 — 812 41 — Erstaussstattung der Institutsbauten
- Kap. 18 24 — 824 12 — Erstaussstattung der Klinikbauten
- Kap. 18 24 — 821 00 — Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken
- Kap. 18 25 — 812 41 — Erstaussstattung der Institutsbauten
- Kap. 18 25 — 812 42 — Erstaussstattung der Klinikbauten
- Kap. 18 25 — 821 00 — Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken
- Kap. 18 26 — 812 41 — Erstaussstattung der Institutsgebäude
- Kap. 18 26 — 821 00 — Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß § 13 RWB.

3. Die Mittel für die Ausgabeansätze für die Erstaussstattung der Bauten bei folgenden Kapiteln werden zur Verfügung gestellt:

- Kap. 18 03 — 812 00 — Minister des Innern
- Kap. 18 05 — 812 00 — Minister der Justiz
- Kap. 18 06 — 812 00 — Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
- Kap. 18 07 — 812 00 — Minister für Wirtschaft und Technik
- Kap. 18 08 — 812 00 — Sozialminister
- Kap. 18 09 — 812 00 — Minister für Landwirtschaft und Umwelt
- Kap. 18 27 — 812 00 — Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß §§ 13 und 14 RWB.

4. Bei den Ausgabeansätzen

- Kap. 18 27 — 861 14  
bis 861 61 — Bauten im Bereich der Hessischen Staatsbäder
- Kap. 18 29 — 715 00 — Vorarbeitskosten für Hochbaumaßnahmen in späteren Jahren und Ausgaben für die Anfertigung fehlender Baubestandsunterlagen

- Kap. 18 29 — 717 00 — Kosten für die Beseitigung von Gefahrenquellen an staatlichen Liegenschaften
- Kap. 18 29 — 718 00 — Wiederaufbau von durch Brand zerstörten Gebäuden, soweit die Kosten im Einzelfall den Betrag von 80 000 DM übersteigen
- Kap. 18 29 — 719 59 — Für unvorhergesehene dringende Baumaßnahmen
- Kap. 18 29 — 812 59 — Für unvorhergesehene Gerätebeschaffung
- werde ich die benötigten Mittel auf Einzelantrag zur Verfügung stellen.

IV. Zu Einzelplan 19 — Förderung des Wohnungsbaues —

- Die Mittel bei
- Kap. 19 03 — 623 59 — Zinszuschüsse an Gemeinden für Erschließungsmaßnahmen —
- werden dem Minister des Innern zur Bewirtschaftung übertragen.
- Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß § 13 RWB.
- Die Mittel bei
- Kap. 19 06 — 863 11 — Wohnungsbeschaffungsbeiträge an Landesbedienstete —
- sind vierteljährlich bei mir anzufordern.
- Die Mittel bei
- Kap. 19 08 — 893 51 — Prämien nach dem Wohnungsbau-prämiengesetz —
- werden der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main zur Bewirtschaftung übertragen.
- Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß § 14 RWB.
- Alle übrigen Mittel des Einzelplans 19 werden von mir bewirtschaftet.

D.

Verteilung der Ausgabemittel auf die nachgeordneten Behörden

1. Wegen der Verteilung der Haushaltsmittel und der Planstellen auf die nachgeordneten Behörden weise ich auf § 14 RWB hin. Ich bitte, hierbei Abschnitt A dieser Richtlinien zu beachten.
  2. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Herr Ministerpräsident und die Herren Staatsminister über die von ihnen durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung verteilten Haushaltsausgabemittel gemäß § 15 RWB eine Nachweisung nach Muster 6 RWB zu führen haben und der Rechnungshof von der Mittelverteilung in Kenntnis zu setzen ist.
  3. Ich bitte, die nachgeordneten Behörden darauf hinzuweisen, daß die gemäß § 14 RWB zugewiesenen Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam zu verwalten und nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck zu verwenden sind. Wenn sich bei Hochbaumaßnahmen die veranschlagten Kosten nach Prüfung vermindern, kann für die Bauausführung und die Gerätebeschaffung nur der geringere Betrag in Anspruch genommen werden. Im übrigen darf nur im Rahmen der besonderen Ermächtigungen (Betriebsmittelzuweisung) verfügt werden. Hierauf ist der Beauftragte für den Haushalt besonders hinzuweisen.
- Ich bitte, mir bis zum 15. Juli 1971 mitzuteilen, daß die Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien verteilt worden sind.

E.

Bei der Bewirtschaftung der für Forschungszwecke veranschlagten Beträge, und zwar bei

- Epl. 02 — Ministerpräsident — Staatskanzlei —
- Kap. 02 01 — 526 71 — Kosten der Landesplanung  
a) Kosten f. Forschungsaufgaben
- Epl. 07 — Minister für Wirtschaft und Technik —
- Kap. 07 02 — 685 14 — Förderung der wirtschaftlich wichtigen Forschung

bitte ich die Herren Fachminister, den für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung im übrigen zuständigen Kultusminister zu beteiligen, damit Doppelfinanzierungen vermieden werden.

992

### Überprüfung der Mietwerte von landeseigenen Dienst- und Mietwohnungen gemäß Nr. 7 Abs. 9 DWV bzw. Nr. 4 Abs. 8 MWV

Nach den bis auf weiteres noch anzuwendenden Dienst- bzw. Mietwohnungsvorschriften vom 30. Januar 1937 sind die örtlichen Mietwerte spätestens alle fünf Jahre nachzuprüfen.

Um die Staatsbauämter zu entlasten, bitte ich von der turnusmäßigen Nachprüfung der örtlichen Mietwerte ab sofort in den Fällen abzusehen, in denen die Mietwerte sich nach den Tabellensätzen der Anlage 1 zu meinem Schnellbrief vom 8. Dezember 1967 — 4075 — 12/9 — II B 45 — (n. v.) richten.

Wiesbaden, 23. 6. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen  
VV 2800/1 — 11 — IV B 61

StAnz. 28/1971 S. 1124

993

### Der Hessische Kultusminister

#### Errichtung der Pfarrkuratie Darmstadt, Kranichstein

Der Bischof von Mainz gibt bekannt:

1. Gemäß can. 1428 CIC und den übrigen Bestimmungen des allgemeinen und diözesanen Rechtes errichte ich nach Zustimmung des Domkapitels und Anhörung aller hierfür in Betracht Kommenden unter Berücksichtigung von can. 1427 § 2 CIC die Pfarrkuratie Darmstadt, Kranichstein.

2. Die Pfarrkuratie Darmstadt, Kranichstein wird von der Pfarrei Darmstadt, St. Elisabeth und der Pfarrkuratie Darmstadt-Arheilgen abgetrennt.

Die Grenzen der neuen Pfarrkuratie verlaufen wie folgt: Gemarkungsgrenze Egelsbach — Gemarkungsgrenze Messel — Dieburger Straße — geplante Ostumgehung Darmstadt (A 91).

3. Die Pfarrkuratie Darmstadt, Kranichstein gehört zum Dekanat Darmstadt.

4. Der neuen Pfarrkuratie werden sämtliche Gelder, sowie bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte zugeteilt, die bereits für sie angeschafft worden sind.

5. Für den Unterhalt des künftigen Pfarrkuraten ist durch Aufnahme in die Besoldungsordnung der Diözese Mainz, für die Bedürfnisse der Pfarrkuratie durch Anteil an der diözesanen Kirchensteuer und durch das Kirchgeld gesorgt.

6. Dem jeweiligen Pfarrkuraten übertrage ich die selbständige Seelsorge der auf dem Gebiet der Pfarrkuratie wohnenden Katholiken mit sämtlichen Rechten und Pflichten, wie sie im allgemeinen und diözesanen Recht festgelegt sind.

7. Für den Kirchenstiftungsrat, der zur Verwaltung des Kirchenvermögens zu bilden ist, sollen mir geeignete Personen zur Ernennung vorgeschlagen werden.

8. Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu Nr. 4, 5 und 7 dieser Urkunde, erläßt auch für den Fall, daß can. 1500 CIC zu berücksichtigen wäre, mein Bischöfliches Ordinariat, bzw. dessen Finanzabteilung.

9. Die Pfarrkuratie ist eine kirchliche Stiftung gem. § 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966.

10. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Juli 1971 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit gemäß § 20 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) bekanntgemacht.

Wiesbaden, 23. 6. 1971

Der Hessische Kultusminister  
H III 5 — 883 21

StAnz. 28/1971 S. 1124

994

#### Errichtung der Kapellengemeinde (Filialkirchengemeinde) „Zur Hl. Familie“ in Rönshausen, Landkreis Fulda — StAnz. 1971 S. 791 —

In der o. a. Veröffentlichung muß es in StAnz. 1971 S. 791 in der 1. Zeile statt „Der Bischof von Limburg“ richtig heißen: „Der Bischof von Fulda“.

Wiesbaden, 24. 6. 1971

Der Hessische Kultusminister  
H III 5 — 883 1

StAnz. 28/1971 S. 1124

995

#### Zweite Änderung der Gebührenordnung für die Universitätskliniken des Landes Hessen vom 20. November 1970 — H I 2 — 490/9 — 600 — (StAnz. S. 2340 = ABl. S. 1534) in der Fassung vom 20. März 1971 (StAnz. S. 639 = ABl. S. 293)

Auf Grund des § 62 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Hessen vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 324) in Verbindung mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gruppenpflegesätze für Krankenhäuser vom 8. Juni 1971 (GVBl. I S. 147) wird die Gebührenordnung für die Universitätskliniken wie folgt geändert:

##### 1. Abschnitt 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von selbstzahlenden Patienten, von Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie von Ersatzdienstpflichtigen werden folgende Pflegesätze erhoben:

	I. Pflegeklasse	II. Pflegeklasse	III. Pflegeklasse
Erwachsene	118,00 DM	88,00 DM	58,90 DM
Kinder	118,00 DM	88,00 DM	58,90 DM.“

##### Abschnitt 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Personen, die nur zur Begleitung eines Kranken aufgenommen werden, haben folgende Sätze zu zahlen:

	I. Pflegeklasse	II. Pflegeklasse	III. Pflegeklasse
	70,00 DM	52,00 DM	35,00 DM.“

##### 2. Abschnitt 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Kranke, die auf Kosten der Sozialversicherungsträger und anderer öffentlicher Kostenträger in die III. Pflegeklasse aufgenommen werden, gelten folgende Pflegesätze:

Für Erwachsene 65,40 DM

Für Kinder 65,40 DM

Für die Unterbringung und Verpflegung von Begleitpersonen werden 35,00 DM berechnet.“

##### 3. In Abschnitt 3 Abs. 1 ist „15,15 DM“ in „19,60 DM“ zu ändern.

##### 4. In Abschnitt 4 ist „52,40 DM“ in „58,90 DM“ zu ändern.

##### 5. a) Die Änderungen zu Abschnitt 1 Abs. 1 und 4 treten am Tage nach der Verkündung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gruppenpflegesätze für Krankenhäuser im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

b) Die Änderungen zu Abschnitt 2 Abs. 1 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

c) Die Änderungen zu den Abschnitten 3 und 4 treten nach zeitlicher Maßgabe von a) bzw. b) in Kraft.

Wiesbaden, 16. 6. 1971

Der Hessische Kultusminister  
H I 7 — 490 9 — 630

StAnz. 28/1971 S. 1124

## Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

996

### Gewährung von Zuwendungen aus Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden gemäß Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)

Bezug: Runderlaß StB — 7/67 vom 3. August 1967 (StAnz. S. 1071)

Runderlaß StB — 3/71

Das am 18. März 1971 verkündete Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (BGBl I S. 239) ist rückwirkend zum 1. Januar 1971 in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden. Die Länder verwenden diese Finanzhilfen zur Förderung von Vorhaben nach Maßgabe des Gesetzes. Das Gesetz hat es den Ländern überlassen, das Verfahren für die Gewährung der Zuwendungen zu regeln.

Es ist beabsichtigt, diese Verfahrensvorschriften nach Möglichkeit bundeseinheitlich zu fassen und den besonderen Erfordernissen des kommunalen Verkehrswegebau anzupassen. Bis zum Inkrafttreten der genannten Verwaltungsvorschriften bitte ich wie folgt zu verfahren:

#### 1. Erfordernis des Antrages

Zuwendungen aus den Finanzhilfen des Bundes nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz werden nur auf Antrag gewährt (Muster 1).

#### 2. Inhalt des Antrages

(1) Dem Antrag ist ein in Anlehnung an die „Richtlinien für Entwurfsgestaltung im Straßenbau“ (RE-Richtlinien) aufgestellter Entwurf beizufügen.

Der Entwurf muß auch alle Nebenarbeiten umfassen, insbesondere Änderungen an anderen Verkehrswegen, die durch das Vorhaben veranlaßt werden sowie Änderungs- und Sicherungsarbeiten an fremden Anlagen, soweit diese Arbeiten nicht von den Eigentümern dieser Anlagen auf eigene Kosten durchgeführt werden.

Bei Vorhaben, die ohne ausführliche Entwurfsunterlagen durchgeführt werden können, genügt ein vereinfachter Entwurf.

(2) Die Kostenübersicht ist durch eine besondere Aufgliederung nach Muster 2 zu ergänzen. Bei Kostenbeteiligung Dritter ist eine zusätzliche Berechnung oder Erläuterung beizufügen.

(3) Es ist ein Generalverkehrsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan nebst Erläuterungen beizufügen.

(4) Bei Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 Satz 2 ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde eine Untersuchung über die Auswirkung des Vorhabens auf die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens beizufügen.

(5) Soll das Vorhaben in mehreren Bauabschnitten ausgeführt werden, so ist neben der Übersicht über die Kosten des Gesamtvorhabens für jeden Abschnitt eine besondere Kostenübersicht beizufügen.

#### 3. Vorlage des Antrages

(1) Der Antrag ist mit den zugehörigen Unterlagen an den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik zu richten und über das zuständige Hessische Straßenbauamt dreifach vorzulegen.

(2) Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Zuwendung gegeben sind, so kann der Antragsteller eine Voranfrage an den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik richten. Hierfür genügt die Vorlage eines Übersichtsplanes mit den notwendigen Erläuterungen. Auf Grund der Voranfrage ist nur über die Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens vorbehaltlich der Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu befinden. Die Höhe der Zuwendungen kann erst auf Grund des förmlichen Antrages festgelegt werden.

#### 4. Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik entscheidet über den Antrag. Das Ergebnis der Prüfung des Antrages durch das Hessische Landesamt für Straßenbau wird in einem Vermerk festgehalten.

#### 5. Bewilligungsbescheid

(1) Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik legt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

die Höhe der Zuwendung in einem Hundertsatz der zuwendungsfähigen Kosten und in einem Höchstbetrag fest.

(2) Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik erteilt dem Antragsteller einen Bewilligungsbescheid, ggf. unterteilt nach Bauabschnitten. Dieser wird wirksam, wenn sich der Antragsteller binnen der gestellten Frist mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

(3) Bei Vorhaben, die sich über mehrere Rechnungsjahre erstrecken und nicht aus den Mitteln eines Rechnungsjahres bezuschußt werden, wird dem Antragsteller von der Bewilligungsbehörde mitgeteilt, daß das gesamte Vorhaben zuwendungsfähig ist und in welchen Rechnungsjahren er die Bewilligungen voraussichtlich erwarten kann. Durch diese Mitteilung wird ein Rechtsanspruch auf Bewilligungen für die kommenden Rechnungsjahre nicht begründet.

#### 6. Bewirtschaftung der Mittel

Das Hessische Landesamt für Straßenbau bewirtschaftet die Mittel auf der Grundlage der Finanzhilfen.

**7. Auszahlung der Mittel und Überwachung ihrer Verwendung**  
Das zuständige Hessische Straßenbauamt veranlaßt die Auszahlung der bewilligten Mittel anteilmäßig entsprechend dem Baufortschritt. Es überwacht die bestimmungsgerechte und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sowie den zeitgerechten Eingang der Verwendungsnachweise (bis zur Einführung neuer Verwaltungsvorschriften sind die Nr. 17—22 der Landesrichtlinien zu § 64 a RHO anzuwenden).

Um eine volle Ausschöpfung der im jeweiligen Rechnungsjahr verfügbaren Zuwendungen sicherzustellen, wird im Laufe des Monats September ein Mittelausgleich durchgeführt. Alle freiwerdenden oder zurückzuzahlenden Zuwendungsmittel, die im laufenden Rechnungsjahr nicht mehr benötigt werden, bitte ich, mir über das für das Gebiet des Antragstellers zuständige Straßenbauamt und das Hessische Landesamt für Straßenbau bis spätestens Ende August eines jeden Jahres zu melden, damit gegebenenfalls über ihre anderweitigen Verwendungen entschieden werden kann.

#### 8. Überschreitung der zuwendungsfähigen Kosten

Sollten die im Antrag vorgesehenen zuwendungsfähigen Kosten überschritten werden, ist rechtzeitig, noch während der Baudurchführung, ein Antrag auf nachträgliche Erhöhung der Zuwendung beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik zu stellen.

#### 9. Vorbereitung künftiger Zuwendungsprogramme

Die Meldung der Fortführungsmaßnahmen und der neu vorgeschlagenen Maßnahmen, die in den folgenden Rechnungsjahren bezuschußt werden sollen, bitte ich, bis 1. September jeden Jahres über das zuständige Hessische Straßenbauamt und das Hessische Landesamt für Straßenbau vorzulegen. Hierbei sollen die Antragsteller als Grundlage für die nach § 5 und § 6 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes aufzustellenden und fortzuschreibenden Programme für die im Zeitraum der jeweiligen Finanzplanung (erstmalig von 1972 bis 1976) laufenden und beginnenden Vorhaben Angaben über die voraussichtlichen Gesamtkosten, die zuwendungsfähigen Kosten und die voraussichtlichen jährlichen Fortsetzungsraten machen. Später eingehende Anträge können im folgenden Rechnungsjahr unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei der Anwendung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes bitte ich ferner folgendes zu beachten:

#### Zu § 2 (1) Ziff. 1 a

Innerörtliche Hauptverkehrsstraßen sind Straßen mit hoher Verkehrsbelastung.

Bei der Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit einer Hauptverkehrsstraße wird von der verkehrlichen Bedeutung, die der Straßenzug für die betreffende Gemeinde hat, ausgegangen.

Den Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen für Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz sind die nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) vom 14. August 1963, dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) vom 8. März 1971 und den Richtlinien über das Verfahren nach dem Gesetz über die Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (EKrG-Richtl.) vom 2. April 1965 (VerkehrsbL. S. 267) erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Zu § 3

Liegen die Voraussetzungen für die Förderung aus Finanzhilfen des Bundes gemäß § 3, 1—3 vor, ist jedoch die Finanzierung des Vorhabens bei Gewährung einer 50 v. H. bzw. 60 v. H. Zuwendung gemäß § 4 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes auf Grund der derzeitigen Finanzkraft des gemeindlichen Antragstellers unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht gesichert, so kann eine zusätzliche Landeszuwendung beantragt werden, soweit die Voraussetzungen der Landesrichtlinien zu § 33 Finanzausgleichsgesetz in der jeweils gültigen Fassung gleichermaßen gegeben sind.

Zu § 4

- 1. Die in § 4 (1) vorgesehenen Zuwendungen bis zu 60 v. H. der zuschufähigen Kosten sollen nur den Gemeinden im Zonenrandgebiet gewährt werden, deren finanzielle Verhältnisse unter dem Durchschnitt vergleichbarer Städte und Gemeinden liegen.
2. Zu den zuwendungsfähigen Kosten im Sinne von § 4 (2) des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes gehören:
a) die Kosten für Standspuren und Haltebuchten,
b) die Kosten für Gehwege, jedoch nur die für den Fußgängerverkehr selbst erforderlichen Flächen,
c) die Kosten für Fußgängerunterführungen in einfacher Ausgestaltung (keine Schaukästen, Wandverkleidungen, Beleuchtung) entsprechend der örtlichen und verkehrlichen Notwendigkeit,
d) die Verlegung von Versorgungsleitungen, sofern keine Folgepflicht besteht,
e) die Kosten für Straßenbahnverlegungen, wenn die Verkehrsunternehmen zur Verlegung im Zusammenhang mit einem Straßenumbau nicht verpflichtet sind.
3. Zu den nicht zuwendungsfähigen Kosten für die Gewährung einer Zuwendung aus Finanzhilfen des Bundes gehören unter anderem die Kosten für Parkeinrichtungen (unter anderem Parkplätze und Parkstreifen) mit Ausnahme der in § 2 (1) Ziff. 4 genannten Parkeinrichtungen. Bei der Gewährung einer Zuwendung aus Landesmitteln sind die Grunderwerbskosten in keinem Fall zuwendungsfähig. Dagegen sind die Kosten für Parkeinrichtungen als zuwendungsfähig anzusehen.
Die Zuwendungsfähigkeit der Kosten für Beleuchtung ist bisher nicht geregelt. Diese Kosten sind in die Bausumme aufzunehmen; bei der Festlegung der zuwendungsfähigen Kosten zunächst aber nicht zu berücksichtigen.

Der Runderlaß StB — 7/67 vom 3. August 1967 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 20. 4. 1971

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik IV a 1 — 33 c StAnz. 28/1971 S. 1125

Muster 1

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Finanzhilfen des Bundes für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

über (Antragsteller) (Ort) (Datum)

An den (oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde)

Betr.: (Bezeichnung des Bauvorhabens) hier: Gewährung einer (-nicht-rückzahlbaren\*) Zuwendung aus Finanzhilfen des Bundes

Das Vorhaben soll im Rechnungsjahr 19... bis 19... durchgeführt werden. Ich beantrage(n) für das Rechnungsjahr 19... die Gewährung einer Zuwendung von ... DM zur Durchführung des vorgenannten Vorhabens.

- 1. Das Vorhaben beruht auf dem beigefügten RE-Entwurf — vereinfachten Entwurf — in Anlehnung an die Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE) aufgestellten Entwurf\*) aufgestellt am ... vom ...
2. Die Gesamtkosten betragen ... DM. Die erforderlichen Mittel sollen wie folgt aufgebracht werden:
a) Eigenmittel des Antragstellers ... DM
b) Beiträge Dritter (z. B. Bundeswehr, Versorgungsunternehmen) — einzeln aufzuführen — ... DM

- c) Zuwendung aus Mitteln des Landes (-nicht-rückzahlbar\*) zu den zuwendungsfähigen Kosten ... DM
d) Zuwendung aus Finanzhilfen des Bundes (-nicht-rückzahlbar\*) zu den zuwendungsfähigen Kosten ... DM
e) Sonstige Zuwendungen von (-nicht-rückzahlbar\*) zu den zuwendungsfähigen Kosten ... DM

3. Von den Gesamtkosten werden voraussichtlich benötigt: im Rechnungsjahr Betrag (DM) davon zuwendungsfähig etwa (DM)

4. Für dieses Vorhaben wurden bereits folgende Zuwendungen gewährt: im Rechnungsjahr Zuwendungsgeber Zuwendungsbetrag (DM)

5. Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:

6. Zuständige Kasse:

7. (Bei rückzahlbaren Zuwendungen: Vorschläge für Verzinsung, Tilgung und Sicherung des Darlehens).

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Die bis zur Einführung entsprechender Landesrichtlinien weiter geltenden Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der „Bundesrichtlinien 1953 zu § 64a RHO“ MinBIFin 1953 S. 381 sind uns (mir) bekannt und werden anerkannt.

(rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

\*) Nichtzutreffendes streichen

Muster 2

Anlage zum Antrag vom ... Vorhaben ... Gesamtkosten ...

Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten

1. Baukosten
Ermittelt in Anlehnung an die Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE) ... DM
Hiervon sind abzusetzen:
a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter ... DM
b) Verwaltungskosten ... DM
Summe der Abzüge = ... DM
zuwendungsfähige Baukosten ... DM = ... DM
2. Grunderwerbskosten
Ermittelt in Anlehnung an die Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE) ... DM
Hiervon sind abzusetzen:
a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter ... DM
b) der Wert der Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht zuwendungsfähig sind ... DM
Summe der Abzüge = ... DM
Zuwendungsfähige Grunderwerbskosten ... DM = ... DM
3. Zuwendungsfähige Kosten
Zuwendungsfähige Baukosten ... DM
Zuwendungsfähige Grunderwerbskosten ... DM
Summe = ... DM
Hiervon sind abzusetzen:
Erlöse aus der Veräußerung anfallender Stoffe ... DM
Zuwendungsfähige Kosten ... DM = ... DM

Muster 3

Muster 3, Seite 2

**Nachweisung der Ausgaben für Vorhaben, an deren Finanzierung der Bund sich mit Finanzhilfen beteiligt**

Ausgabebblatt

für das Vorhaben .....

Träger des Vorhabens (Empfänger der Zuwendungen):

Veranschlagte Kosten		Als zuwendungsfähig anerkannte Anteile der veranschlagten Kosten in DM	Tatsächlich entstandene Kosten lt. Einzelnachweis
Aufgliederung	Beträge in DM		
Baukosten	.....	.....	DM
Grunderwerb	.....	.....	DM
Sonstige Kosten	.....	.....	DM
<b>Gesamtkosten</b>	.....	.....	DM

Finanzierungsplan:	DM	*) Nachrichtlich zusätzliche Kosten aus früherem Grunderwerb, die ggf. im Einzelnachweis nicht erfaßt sind, aber auf das Vorhaben angerechnet werden können:  (Hierzu besondere Begründung und nähere Erläuterung)
Eigenmittel des Empfängers der Zuwendung	.....	
Beiträge Dritter	..... DM	
Zuwendung aus Mitteln des Landes	.....	
Zuwendung aus Finanzhilfen des Bundes	.....	
Sonstige Zuwendungen (mit Angabe des Zuwendungsgebers)	.....	Angaben über die Durchführung der Maßnahme
Gesamtmittel:	.....	a) Durchführung der Grunderwerbsgeschäfte vom ..... bis zum .....
Erteilte Bewilligungsbescheide für Zuwendungen aus Finanzhilfen des Bundes	.....	b) Ausführung der Bauleistungen vom ..... bis zum .....

Tag der Ausstellung des Bew.-Besch.	bewilligter Betrag DM	Tag der Ausstellung des Bew.-Besch.	bewilligter Betrag DM

Die Richtigkeit der Nachweisungen und der Angaben im Einzelnachweis bescheinigt:

(Dienststelle)

Datum: .....

(Unterschrift)

Laufender Einzelnachweis

Lfd. Nr.	Tag der Kassenanweisung	Haushaltsstelle	Empfänger der Zahlung (bei den Ausgaben abzusetzenden Einzahlungen: Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen Grund der Zahlung)	Auszahlungen (einschließlich Abschlagszahlung) oder von den Ausgaben in rot abzusetzende Einzahlungen		Zwischensummen (Stand der jeweiligen Gesamtausgabe)	
				DM	Pf	DM	Pf
1	2	3	4	5		6	

zu übertragen

Muster 3, Seite 3

der Ausgaben

Aufteilung der Ausgaben						Bemerkungen
Baukosten	Grunderwerb	Sonstiges (z. B. Entwurfsbearbeitung)	Nur bei Schlußauszahlungen: Abgerechneter Gesamtbetrag		Zuwendungsfähige Kostenanteile der Ausgaben (Angabe entfällt bei Abschlagszahlungen)	
DM	DM	DM	DM	Pf	DM	
7	8	9	10		11	12



997

**Widmung einer Neubaustrecke zur Bundesautobahn Dortmund—Gießen (A 13) einschließlich der Anschlußstelle Ehringhausen im Dillkreis und im Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt**

Die in den Gemarkungen Merkenbach, Sinn, Fleischbach im Dillkreis und in den Gemarkungen Edingen, Katzenfurt und Ehringhausen, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Teilstrecke der Bundesautobahn Dortmund—Gießen (A 13)

von km 148,550  
bis km 156,305 = 7,755 km  
einschließlich der Anschlußstelle Ehringhausen

erhält mit Wirkung vom 1. August 1971 die Eigenschaft einer Bundesautobahn und wird Bestandteil der Bundesautobahn Dortmund—Gießen (A 13) (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

**Rechtsbehelfsbelehrung.** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. 6. 1971

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 3 — 63 a 30

St.Anz. 28/1971 S. 1128

998

**Widmung von Neubaustrecken und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3391 und 3044 in den Gemarkungen Waldaubach und Rabenscheid, Dillkreis, Regierungsbezirk Darmstadt**

1. Die im Zuge der Landesstraße 3391 in den Gemarkungen Waldaubach und Rabenscheid, Dillkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Strecken

von km 0,978 neu (bei km 0,978 alt)  
bis km 1,837 neu (bei km 2,175 alt) = 0,859 km  
und  
von km 3,647 neu (bei km 4,029 alt)  
bis km 4,118 neu (bei km 0,193  
der bisherigen K 80) = 0,471 km

werden mit Wirkung vom 1. August 1971 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3391 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die im Zuge der Landesstraße 3044 neugebaute Strecke

von km 8,596 neu  
(bei km 0,193 der bisherigen K 80)  
bis km 8,114 neu (bei km 8,126 alt) = 0,482 km

wird mit Wirkung vom 1. August 1971 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG) und als Teilstrecke der Landesstraße 3044 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

3. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3391

von km 0,978 alt  
bis km 2,175 alt = 1.197 km  
und

von km 4,029 alt  
bis km 4,528 alt = 0,499 km

verlieren mit Ablauf des 31. Juli 1971 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und werden wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke  
von km 1,490 alt  
bis km 1,809 alt = 0,319 km

wird mit Wirkung vom 1. August 1971 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 82 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Dillkreis über.

b) Die Teilstrecke  
von km 1,221 alt  
bis km 1,490 alt = 0,269 km

wird mit Wirkung vom 1. August 1971 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Waldaubach über (§ 43 HStrG).

c) Die Teilstrecke  
von km 4,435 alt  
bis km 4,528 alt = 0,093 km

wird mit Wirkung vom 1. August 1971 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Rabenscheid über (§ 43 HStrG).

d) Die Teilstrecken  
von km 0,978 alt  
bis km 1,221 alt = 0,243 km

von km 1,809 alt  
bis km 2,175 alt = 0,366 km  
und

von km 4,029 alt  
bis km 4,435 alt = 0,406 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. August 1971 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG). Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Strecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

4. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3044  
von km 8,517 alt  
bis km 8,126 alt = 0,391 km

verliert mit Ablauf des 31. Juli 1971 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke  
von km 8,517 alt  
bis km 8,350 alt = 0,167 km

wird mit Wirkung vom 1. August 1971 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Rabenscheid über (§ 43 HStrG).

b) Die Teilstrecke  
von km 8,350 alt  
bis km 8,126 alt = 0,224 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. August 1971 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG). Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Strecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

5. Die Teilstrecke der Kreisstraße 80  
von km 0,003  
bis km 0,197 = 0,194 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 HStrG) und wird mit Wirkung vom 1. August 1971 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft, sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3044 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG). Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

6. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3391 von km 4,528 alt bis km 4,570 alt (bei km 8,517 der L 3044 alt) = 0,042 km wird mit Wirkung vom 1. August 1971 Teilstrecke der Landesstraße 3044.

7. Der neugebaute Anschluß der Kreisstraße 82 an die Neubaustrecke der Landesstraße 3391

von km 3,854 neu

bis km 3,934 neu

(bei km 1,516 der L 3391 neu) = 0,080 km

wird mit Wirkung vom 1. August 1971 Teilstrecke der Kreisstraße 82.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 22. 6. 1971

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 3 — 63 a 30

StAnz. 28/1971 S. 1128

**999**

**Widmung einer Neubaustrecke der Bundesautobahn Ruhrgebiet—Kassel (A 16) einschließlich der Anschlußstelle Niederelungen im Landkreis Wolfhagen, Regierungsbezirk Kassel**

Die in den Gemarkungen Burghasungen, Zierenberg, Escheberg, Oberelungen und Niederelungen im Landkreis Wolfhagen, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Teilstrecke der Bundesautobahn Ruhrgebiet—Kassel (A 16)

von km 18,351

bis km 31,773

= 13,422 km

einschließlich der Anschlußstelle Niederelungen

erhält mit Wirkung vom 1. August 1971 die Eigenschaft einer Bundesautobahn und wird Bestandteil der Bundesautobahn Ruhrgebiet—Kassel (A 16) (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1971 — BGBl. I S. 1741 —).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 6. 1971

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 3 — 63 a 30

StAnz. 28/1971 S. 1129

**1000**

## Der Hessische Sozialminister

**Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen**

1. Um sicherzustellen, daß die vom Deutschen Bäderverband e. V. und vom Deutschen Fremdenverkehrsverband e. V. herausgegebenen Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen sowie die vom Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik erlassenen Richtlinien über Familien-Ferienorte den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend verwendet werden, wird der Hessische Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen gebildet.

Er besteht aus Vertretern des

Hessischen Sozialministers,  
für die Landesplanung zuständigen Ressorts,  
Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik,  
Deutschen Wetterdienstes — Wetteramt Frankfurt/M.,  
Hessischen Städtetages,  
Hessischen Landkreistages,  
Hessischen Gemeindetages,  
Verbandes Hessischer Heilbäder e. V.,  
Landesverkehrsverbandes Hessen e. V.,  
Fremdenverkehrsverbandes Kurhessen u. Waldeck e. V.,  
Verbandes Deutscher Heilbrunnen e. V.,  
Landesverbandes Hessen der Hotels, Gaststätten und verwandten Betriebe e. V.

Der Fachausschuß kann von Fall zu Fall ihm geeignet erscheinende Sachverständige zu seinen Beratungen hinzuziehen.

Den Vorsitz im Fachausschuß führt der Leiter der Abteilung „Gesundheit, Sport und Freizeit“ meines Ministeriums, sein von ihm bestimmter Vertreter oder der vom Fachausschuß aus seiner Mitte gewählte Stellvertreter.

Der Fachausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Anträge auf Anerkennung als Kurort, Erholungsort, Familien-Ferienort oder Heilbrunnen sind über den zuständigen Fachverband (Landesverkehrsverband Hessen e. V., 62 Wiesbaden, Bismarckring 23, Fremdenverkehrsverband Kurhessen und Waldeck e. V., 35 Kassel, Entenanger 8, Verband Hessischer Heilbäder e. V., 62 Wiesbaden, Kurhaus, oder Verband Deutscher Heilbrunnen e. V., 6 Frankfurt am Main, Feuerbachstraße 49, an den Hessischen Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen beim Hessischen Sozialminister, 62 Wiesbaden, Adolfsallee 59, zu richten.

Der Fachausschuß entscheidet über Anträge auf Anerkennung als Kurort, Erholungsort, Familien-Ferienort oder Heilbrunnen sowie auf Weiterführung der bisher geführten Artbezeichnungen entsprechend den Begriffsbestimmungen.

Bei Anträgen auf Verleihung der Ortsbezeichnung „Bad“ nach § 13 HGO oder auf Zuerkennung der Bezeichnung „Staatlich anerkannte Heilquelle“ nach § 40 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes kann der Fachausschuß gutachtlich herangezogen werden.

Vor seiner Entscheidung kann der Fachausschuß Ortsbesichtigungen vornehmen, an denen der Regierungspräsident, der Landrat und der Kreisausschuß (Gesundheitsamt) zu beteiligen sind.

3. Die Antragsteller erhalten für die vom Fachausschuß anerkannten Kurorte, Erholungsorte, Familien-Ferienorte und Heilbrunnen von mir eine Anerkennungsurkunde.

Der Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 2. 2. 1965 — VI d (1) — 18 c 06/11 — Erlaß Nr. 308 (StAnz. S. 256) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 23. 6. 1971

**Der Hessische Sozialminister**  
III B 4 b — 18 c 16/07

StAnz. 28/1971 S. 1129

**1001****Entgelte für Leistungen öffentlicher  
Medizinal-Untersuchungsämter**

Ab 1. Juni 1971 sind die Entgelte für Leistungen der öffentlichen Medizinaluntersuchungsämter nach den einfachen Sätzen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 89) zu berechnen. Ein höheres Entgelt kann gefordert werden, soweit besondere Schwierigkeiten der ärztlichen Leistung oder ein erheblicher Zeitaufwand es rechtfertigen. Im übrigen sind die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte zu beachten. Vereinbarungen nach § 1 Satz 2 dieser Gebührenordnung, insbesondere neu abzuschließende Pauschalabkommen, durch die von den einfachen Sätzen abgewichen werden soll, bedürfen meiner Genehmigung.

Gemäß § 6 Satz 2 der Gebührenordnung für Ärzte berechnen die Medizinal-Untersuchungsämter in analoger Bewertung gleichwertiger Leistungen bei der Untersuchung von Lebensmittelpben folgende Entgeltsätze:

Untersuchung	Ziffer des Geb.Verz.	DM	DM
1 Untersuchung von Milchproben			
1.1 Mikrobiologische Untersuchung	889 891	12,— 8,—	20,—
1.2 Tierversuch	911	22,—	22,—
	insgesamt		42,—
2 Untersuchung von Speiseeisproben			
Mikrobiologische Untersuchung	889 891	12,— 8,—	20,—
	insgesamt:		20,—

Für die Untersuchung von Trink- und Abwasserproben einschließlich Ortsbesichtigung gelten die entsprechenden Gebührensätze der Gebührenordnung für Leistungen der Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter in Hessen (GCHU) vom 28. 4. 1970 (StAnz. S. 1079).

Mein Erlaß vom 6. 9. 1956 (StAnz. S. 982) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 7. 6. 1971

**Der Hessische Sozialminister**  
StS — III B 5 — 18 a 02 09  
StAnz. 28/1971 S. 1130

**1002**

An die Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt und Kassel

An den Verwaltungsausschuß  
des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen  
Kassel

**Entschließung (70) 16 des Europarates zur sozialen und sozial-  
medizinischen Politik für alte Menschen**

Das Ministerkomitee des Europarates hat durch die Ministerstellvertreter am 15. Mai 1970 die Entschließung (70) 16 zur sozialen und sozialmedizinischen Politik für alte Menschen angenommen. Eine vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit gefertigte Übersetzung gebe ich nachstehend bekannt.

Die Entschließung befaßt sich mit Empfehlungen zu folgenden Bereichen:

Mittel und Einkommen  
Beschäftigung  
Wohnverhältnisse  
Schutz gegen Verkehrsunfälle  
Ärztliche Probleme  
Die sozialen Dienste  
Wissenschaftliche Forschung

Ich bitte, die Empfehlungen im Rahmen Ihres Aufgabenbereiches zu beachten und durch geeignete Maßnahmen wirksam werden zu lassen.

Wiesbaden, 25. 5. 1971

**Der Hessische Sozialminister**  
II A 4 — 50 q 0203 — III  
StAnz. 28/1971 S. 1130

\*

**EUROPARAT****MINISTERKOMITEE**

Entschließung (70) 16

(von den Ministerstellvertretern angenommen  
am 15. Mai 1970)

Zur sozialen und sozialmedizinischen Politik für alte Menschen

In der Erwägung, daß der Europarat die Aufgabe hat, einen engeren Zusammenschluß unter seinen Mitgliedern zu verwirklichen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu schützen und zu fördern und um ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu begünstigen;

Im Hinblick auf die Grundsätze des sozialen Fortschritts, die in der Europäischen Sozialcharta und in der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit und dem zugehörigen Protokoll enthalten sind;

Gemäß den Richtlinien des Arbeitsprogramms des Europarates zur Erarbeitung einer sozialen und sozialmedizinischen Politik für alte Menschen;

Im Hinblick auf den Bericht der Sachverständigen, die mit der Ausarbeitung dieser Studie auf Vorschlag des Regierungssozialkomitees und des Europäischen Gesundheitsausschusses beauftragt waren;

In der Erwägung, daß es wünschenswert ist, die Grundsätze einer sozialen und sozialmedizinischen Politik für alte Menschen festzulegen,

empfiehlt das Ministerkomitee

- (i) In Anbetracht dessen, daß unter der Doppelwirkung des Rückgangs der Geburtenzahl und der Zunahme der Lebensdauer während der letzten Generation der Anteil der alten Menschen an der Bevölkerung der verschiedenen europäischen Länder erheblich gestiegen ist und weiterhin ansteigt;
- (ii) In Anbetracht dessen, daß der technische Fortschritt und die Änderung der Arbeitsbedingungen es oft erschweren, alte Menschen weiterzubeschäftigen und ihnen Arbeit zu beschaffen, die ihren Fähigkeiten entspricht;
- (iii) In Anbetracht dessen, daß der wirtschaftliche und soziale Fortschritt, insbesondere die Entwicklung der industriellen Zivilisation, die Veränderungen im Familienleben und der Wohnbedingungen in städtischen Gebieten dazu führen, daß alte Menschen mehr und mehr vereinsamen und immer weniger mit der tätigen und moralischen Unterstützung rechnen können, die ihnen in der herkömmlichen Zivilisationsform früher von Verwandten gewährt wurde;
- (iv) In Anbetracht dessen, daß die Gesamtwirkung dieser zahlreichen Faktoren nur zu oft zu einer mehr oder minder bewußten Ablehnung der alten Menschen durch die heutige Gesellschaft führt;
- (v) In Anbetracht dessen, daß die Einstellung der alten Menschen sich geändert hat und daß sie heute größere Selbständigkeit und Unabhängigkeit suchen;
- (vi) In Anbetracht dessen, daß es daher dringend geboten ist, eine allgemeine Politik für alte Menschen festzulegen und praktisch durchzuführen, die es ihnen ermöglicht, einen angemessenen Platz in der Gesellschaft von heute und von morgen einzunehmen; und daß diese Politik die Anstrengungen in vielen eng miteinander verflochtenen Bereichen zusammenfassen muß,

Den Regierungen der Mitgliedstaaten, bei der Festlegung ihrer Politik für alte Menschen die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen, die auch auf betagte Ausländer angewendet werden sollten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im jeweiligen Hoheitsgebiet haben, gegebenenfalls unter der Voraussetzung, daß bestimmte aufenthaltsrechtliche Bedingungen erfüllt sind.

**Einführung:**

1. Jede Politik für alte Menschen sollte dahin streben, eine bessere Verteilung der Lasten für die nicht mehr im Arbeitsleben stehenden alten Menschen auf die arbeitende Bevölkerung zu gewährleisten und den Aufbau einer gesunden Gesellschaft zu ermöglichen, die das gleichzeitige Vorhandensein von Angehörigen verschiedener Altersgruppen im wirtschaftlichen, psychologischen und sozialen Bereich in sich schließt.

2. Bei der Verteilung des Volkseinkommens sollte den alten Menschen ein angemessener Anteil, der ihren besonderen Bedürfnissen entspricht, zugestanden werden.

Durch geeignete Verfahren sollte sichergestellt werden, daß die alten Menschen den ihnen zustehenden Anteil nach einfachen und verlässlichen Maßstäben erhalten.

3. Neben der Frage der materiellen Hilfe erfordert die Festlegung des Platzes alter Menschen in der Gesellschaft, daß die arbeitende Bevölkerung, die alten Menschen selbst und die gesamte öffentliche Meinung ständig über die Probleme des Alters und ihre Lösungen aufgeklärt und informiert werden. Dies ist die Voraussetzung dafür, daß die Generationen einander besser verstehen.

4. Es ist ganz allgemein nicht zu billigen, wenn es zu einer Absonderung der alten Menschen kommt; ihre Integrierung in die größere Gemeinschaft trägt zu einer besseren Ausgeglichenheit der Gesellschaft bei.

5. Die verschiedenen Maßnahmen einer vernünftigen Politik für alte Menschen hängen eng miteinander zusammen und können nur dann voll wirksam werden, wenn sie in ihrer Gesamtheit angewendet werden.

6. Die soziale Aktion für alte Menschen müßte in einer Weise harmonisiert werden, die Unterschiede, welche zu einer wirtschaftlichen und sozialen Unausgeglichenheit führen, abschließt; diese könnten in Zukunft sonst infolge der fortschreitenden Erleichterung der Wanderungsbewegungen zunehmen.

**Mittel und Einkommen**

7. Die Alterssicherung sollte, soweit nötig, auf die gesamte Bevölkerung ausgedehnt werden.

8. Die Altersgrenze für den Anspruch auf eine Altersrente sollte u. a. unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der Bevölkerung und der sich daraus ergebenden finanziellen Belastung festgelegt werden.

9. Die Sätze der Altersrenten sollten so hoch wie möglich bemessen werden unter Beachtung der Normen der internationalen Abkommen über Soziale Sicherheit, insbesondere der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit mit dem zugehörigen Protokoll des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die Soziale Sicherheit von 1952 (Mindestnormen) und des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene von 1967.

10. Die Mindestaltersrente sollte bei den Personen, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles die Voraussetzungen für den Anspruch auf Vollrente (im Sinne des Artikels 29 Abs. 1 der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit) erfüllt haben, ausreichen, dem Bezieher einen angemessenen Lebensstandard zu sichern.

11. In Ermangelung einer Altersrente im Sinne der vorstehenden Nr. 10 sollten bedürftige alte Menschen ausreichende Mittel für die Beibehaltung eines angemessenen Lebensstandards erhalten.

12. Sowohl die Renten als auch die Leistungen für den Lebensunterhalt sollten in angemessenen Abständen Änderungen der Lebenshaltungskosten oder der allgemeinen Einkommensentwicklung, die sich aus dem Wachstum der Produktivität ergibt, angepaßt werden.

13. Die gesetzlichen Rentensysteme sollten in geeigneter Weise koordiniert werden, damit der Wechsel des Arbeitsplatzes nicht zum Verlust von Rentenansprüchen führt, und damit auf diese Weise ein Hindernis für die Freizügigkeit im Arbeitsleben beseitigt wird.

14. Ebenso wäre es, um jegliche unterschiedliche Behandlung alter Menschen, die in derselben Gemeinschaft leben, zu vermeiden, erwünscht, daß der Grundsatz der Gleichbehandlung der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten mit den eigenen Staatsangehörigen aufrechterhalten und angewandt und die

Erhaltung erworbener Rechte und Anwartschaften auf Altersrenten sichergestellt wird durch die Ratifizierung internationaler Verträge über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer; dabei versteht sich, daß die Gewährung von beitragsfreien Leistungen von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden kann.

15. Es sollten Schritte unternommen werden zur Angleichung der Methoden des Schutzes alter Menschen, und zwar sowohl durch Ratifizierung internationaler Verträge als auch durch gemeinsame Maßnahmen im Rahmen des Europarates.

**Beschäftigung**

16. Grundsätzlich sollte jede Politik der Beschäftigung von alten Menschen sich auf die Grundsätze stützen, die vom Ausschuß für Arbeitskräfte und soziale Angelegenheiten der OECD festgelegt worden sind (Konklusionen vom 5. Januar 1967).

17. Maßnahmen zur Schaffung geeigneter Beschäftigungsmöglichkeiten für alte Menschen sollten im Rahmen einer allumfassenden Arbeitsmarktpolitik ins Auge gefaßt werden.

18. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, die alte Menschen ermutigen und es ihnen erleichtern, eine ihren Fähigkeiten entsprechende berufliche Tätigkeit beizubehalten, um dadurch die Auswirkungen und zugleich eine der Ursachen des individuellen Altwerdens weitgehend abzuschwächen und um Schwierigkeiten auf wirtschaftlichem Gebiet vorzubeugen, die sich aus dem Vorhandensein einer zu großen Gruppe nicht im Arbeitsleben stehender Menschen ergeben.

19. Um zu ermöglichen, daß der Mensch — vor allem der alte Mensch — und seine Arbeit einander so weit wie möglich angepaßt werden, sollten Maßnahmen zur Anpassung von Arbeitsplätzen, die es älteren Menschen ermöglichen, berufstätig zu bleiben, angeregt und gefördert werden.

Wenn eine Anpassung nicht wünschenswert oder nicht möglich ist, sollte man den Arbeitsplatzwechsel alter Menschen fördern.

Um sicherzustellen, daß ein solcher Arbeitsplatzwechsel für Arbeitnehmer in vorgerücktem Alter nicht zu einschneidend wirkt, sollte während ihres ganzen Arbeitslebens die Arbeit ständig den physiologischen und psychologischen Veränderungen angepaßt werden.

20. Maßnahmen sollten getroffen werden mit dem Ziel, die Möglichkeit zur Schulung und zur praktischen Ausbildung zu bieten:

- a) Rechtzeitig sollten Schritte unternommen werden für eine Schulung, durch die alte Menschen in Stand gesetzt werden, ihre Anpassungsfähigkeit zu bewahren und mit der technischen Entwicklung Schritt zu halten;
- b) Berufliche Bildungsmöglichkeiten sollten vorgesehen werden zur Erleichterung des Übergangs zu einer Beschäftigung, die der Neigung des Arbeitnehmers und seiner sich ändernden Eignung besser entspricht.

21. Um älteren Arbeitnehmern genügend geeignete Arbeitsplätze bieten zu können, sollte angestrebt werden, daß einerseits Arbeitsplätze geschaffen werden, die den Bedürfnissen der Betroffenen angepaßt sind, und daß andererseits eine flexible Streuung der verschiedenen beruflichen Tätigkeiten auf die einzelnen Altersgruppen mit allen unter den Verhältnissen des betreffenden Landes geeigneten Mitteln gefördert wird.

22. Die Systeme für Altersrenten müßten so gestaltet werden, daß sie sowohl eine Verlängerung der Berufstätigkeit als auch die Freizügigkeit im Arbeitsleben fördern, insbesondere durch geeignete Regelungen, die die Kumulierung von Renten und Löhnen zulassen.

23. Es sollten Schritte zur Anpassung der Arbeitsvermittlungsdienste und ihrer Verwaltungsverfahren unternommen werden, die dem Wechsel des Arbeitsplatzes und die Unterbringung alter Menschen an Arbeitsplätzen erleichtern.

24. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, die verhindern, daß alte Menschen arbeitslos werden, z. B. die Gewährung von Anpassungs- und Ausbildungsbeihilfen.

**Wohnverhältnisse**

25. Es sollte dafür Sorge getragen werden, daß es den alten Menschen ermöglicht wird, solange wie möglich in ihrer eigenen Wohnung zu bleiben.

26. Man sollte besonders bestrebt sein, die Wohnungen der alten Menschen ihren sich wandelnden Bedürfnissen wie auch ihren Wünschen anzupassen.

27. Wenn es alten Menschen nicht möglich ist, in ihrer Wohnung zu bleiben (Dienst- und Werkwohnungen, ungeeignete oder nicht anpaßbare Wohnungen, abgelegene Wohnlage), und wenn sie infolgedessen genötigt sind, sie aufzugeben, sollten sich die Behörden bemühen, ihnen eine ausreichend geräumige und besonders für sie gestaltete neue Wohnung zu beschaffen, um ihre Übersiedlung in Gemeinschaftseinrichtungen zu vermeiden.

28. Diese neuen Wohnungen sollten entweder in Wohngebieten oder unter günstigen Verkehrsverhältnissen in ihrer unmittelbaren Nähe liegen, so daß die Bewohner geeignete soziale und ärztliche Dienste in Anspruch nehmen können. Ferner sollte der Wunsch alter Menschen, in der Nähe ihrer Familie zu leben, berücksichtigt werden.

29. Die alten Menschen sollten die Wahl zwischen Wohnungen inmitten normaler Familienwohnungen oder in besonderen Wohnblöcken haben, wobei in beiden Fällen Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung stehen müssen; jede Zusammenballung der älteren Bevölkerungsgruppe sollte jedoch vermieden werden.

30. Bei Neubauten sollte man an die Notwendigkeit denken, Unfälle zu verhüten, die alte Menschen in besonderem Maße gefährden.

31. Auf Gemeinschaftsunterbringung sollte nur dann zurückgegriffen werden, wenn alle vorgenannten Maßnahmen nicht ausreichen, den alten Menschen das Verbleiben in einer Einzelwohnung zu ermöglichen.

32. Alte Menschen, die wegen ihres Gesundheitszustandes einer Pflege bedürfen, die ihnen zu Hause nicht geboten werden kann, sollten die Möglichkeit haben, sie in Einrichtungen zu erhalten, die ihren Bedürfnissen entsprechen, vornehmlich

- in Altenheimen für solche, die auch mit Hilfe sozialer Dienste nicht mehr in der eigenen Wohnung für sich selbst sorgen können, aber keine Dauerpflege benötigen,
- in Pflegeheimen für alte Menschen, die an schweren Gebrechen oder an chronischen Krankheiten leiden und ständiger ärztlicher Betreuung und Pflege bedürfen.

33. Es wäre erwünscht, daß in jedem Lande eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Betten zur Verfügung steht unter Berücksichtigung der Bestrebungen, alten Menschen das Verbleiben in ihrer Wohnung zu ermöglichen.

34. Die Bettenzahl in Altenheimen sollte im Idealfall so begrenzt sein, daß die Einrichtung eine anheimelnde Atmosphäre behält).

35. Im Altenheim sollte jeder Bewohner und jedes Ehepaar ein eigenes Schlafzimmer mit Waschbecken und möglichst eine eigene Toilette haben. Es ist erwünscht, daß Ehepaare über zwei Betten sowie über einen weiteren Raum verfügen.

36. Anlagen und Einrichtungen in jedem Altenheim sollten so gestaltet sein, daß sie leicht zu benutzen sind. Mehrgeschossige Bauten sollten mit Fahrstühlen ausgestattet sein.

37. Nach Möglichkeit sollte jedem Altenheim ein Arzt zur Verfügung stehen, der für die allgemeinen gesundheitlichen Belange der Einrichtung zuständig ist, den Bewohnern die Gelegenheit zur regelmäßigen ärztlichen Untersuchung bietet und diejenigen, die keinen Hausarzt haben, behandelt. Das Vorhandensein dieses Arztes darf jedoch nicht hindern, daß die Heimbewohner sich nach Belieben an ihren Hausarzt wenden.

Jedes Heim sollte auch die Dienste eines Sozialarbeiters in Anspruch nehmen können.

38. Um dem Personalmangel zu begegnen, sollten die Altenheime mit arbeitssparenden Einrichtungen ausgestattet und die Beschäftigung von Teilzeitkräften in Erwägung gezogen werden.

39. Es wäre erwünscht, daß das gesamte für Altenheime und Organisationen für alte Menschen vorgesehene Personal eine besondere Ausbildung erhält und daß jede Berufsgruppe, die sich besonders mit den alten Menschen befaßt, mit geeigneten Informationen versehen wird.

\*) Während die einen 80–100 Betten für die beste Zahl halten, glauben die anderen, daß die Zahl auch höher sein könne, sofern die baulichen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind.

40. Veraltete Altenheime sollten nach und nach durch neuzeitliche Heime, die den Bedürfnissen alter Menschen entsprechen, ersetzt werden. Die vorhandenen herkömmlichen Altenheime, deren Räumlichkeiten umgebaut werden können, sollten nach Möglichkeit in Pflegeheime für alte Menschen, die schwer krank sind oder an chronischen Krankheiten leiden, umgewandelt werden, wenn ihnen keine modernen Pflegeheime zur Verfügung gestellt werden können.

41. Heime für alte Menschen sollen, auch wenn sie nicht zur Krankenpflege bestimmt sind, behördlich beaufsichtigt werden, um sicherzustellen, daß sie bestimmten Normen entsprechen und in verwaltungsmäßiger und technischer Hinsicht ordnungsgemäß geführt werden.

#### Schutz gegen Verkehrsunfälle

42. Zum Schutze alter Menschen im Straßenverkehr sollten besondere Maßnahmen ergriffen werden. Zu diesem Zweck sollten

1. alle Kraftfahrer über die besonderen Gefahren unterrichtet werden, denen alte Menschen im Straßenverkehr ausgesetzt sind; sie sollten damit rechnen, daß alte Menschen
  - oft blindlings die Fahrbahn betreten,
  - die Straße häufig nur überqueren können, wenn sie langsam gehen und auf jeden Schritt achten,
  - mitunter auf halber Strecke die Nerven verlieren und unvermittelt zurücklaufen,
  - vielfach schlecht sehen und hören,
  - häufig dunkle Kleider bevorzugen und daher im Dunkeln schlecht wahrzunehmen sind;
2. die örtlichen Behörden zweckmäßige Einrichtungen schaffen, die alten Menschen erleichtern, am Straßenverkehr teilzunehmen.

#### Ärztliche Probleme

43. Es wäre erwünscht, daß einerseits die künftigen Ärzte eine geeignete Ausbildung auf dem Gebiet der Geriatrie und Gerontologie erhielten und wenn andererseits den Ärzten auf Fortbildungskursen Gelegenheit gegeben würde, ihre Kenntnisse zu erweitern und auf den neuesten Stand zu bringen.

44. An den medizinischen Hochschulen sollten Lehrstühle für Geriatrie errichtet werden, um die Koordinierung der verschiedenen geriatrischen Fachgebiete an einer Hochschule zu ermöglichen und die Forschung zu fördern.

45. Auf dem Gebiet der Geriatrie sollten in ausreichendem Maße theoretisches Wissen und praktische Erfahrung in die Ausbildungslehrgänge und Fortbildungskurse für Krankenpflegerinnen, Krankengymnasten, Beschäftigungstherapeuten und Sozialarbeiter einbezogen werden.

46. Durch vorbeugende Maßnahmen und Behandlung sollte alten Menschen geholfen werden, ihre körperlichen und geistigen Kräfte in größtmöglichem Ausmaß zu erhalten.

47. Die Arbeitsmedizin sollte die Beratung über regelmäßige ärztliche Untersuchungen, die Unfallverhütung am Arbeitsplatz, die Planung einer für ältere Arbeitnehmer angemessenen Beschäftigung wie auch für die Vorbereitung auf den Ruhestand vorsehen. Sie sollte den Problemen der über 40 Jahre alten Arbeitnehmer ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

48. Die Öffentlichkeit sollte darüber unterrichtet werden, welche Vorteile regelmäßige ärztliche Untersuchungen für ältere Menschen haben; sie sollten von den Behörden auf der Grundlage der Freiwilligkeit angesetzt werden.

49. Die mit der Altenhilfe befaßten öffentlichen Behörden und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sollten der Gesundheitserziehung einen besonderen Platz einräumen.

50. Den Vorrang genießen sollte die Betreuung alter Menschen, die weiter in ihrer Wohnung leben, sei es durch normale Hauspflegedienste oder mit Hilfe von besonderen Einrichtungen, etwa motorisierten Diensten.

51. Einrichtungen für die Pflege chronisch kranker Patienten und besondere funktionelle Rehabilitationszentren für alte Menschen müßten möglichst in Verbindung zu den geriatrischen Abteilungen der Universitätskliniken geschaffen werden. Dienste in anderen Krankenhäusern sollten mit denen der Universitätskliniken koordiniert werden.

52. Altenpflegeheime können über mehr Betten verfügen als Altenwohnheime; sie sollten aber nicht mehr als 250, je Sta-

tion 25 bis 30 Betten besitzen, wenn nicht die Schaffung größerer Einrichtungen aus medizinischen Gründen geboten ist.

53. Diese Einrichtungen müßten sicherstellen, daß ihre Benutzer sich dort heimisch fühlen; auch müßten sie mit geeigneten Einrichtungen nicht nur für die Behandlung der Kranken, sondern auch für die funktionelle Rehabilitation ausgestattet sein. Die letzten müßten auch ambulanten Patienten zugänglich sein.

54. Einrichtungen dieser Art, die Pflegeheime im eigentlichen Sinne sind, müßten

- a) über Fachärzte in ausreichender Zahl,
- b) über besonders ausgebildetes Pflegepersonal in ausreichender Zahl,
- c) über einen sozialen Betreuungsdienst

verfügen.

55. Alte Menschen, mit leichteren geistigen Störungen brauchen in der Regel nicht in Spezial-Krankenhäusern behandelt zu werden. Patienten mit schwereren Verwirrungszuständen sollten möglichst nicht in Psychiatrischen Krankenhäusern, sondern in kleineren Spezialeinrichtungen Aufnahme finden.

56. Die gesundheitliche Betreuung alter Menschen sollte auf örtlicher Ebene in geeigneter Weise und unbeschadet ihrer Verbindung mit den sozialen Diensten koordiniert werden.

57. Es sollten alle Vorkehrungen dafür getroffen werden, daß die Betreuung der alten Menschen entweder aus öffentlichen Mitteln oder im Rahmen der Sozialen Sicherheit finanziert wird.

#### Die sozialen Dienste

58. Die Maßnahmen der sozialen Dienste sollten ganz allgemein den Wünschen der alten Menschen entsprechen.

59. Es sollten besondere Maßnahmen getroffen werden, um den für die Bevölkerung in ihrer Gesamtheit bestimmten sozialen Diensten die Mittel an die Hand zu geben, mit denen sie einem Auseinanderleben der alten Menschen und der jüngeren Jahrgänge entgegenwirken können.

60. Bei der Betreuung der alten Menschen sollten die sozialen Dienste mit einem möglichst weiten Kreise der örtlichen Bevölkerung, vor allem mit nahen Verwandten und den Nachbarn, zusammenarbeiten.

Diese Dienste sollten bestrebt sein, das durch das zunehmende Alter hervorgerufene Gefühl der Isolierung, das Gefühl, zu nichts mehr nütze zu sein, und das Gefühl der Abhängigkeit zu mildern und nach Möglichkeit zu beheben, und im Gegenteil die Voraussetzungen für das Nebeneinander der Generationen im Geiste freundschaftlichen Verständnisses und gegenseitiger Hilfsbereitschaft zu schaffen.

61. Die sozialen Dienste sollten unter anderem folgende Ziele verfolgen:

- a) die alten Menschen sollten eine aktive Rolle in der Gemeinschaft spielen;
- b) die grundlegenden Dienste für alte Menschen müssen dasselbe Niveau behalten wie bei anderen Altersgruppen;
- c) die Dienste sollten unentgeltlich sein, abgesehen von einem Beitrag, den die Betreuten je nach Vermögen zu leisten hätten;
- d) die den alten Menschen verbliebenen Fähigkeiten sollten je nach der Besonderheit des Einzelfalles so gut wie möglich genutzt werden;
- e) die Generationen sollten auf kulturellem und beruflichem Gebiet sowie in der Freizeitgestaltung eng zusammenwirken.

62. Angesichts der Notwendigkeit, allen alten Menschen ohne Rücksicht auf ihre körperliche und geistige Verfassung stets ein Höchstmaß an zweckentsprechender Betreuung zuteil werden zu lassen und ihnen die bestmöglichen Voraussetzungen für eine würdige Lebensführung zu sichern, sollte der Grundsatz der Nichtabsonderung so weit wie möglich angewandt werden, und zwar auch bei solchen Personen, die nicht in der Lage sind, sich den sozialen Umweltbedingungen anzupassen.

63. Es sollte besonders dafür gesorgt werden, daß das Personal der sozialen Dienste in der Lage ist, die zu betreuenden alten Menschen zu verstehen, sich ihrer Probleme anzunehmen und sich mit ihren Bedürfnissen zu befassen, ohne daß hierbei notwendigerweise ein Unterschied zwischen den Generationen gemacht wird.

64. Die sozialen Dienste, die unterschiedlich sind, je nachdem sie rüstigen alleinstehenden Personen oder rüstigen, mit ihren Angehörigen zusammenlebenden Personen dienen sollen, sollten nach Prioritäten eingestuft werden, die der Tradition, dem politischen und sozialen System und der wirtschaftlichen Lage jedes Landes Rechnung tragen. Das Hauptziel sollte sein, den Wunsch der alten Menschen, ihre Unabhängigkeit und die Möglichkeit zur Führung eines zweckerfüllten Lebens zu bewahren, — einerseits — mit den Maßnahmen zur bestmöglichen Nutzung des nationalen Kräftepotentials — andererseits — in Einklang zu bringen.

Falls den grundlegenden Bedürfnissen des einzelnen auf dem Gebiet des Einkommens, der allgemeinen Gesundheit, der Betreuung und Pflege bei Krankheit oder abnehmendem Leistungsvermögen Rechnung getragen ist, sollten je nach der wirtschaftlichen, sozialen und demographischen Lage jedes Landes die folgenden sozialen Dienste vorgesehen werden:

- a) Unterbringungs- und Wohnungsdienste;
- b) Dienste für teilweise oder völlig Behinderte, die alleinstehend sind oder mit Angehörigen zusammenleben, Wohnungsüberwachung mit begleitenden sozialen Diensten, Essen auf Rädern, Gestellung von Beförderungsmitteln;
- c) Dienste für rüstige alte Menschen, die alleinstehend sind oder mit Angehörigen zusammenleben;
- d) Dienste für rüstige alte Menschen, die in Gemeinschaftseinrichtungen leben;
- e) umfassende Zentren, in denen alten Menschen Dienste auf sozialem, ärztlichem und kulturellem Gebiet zur Verfügung stehen.

Der Schaffung von Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung (Studiengruppen, Klubs, Spielzimmer, Gemeinschaftsräume usw.), der Vorbereitung von Ferientaufenthalten und der Einrichtung von Büchereien sollte besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

65. Hilfe, gegebenenfalls auch finanzielle Hilfe, sollte nötigenfalls einer Familie gewährt werden, die ständig eine alte Person betreut.

66. Um die Selbstachtung der alten Menschen nicht zu beeinträchtigen, sollten die sozialen Dienste in einer für sie annehmbaren Form erbracht werden.

67. Die alten Menschen sollten möglichst umfassend und genau über die Dienste unterrichtet werden, auf die sie Anspruch haben oder die sie in Anspruch nehmen können. Durch geeignete Planung sollte die Möglichkeit geschaffen werden, sich zu diesem Zweck auch der Massenmedien zu bedienen.

68. Alte Menschen sollten ermutigt werden, selbst bei örtlichen Beratungsstellen mit qualifizierten Kräften Informationen einzuholen, die für sie von Bedeutung sind, und den Rat und die Hilfe voll zu nutzen, die ihnen dort unentgeltlich sowie auf objektive und taktvolle Weise vermittelt werden.

69. Bei der Information alter Menschen wie auch der gesamten Öffentlichkeit sollte die Aufmerksamkeit ganz besonders darauf gelenkt werden, daß ältere Menschen sich gründlich auf den bevorstehenden Ruhestand vorbereiten müssen und dabei die Möglichkeit, sich auf die Ausübung einer Freizeitbeschäftigung vorzubereiten, nicht außer acht lassen sollen.

70. In Ländern, in denen die private Hilfstätigkeit bei der Altenhilfe eine wesentliche Rolle spielt, sollten die privaten Organisationen besonders gefördert werden. Sie sollten im Geiste einer guten Zusammenarbeit mit den öffentlichen Diensten finanziell und auch in anderer Weise von den Behörden unterstützt werden, die selbstverständlich die volle Verantwortung für die soziale Hilfe weiterhin tragen.

Eine regelmäßige gegenseitige Beratung zwischen privaten und öffentlichen Trägern ist unerlässlich, um die Wirksamkeit der Altenhilfe zu gewährleisten; ferner bedarf es hierzu der Mitarbeit aller Kreise der Bevölkerung.

71. Abgesehen von den Maßnahmen, die für die örtliche Koordinierung der verschiedenen ärztlichen und sozialen Dienste empfohlen werden, sollten die Sozialpolitik für alte Menschen und insbesondere die sozialen Dienste, die ihnen sowohl auf öffentlichem als auch auf privatem Sektor zur Verfügung stehen, auf nationaler Ebene koordiniert werden.

#### Wissenschaftliche Forschung

72. Auf sozialem, medizinischem, biologischem, psychologischem, demographischem und wirtschaftlichem Gebiet sollten



Forschungsarbeiten durchgeführt werden, deren Ergebnisse das Phänomen des vorzeitigen Alterns erhellen und in der Folge seine Verhinderung oder Verlangsamung ermöglichen würden

Dabei sollte der Schwerpunkt liegen auf:

- einer Studie über die physiologischen und psychologisch-physiologischen Vorgänge des Alterungsprozesses, wobei den Problemen der Ernährung und der geistigen Gesundheit besondere Beachtung geschenkt werden sollte;
- einer kritischen Auswertung der regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen;
- der Grundlagenforschung über Molekularbiologie;
- den ökonomischen Faktoren der verschiedensten Art, die den Alterungsprozeß beeinflussen können;

- der soziologischen und psychologischen Forschung im Zusammenhang mit dem Alterungsprozeß und mit den alten Menschen, ihren Wechselbeziehungen zu jüngeren Gruppen, der öffentlichen Meinung und der Einstellung der Gesellschaft zu den Problemen des Alterns und zu den alten Menschen;
- allen wirtschaftlichen und technischen Problemen, die die Beschäftigung alter Menschen aufwirft.

73. Die in verschiedenen Ländern bereits laufenden Forschungsprojekte müssen verstärkt weitergeführt werden mit dem Ziel, Verbesserungen in der Organisation der ärztlichen und sozialen Dienste für alte Menschen zu erreichen.

74. Es sollte nachdrücklich angestrebt werden, die Forschungstätigkeit auf europäischer Ebene dadurch zu koordinieren, daß zwischen den bestehenden Organisationen eine Verbindung hergestellt wird.

1003

### Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

#### Bekämpfung der Psittakose;

hier: Einheitliche Durchführung der Psittakose-Verordnung

Bezug: Erlaß vom 30. September 1970 (StAnz. S. 2107)

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

- In Nr. 1.3 Satz 2 werden die Worte „und einem Vertreter“ gestrichen und durch folgende Worte ersetzt:  
„ggf. unter Hinzuziehung eines Vertreters“.
- Nach Nr. 1.3 wird eine neue Nr. 1.3.1 wie folgt eingefügt:  
„1.3.1 Da für das Erteilen einer Genehmigung nach § 61 d Abs. 1 Viehseuchengesetz der Landrat bzw. Magistrat zuständige Behörde ist, wird der beamtete Tierarzt als Sachverständiger dieser Behörde tätig. In diesem Fall ist sein Tätigwerden als Dienstgeschäft -- das nach Möglichkeit anlässlich anderer Dienstgeschäfte zu erledigen ist -- nicht gebühren-

pflichtig. Wird ein Vertreter des Fachverbandes zugezogen, bleibt es ihm überlassen, seine Vergütung festzusetzen.“

Wiesbaden, 11. 6. 1971

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
VI A 3 — 19 b 26'33

StAnz. 28/1971 S. 1134

1004

#### Jäger-Prüfungsordnung — StAnz. 1971 S. 558 —

In StAnz. 1971 S. 558 muß in der Anlage im § 5 Abs. 4 Buchstabe c das dritte Wort richtig heißen:

„erlegten“ (nicht: erledigten).

Wiesbaden, 23. 6. 1971

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
III A 5 4145 J 23

StAnz. 28/1971 S. 1134

1005

### Personalnachrichten

Es sind

#### E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

in den Ruhestand getreten nach Erreichen der Altersgrenze:

Richter als Präsident eines Landgerichts mit weniger als achtzig richterlichen Planstellen im Bezirk in Kassel Kurt Danziger (1. 6. 1971)

Wiesbaden, 22. 6. 1971

**Der Hessische Minister der Justiz**  
Ip D 142

StAnz. 28/1971 S. 1134

#### F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

##### Ministerium

ernannt:

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Günter Hertwig (18. 5. 1971); Elke Hilker (18. 5. 1971); August Krieger (18. 5. 1971); Herbert Grunwald (27. 5. 1971);

##### Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt (Main)

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** die Dozenten Dr. Friedrich Wilhelm Abb (15. 4. 1971); Dr. Dr. Paul Hauser (17. 5. 1971); Dr. Hans-Kurt Müller (25. 5. 1971);  
zum **Oberstudienrat im Hochschuldienst** Studienrat i. H. (BaL) Hans Wolf Spemann (19. 5. 1971);

in den Ruhestand versetzt (gemäß § 51 Abs. 3 HBG):  
Amtmann Helmut Sieling (31. 3. 1971);

##### Philipps-Universität Marburg (Lahn)

ernannt:

zur **Akademischen Rätin (BaL)** Akademische Rätin z. A. Dr. Ingeborg Lenski (28. 5. 1971);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Wissenschaftlicher Assistent Georg Fülberth (24. 5. 1971);

##### Justus-Liebig-Universität Gießen (Lahn)

ernannt:

zu **Akademischen Oberräten** die Akademischen Räte (BaL) Dr. Theodor Friedrich Peters (19. 5. 1971); Dr. Josef Hamerschick (2. 6. 1971);

zum **Oberstudienrat im Hochschuldienst** Studienrat im Hochschuldienst (BaL) Dr. Dieter Erber (15. 5. 1971);

zu **Akademischen Räten (BaL)** die Akademischen Räte z. A. Dr. Reinhard Ristow (18. 5. 1971); Dr. Hans-Georg Schmidt (28. 4. 1971); Dr. Bodo Schischke (27. 5. 1971);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** die Wissenschaftlichen Assistenten Dr. Karl-Heinz Wille (18. 5. 1971); Dr. Wolfhard Domes (13. 5. 1971);

entlassen:

Akademischer Rat z. A. Dr. Hans Haas (31. 3. 1971);

##### Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

zum **Professor an einer Universität (BaL)** bisheriger Wissenschaftlicher Assistent der Universität Stuttgart Dr. Herwig Saueremann (6. 5. 1971);

entpflichtet:

Professor an einer Universität Dr.-Ing. Heinrich Wiegand (31. 3. 1971);



**Gemeinsame Verwaltung der Staatlichen Ingenieurschulen Frankfurt a. M.**

ernannt:

zum **Amtsrat Amtmann (BaL)** Anton Habig (26. 5. 1971);**Gemeinsame Verwaltung der Staatlichen Ingenieurschulen Kassel**

ernannt:

zum **Amtsrat Amtmann (BaL)** Karl Imming (27. 5. 1971);zum **Amtmann Oberinspektor (BaL)** Horst Leimbach (27. 5. 1971);**Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen, Frankfurt/M.**

ernannt:

zum **Oberbaurat i. t. S. Baurat i. t. S. (BaL)** Dipl.-Volkswirt Helmut Krusche (24. 5. 1971);**Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Darmstadt**

ernannt:

zu **Oberbauräten i. t. S. die Bauräte i. t. S. (BaL)** Dr. Reinhold Zwickler (27. 5. 1971); Dipl.-Ing. Werner Weidner (26. 5. 1971); Dipl.-Ing. Egbert Serr (26. 5. 1971);**Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen, Idstein (Ts.)**

ernannt:

zum **Oberbaurat i. t. S. Baurat i. t. S. (BaL)** Dipl.-Ing. Ulrich Ganse (19. 5. 1971);**Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen, Rüsselsheim**

ernannt:

zum **Baurat i. t. S. (BaL)** Baurat i. t. S. z. A. Dipl.-Ing. Jürgen Eick (7. 4. 1971);**Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Vermessungswesen, Frankfurt a. M.**

ernannt:

zum **Oberbaurat i. t. S. Baurat i. t. S. (BaL)** Dipl.-Ing. Gerhard Mantke (7. 5. 1971);**Pädagogisches Fachinstitut Fulda**

ernannt:

zur **Studienrätin** Lehrerin (BaL) Gertrud Gruse (6. 5. 1971);**Pädagogisches Fachinstitut Jugenheim**

ernannt:

zum **Oberstudienrat Studienrat (BaL)** Roland Lippmann (19. 5. 1971);zur **Studienrätin** Lehrerin (BaL) Annemarie Berghoff (11. 5. 1971);**Hessisches Institut für Lehrerfortbildung — Hauptstelle Reinhardswaldschule —, Kassel**

ernannt:

zu **Oberstudienräten Studienrat (BaL)** Helmut Münker (1. 6. 1971); **Rektor (BaL)** Harald Wiek (28. 5. 1971);**Hessisches Staatsarchiv Darmstadt**

ernannt:

zum **Archivrat (BaL)** Archivassessor Dr. Hans-Peter Lachmann (18. 5. 1971).

Wiesbaden, 18. 6. 1971

**Der Hessische Kultusminister**

P II 1 — 050/35 (113)

StAnz. 28/1971 S. 1134

**H. Im Bereich des Hessischen Sozialministers****Landesarbeitsgericht Frankfurt (Main)**

ernannt:

zum **Hauptamtsgehilfen** Oberamtsgehilfe (BaL) Wilhelm Michel (8. 6. 1971).

Frankfurt (Main), 11. 6. 1971

**Der Präsident****des Landesarbeitsgerichts**

55 f 321

StAnz. 28/1971 S. 1135

**M. beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen**

ernannt:

zu **Oberregierungsräten (BaL)** die Regierungsräte Helmut Bennemann (16. 6. 1971); Oscar Thomas (16. 6. 1971);zu **Amtmännern (BaL)** die Oberinspektoren Hubertus Billhardt (16. 6. 1971); August Henneberg (16. 6. 1971); Josef Zdenek (16. 6. 1971).

Wiesbaden, 23. 6. 1971

**Der Direktor****des Landespersonalamtes Hessen**

IX/1

StAnz. 28/1971 S. 1135

1006

**Der Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen****Urteil des Staatsgerichtshofes betr. Grundrechtsverletzung durch Änderung der Amtsbezeichnung**

Nachstehend gebe ich das Urteil des Staatsgerichtshofes vom 16. 6. 1971 bekannt.

Wiesbaden, 17. 6. 1971

**Der Präsident  
des Staatsgerichtshofes  
des Landes Hessen**

P. St. 602, 603, 604, 607

StAnz. 28/1971 S. 1135

\*

**Urteil vom 16. 6. 1971**

P. St. 602, 603, 604, 607

**IM NAMEN DES VOLKES**

Auf die Grundrechtsklagen

- des Leiters des Gesundheitsamtes der Stadt Frankfurt (Main), Dr. med. Fritz Hoffmann, 6079 Sprendlingen, Liebknechtstr. 161, Antragstellers zu 1.,
- des Leiters des Stadtplanungsamtes in Frankfurt (Main), Diplom-Ingenieur Hans-Reiner Müller-Raemisch, 6 Frankfurt, Gerhart-Hauptmann-Ring 178, Antragstellers zu 2.,
- des Leiters des Stadtreinigungsamtes in Frankfurt (Main), Diplom-Ingenieur Hans Baumann, 6 Frankfurt, Weidenbornstr. 40, Luisenhof, Antragstellers zu 3.,
- des Leiters des Stadtentwässerungsamtes in Frankfurt (Main), Diplom-Ingenieur H. Obländer, 6 Frankfurt, Am Schwalbenschwanz 32, Antragstellers zu 4.,

gegen das Land Hessen

vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten, hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 12. Mai 1971 durch

den Präsidenten des Staatsgerichtshofes, Präsident des Landgerichts Darmstadt Dr. Schröder, den Vizepräsidenten des Staatsgerichtshofes, Präsident des Amtsgerichts Frankfurt (Main) Karnath, Rechtsanwalt und Notar Engel,

Stadtrat Hille,

Präsident des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) Dr. Joachim,

Direktor der Hessischen Brandversicherungsanstalt Mangold, Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshof Dr. Nieders, Gewerkschaftsangestellter Dr. Opel,

Rechtsanwalt und Notar Platner, Rechtsanwalt und Notar Dr. Roller, Richter am Oberlandesgericht Schwarzkopf

für Recht erkannt:

für Recht erkannt:

- Das Siebente Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I, 325) hat das Grundrecht der Antragsteller aus Art. 1 der Hessischen Verfassung dadurch verletzt, daß es in Art. 2 unter Nr. 21 a die Amtsbezeichnung des Antragstellers zu 1. „Städtischer Obermedizinaldirektor“ und die Amtsbezeichnung der Antragsteller zu 2. bis 4. „Städtischer Oberbaudirektor“ ge-

strichen und statt dessen unter Nr. 21 b für den Antragsteller zu 1. die Amtsbezeichnung „Medizinaldirektor“ und für die Antragsteller zu 2. bis 4. die Amtsbezeichnung „Baudirektor“ eingeführt hat.

2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Das Land Hessen trägt die notwendigen Auslagen der Antragsteller.

Gründe:

A.

Am 16. Dezember 1969 erging das Siebente Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes (BÄG). Dieses Gesetz ordnete in Art. 2 zahlreiche Änderungen der Besoldungsordnungen — Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes — an. Hierbei nahm das Gesetz eine Bereinigung der bis dahin bestehenden rund 800 Amtsbezeichnungen vor, indem es rund 230 Amtsbezeichnungen strich und weitere rund 170 Amtsbezeichnungen änderte. Sodann bestimmte Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes:

„Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einordnung der Beamten und Richter in die Besoldungsgruppen sowie die Änderungen der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigegebenen Übersicht. Ist in der Überleitungsübersicht für eine bisherige Amtsbezeichnung nur eine für die Landesverwaltung geltende neue Amtsbezeichnung vorgesehen, führen die entsprechenden Beamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die für ihren Bereich geltende allgemeine Amtsbezeichnung.“

B.

I.

Die Antragsteller haben mit ihren am 17. Februar, 2., 3. und 6. März 1970 beim Staatsgerichtshof eingegangenen Eingaben vorgetragen, sie seien durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes dadurch in ihren Grundrechten verletzt, daß sie mit Wirkung vom 1. Januar 1970 gezwungen worden seien, Amtsbezeichnungen ohne den früheren Zusatz „Ober“ zu führen.

Der Antragsteller zu 1. ist seit 1965 Leiter des Gesundheitsamtes der Stadt Frankfurt (Main) und wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1966 zum „Städtischen Obermedizinaldirektor“ ernannt (BesGruppe A 16).

Der Antragsteller zu 2. ist seit 1967 Leiter des Stadtplanungsamtes der Stadt Frankfurt (Main) und wurde mit Wirkung vom 18. September 1967 zum „Städtischen Oberbaudirektor“ (BesGruppe A 16) ernannt.

Der Antragsteller zu 3. ist seit 1949 Leiter des Stadtreinigungsamtes der Stadt Frankfurt (Main) und wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1967 ebenfalls zum „Städtischen Oberbaudirektor“ (BesGruppe A 16) ernannt.

Der Antragsteller zu 4. ist seit 1966 Leiter des Stadtentwässerungsamtes der Stadt Frankfurt (Main) und wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1967 ebenfalls zum „Städtischen Oberbaudirektor“ (BesGruppe A 16) ernannt.

Gemäß Art. 5 des genannten Gesetzes führt der Antragsteller zu 1. an Stelle von „Städtischer Obermedizinaldirektor“ die Amtsbezeichnung „Medizinaldirektor“, die anderen drei Antragsteller führen an Stelle von „Städtischer Oberbaudirektor“ die Amtsbezeichnung „Baudirektor“.

Diese Regelung verletze, so meinen die Antragsteller, den Gleichheitssatz des Art. 1 der Hessischen Verfassung (HV); der Antragsteller zu 1. beruft sich außerdem auf „die in Art. 33 GG festgelegten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, die inzidenter durch Art. 1 HV geschützt“ würden. Das Gesetz habe nämlich keineswegs bei allen Amtsbezeichnungen den Zusatz „Ober“ gestrichen. Es gebe weiterhin z. B. den „Oberlandesforstmeister“, den „Obersekretär“ und den „technischen Obersekretär“. Auch sei es dem Gesetzgeber erkennbar nicht darauf angekommen, bei den Amtsbezeichnungen die Kombination des Zusatzes „Ober“ mit „Direktor“ einheitlich zu beseitigen, denn es gebe weiterhin — und zwar sogar in der Besoldungsgruppe A 16 — den „Oberbranddirektor in Frankfurt (Main)“, den „Obermagistratsdirektor“ und den „Oberverwaltungsdirektor bei der Landesversicherungsanstalt“. Das Gesetz habe in der Besoldungsgruppe A 16 sogar eine Amtsbezeichnung „Oberbergamtsdirektor“ neu eingefügt. Unter diesen Umständen müsse

die vom Gesetz angeordnete Streichung des Zusatzes „Ober“ in der Öffentlichkeit den Eindruck einer disziplinarischen Dienstgradherabsetzung erwecken, zumal das Besoldungsgesetz auch weiterhin Amtsbezeichnungen mit dem Zusatz „Ober“ für ranghöhere Beamte verwende, z. B.

Aufseher (A 3)	—	Oberaufseher (A 4)
Amtsmeister (A 4)	—	Oberamtsmeister (A 5)
Inspektor (A 9)	—	Oberinspektor (A 10)
Amtsanwalt (A 12)	—	Oberamtsanwalt (A 13)
Regierungsrat (A 13)	—	Oberregierungsrat (A 14)
Baurat (A 13)	—	Oberbaurat (A 14)
Magistratsrat (A 13)	—	Obermagistratsrat (A 14).

Gerade gegenüber nichtstaatlichen Stellen und gegenüber internationalen Organisationen könne der Eindruck einer disziplinarischen Dienstgradherabsetzung entstehen.

Der Antragsteller zu 1. trägt weiter vor, er sei Vorsitzender des Hygiene- und Seuchenausschusses des Landesgesundheitsrates und überdies — gerade im Hinblick auf die Beachtung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (BGBl. II, 1060) auf dem größten Flughafen der Bundesrepublik — zu enger Zusammenarbeit mit den Vertretern der Weltgesundheitsorganisation, vor allem der Länder USA, Großbritannien, Schweiz, UdSSR und Japan, verpflichtet.

Der Antragsteller zu 2. trägt vor, er sei Mitglied der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung und mehrerer Prüfungs- und Arbeitsausschüsse.

Der Antragsteller zu 3. verweist darauf, er sei Präsident des Verbandes kommunaler Fuhrparks- und Stadtreinigungsbetriebe und Vorstandsmitglied zahlreicher nationaler und internationaler Arbeitsgemeinschaften (z. B. Ehrenmitglied des „Institute of Public Cleansing“ in London).

Der Antragsteller zu 4. legt dar, er sei ebenfalls Mitglied bzw. Vorstandsmitglied mehrerer Beiräte, Wasserverbände und Prüfungsausschüsse.

Die Antragsteller zu 2. bis 4. weisen darauf hin, daß in den anderen Ländern der Bundesrepublik die Amtsbezeichnungen „Oberbaudirektor“ bzw. „Erster Baudirektor“ nach wie vor bestehen. Der Antragsteller zu 1. meint, der Verlust der alten Amtsbezeichnung könne für ihn auch im allgemeinen Geschäftsleben, z. B. bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit, Nachteile haben.

Zwar, so erklären sämtliche Antragsteller, legten sie im innerdienstlichen Verkehr auf die Anrede mit der Amtsbezeichnung keinen Wert; jedoch hätten sie in den vergangenen Monaten wiederholt durch entsprechende Erklärungen gegenüber Außenstehenden richtigstellen müssen, daß es sich bei ihnen nicht um eine disziplinarische Dienstgradherabsetzung, sondern um die Auswirkung einer gesetzlich verfügten Änderung der Amtsbezeichnung gehandelt habe.

II.

Der Staatsgerichtshof hat gemäß § 42 StGHG den Mitgliedern der Landesregierung sowie dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter des Landtagsausschusses, der mit den Vorarbeiten für das Gesetz befaßt war, Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Präsident des Hessischen Landtages hat mitgeteilt, daß der Landtag nicht beabsichtige, sich zu diesen Verfahren zu äußern. Weitere Äußerungen sind beim Staatsgerichtshof nicht eingegangen.

III.

Der Hessische Ministerpräsident hält die Anträge als Grundrechtsklagen für zulässig, jedoch seien die Anträge, die richtigerweise gegen das Land Hessen gerichtet seien, dahin auszulegen, daß sie nicht die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des ganzen Siebenten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes begeherten, sondern nur die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Aufführung der bisherigen und der neuen Amtsbezeichnungen der Antragsteller in Art. 1 Nr. 21 des Gesetzes.

Die Grundrechtsklagen seien aber nicht begründet. Der Gleichheitssatz beschränke den Ermessensspielraum des Gesetzgebers nur in der Weise, daß ihm Willkür verboten sei. Hier jedoch beruhe die angegriffene Regelung auf sachgerechten Erwägungen. Verfassungsrechtlich seien Beamte nicht

gegen eine Änderung ihrer Amtsbezeichnungen geschützt. Dies habe das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 16. April 1970 — 2 BvR 152/70 — ausgesprochen. Der hessische Gesetzgeber habe die übergroße und sachlich nicht erforderliche Vielzahl von bisher 800 verschiedenen Amtsbezeichnungen um rund 230 vermindert; das sei ein sachgerechtes Vereinfachungsbestreben. Hierbei seien die Antragsteller nicht ungleich behandelt worden, denn alle hessischen Medizinal- und Baubeamten unterlägen der gleichen Regelung. Die Beibehaltung des Zusatzes „Ober“ in Kombination mit dem Wortteil „Direktor“ betreffe Angehörige anderer Laufbahnen oder solche Ämter, die in Hessen nur einmal vorhanden seien. Die Amtsbezeichnung „Obermagistratsdirektor“ gehöre zu einer anderen Laufbahn, und die Träger dieser Amtsbezeichnung seien von der Funktion her mit den Antragstellern nicht vergleichbar. Beim „Oberbranddirektor in Frankfurt am Main“ und beim „Oberverwaltungsdirektor bei der Landesversicherungsanstalt“ handele es sich um typische Einzelämter, deren Heraushebung nicht als sachfremd anzusehen sei. Die Amtsbezeichnung „Oberbergamtsdirektor“ ergebe sich zwangsläufig aus der Benennung der Behörde als Oberbergamt (§ 1 Abs. 1 VO über die Errichtung eines Hessischen Oberbergamtes vom 25. 6. 1949 — GVBl. S. 60). Die Differenzierung zwischen „Oberlandforstmeister“ (A 16) und „Landforstmeister“ (A 15) betreffe ebenfalls eine andere Laufbahn. Außerdem handele es sich hierbei nicht um die sprachlich mißglückte und schwerfällige Wortbildung „Ober...direktor“.

Im Besoldungsrecht sei es schon immer üblich gewesen, leitende Beamte unter der gleichen Amtsbezeichnung in unterschiedliche Besoldungsgruppen einzustufen. Nach bisherigem Besoldungsrecht habe es

Oberstaatsanwälte	in den Besoldungsgruppen A 15 a, A 16, B 3,
Landgerichtspräsidenten	in den Besoldungsgruppen B 2, B 3, B 4, B 5,
Polizeipräsidenten	in den Besoldungsgruppen B 1, B 2, B 3,
Polizeivizepräsidenten	in den Besoldungsgruppen A 15, A 16,
Sparkassendirektoren	in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2, B 3, B 4, B 5, B 6, B 7

gegeben. Der Antragsteller Hoffmann führe jetzt die gleiche Amtsbezeichnung wie Medizinaldirektoren der Besoldungsgruppe B 3.

Im übrigen sei mit dem Siebenten Besoldungsänderungsgesetz nur ein erster Schritt zur Vereinfachung der Amtsbezeichnungen gegangen worden. Die überkommenen Zufälligkeiten, Widersprüche und Ungereimtheiten ließen sich nur schrittweise beseitigen. Auf die Lage in anderen Bundesländern komme es nicht an. Art. 33 Abs. 5 GG komme als Prüfungsmaßstab für den Staatsgerichtshof nicht in Betracht. Die Änderung der Amtsbezeichnung habe weder Rechtsstellung, amtliche Funktion noch Ansehen der Antragsteller geschmälert. Insbesondere beruhe das Ansehen der Antragsteller in Verbänden nicht auf der Amtsbezeichnung, sondern auf der fachlichen Qualifikation. Die Kreditwürdigkeit hänge nur von der Höhe der Besoldung ab. Die Amtsbezeichnung habe überdies im Verlaufe der letzten Jahrzehnte ihre Bedeutung als Statussymbol weitgehend verloren.

Im übrigen berate der Landtag soeben über den von allen drei Fraktionen eingebrachten Entwurf für ein Erstes Gesetz zur Anpassung an das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (Landtagsdrucksache 7/322). Der Entwurf sehe in Art. 4 Nr. 15 eine weitere Änderung des Anhangs zur Besoldungsordnung A vor. Danach sollten in der Besoldungsgruppe A 16 die Amtsbezeichnungen „Oberbranddirektor in Frankfurt am Main“, „Oberlandforstmeister“, „Obermagistratsdirektor“, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3“ und „Oberverwaltungsdirektor bei der Landesversicherungsanstalt“ gestrichen und durch die Amtsbezeichnungen „Branddirektor in Frankfurt am Main“, „Magistratsdirektor“, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3“, „Verwaltungsdirektor bei der Landesversicherungsanstalt“ ersetzt werden. Auch in der Besoldungsgruppe B 3 werde die Amtsbezeichnung „Obermagistratsdirektor“ durch „Magistratsdirektor“ ersetzt.

Da anzunehmen sei, daß dieser Entwurf bereits in Kürze Gesetz werde, sei die Aussetzung des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof geboten, weil andernfalls die Gefahr bestehe, daß ein Urteil des Staatsgerichtshofes bei seiner Verkündung ins Leere gehe.

## IV.

Der Landesanwalt hat sich den Ausführungen des Ministerpräsidenten angeschlossen und ferner vorgetragen, es handele sich bei den Amtsbezeichnungen lediglich um ein Hilfsmittel der Verwaltungsorganisation. Wenn sogar die Eingruppierung in die Besoldungsgruppen zur Verfügung des Gesetzgebers stehe, so müsse dies erst recht für die Amtsbezeichnungen gelten. Auch er hat die Aussetzung des Verfahrens angeregt.

## V.

Die Antragsteller sind den Ausführungen des Hessischen Ministerpräsidenten und des Landesanwalts entgegengetreten. Eine Aussetzung des Verfahrens halten sie nicht für geboten.

## C.

## I

Die Grundrechtsklagen sind zulässig.

1. Die Antragsteller haben die Grundrechte bezeichnet, deren Verletzung sie rügen, und haben auch die Tatsachen dargelegt, aus denen sich die Verletzung der Grundrechte ergeben soll (§ 46 Abs. 1 StGHG).

2. Abgesehen vom Fall des § 48 Abs. 1 StGHG — wenn nämlich die Bedeutung der Sache über den Einzelfall hinausgeht, insbesondere mit einer Wiederholung zu rechnen ist und daher eine allgemeine Regelung erforderlich erscheint — findet ein Verfahren vor dem Staatsgerichtshof wegen Verletzung eines Grundrechts nur nach Ausschöpfung des Rechtsweges vor den Gerichten statt. Indes gilt dies dann nicht, wenn eine Rechtsnorm gegenwärtig und unmittelbar in ein Grundrecht eines Bürgers eingreift, ohne daß eine Ausführungsnorm oder ein Vollziehungsakt hinzutreten müßte. In einem solchen Ausnahmefall fehlt dem Betroffenen überhaupt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, so daß nur die unmittelbare Anrufung der Verfassungsgerichtsbarkeit den Schutz der Grundrechte gewährleisten kann (Hess. StGH in ständiger Rechtsprechung, zuletzt im Urteil vom 7. Januar 1970 — P. St. 539 —, ESVGH 20, 206 = StAnz. 1970, 342 = DÖV 1970, 243 mit zahlreichen Nachweisen).

So liegt es hier. Das Siebente Besoldungsänderungsgesetz legt sich mit Art. 5 die Kraft zu, die Amtsbezeichnungen der von Änderungen betroffenen Beamten, unbeschadet des Umstandes, daß diesen Beamten durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde die bisherige Amtsbezeichnung rechtswirksam verliehen worden ist, unmittelbar zu ändern mit der Wirkung, daß diese Beamten mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ihre alten Amtsbezeichnungen verlieren und die neuen Amtsbezeichnungen zu tragen haben. Ob in einem solchen Fall der Dienstherr die betroffenen Beamten auf die Änderung der Amtsbezeichnung hinweist oder nicht, ist rechtlich ohne Bedeutung, denn selbst dann, wenn der Dienstherr dem Beamten eine solche Mitteilung zukommen läßt, fehlt ihr die für jeden Verwaltungsakt notwendige unmittelbare rechtliche Wirkung, so daß sie nicht im Verwaltungsrechtswege anfechtbar wäre. Hätten die Antragsteller gleichwohl den Verwaltungsrechtsweg beschritten, so hätte das Verwaltungsgericht das Verfahren an den Staatsgerichtshof verweisen müssen. Das Recht der Antragsteller zur unmittelbaren Anrufung des Staatsgerichtshofs folgt aus Art. 131 Abs. 3 HV in Verbindung mit § 45 Abs. 2 StGHG. Danach kann in Hessen jedermann, der sich in seinen verfassungsrechtlich gewährten Grundrechten verletzt fühlt, Grundrechtsklage erheben, also auch, wenn er durch eine verfassungswidrige Rechtsnorm verletzt wird. Voraussetzung für eine solche gegen ein Gesetz gerichtete Grundrechtsklage ist nur, daß der Antragsteller tatsächlich selbst, gegenwärtig und unmittelbar rechtlich betroffen wird.

3. Die Grundrechtsklagen sind auch rechtzeitig erhoben. Eine Vorschrift wie § 93 Abs. 2 BVerfGG, wonach die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz nur binnen eines Jahres seit seinem Inkrafttreten erhoben werden kann, enthält das Gesetz über den Staatsgerichtshof nicht. Im Urteil vom 7. Ja-

nuar 1970 — P. St. 539 — hat der Staatsgerichtshof offen lassen können, ob es für Grundrechtsklagen, die sich gegen ein Gesetz richten, mangels gesetzlicher Regelung überhaupt eine Frist gibt, weil in jenem Fall der Antragsteller seine Grundrechtsklage zu dem denkbar frühesten Zeitpunkt erhoben hatte.

Der Antragsteller zu 1. hat mit der Einreichung seiner Grundrechtsklage 6 1/2 Wochen, der Antragsteller zu 4. hat 9 Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zugewartet. Dieser Zeitraum kann jedoch selbst dann nicht als zu lang angesehen werden, wenn man, was beim Fehlen einer Fristvorschrift wegen der Tragweite eines solchen Eingriffs aus Gründen der Rechtssicherheit naheliegt, davon ausgeht, daß jede Rechtsausübung, also auch das Recht auf Einleitung eines Verfahrens, den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt und insbesondere verwirkt werden kann (vgl. Baumgärtel in ZfP 67, 423). Jede Verwirkung setzt in erster Linie den Ablauf eines längeren Zeitraumes voraus. Dieser Zeitraum wird in Anbetracht der für das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gesetzlich geregelten Jahresfrist (§ 93 Abs. 2 BVerfGG), nicht weniger als ein Jahr betragen dürfen. Jeder kürzere Zeitraum liefe auf eine verfassungsrechtlich bedenkliche Beschneidung des durch die Hessische Verfassung gewährten Grundrechtsschutzes hinaus.

## II.

Die Grundrechtsklagen sind auch begründet.

1. Gemäß Art. 1 HV sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Herkunft, der religiösen und politischen Überzeugung. Dieser Verfassungssatz ist inhaltsgleich mit Art. 3 GG, so daß die Erkenntnisse zu Art. 3 GG ohne weiteres auch für die Beurteilung dieses Falles herangezogen werden können.

Der allgemeine Gleichheitssatz bindet auch den Gesetzgeber. Allerdings bietet er dem Verfassungsgericht keine Möglichkeit, ein Gesetz unter dem Gesichtspunkt „allgemeiner Gerechtigkeit“ nachzuprüfen und damit seine Auffassung von Gerechtigkeit an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers zu setzen. Diesem läßt der Gleichheitssatz vielmehr einen weiten Bereich des Ermessens offen (BVerfGE 3, 182); er zieht dem Gesetzgeber nur äußerste Grenzen (BVerfGE 11, 123). Ob diese äußerste Grenze überschritten ist oder nicht, kann allerdings beim Vorliegen differenzierender Regeln nur daran gemessen werden, ob für diese Differenzierung „sachlich einleuchtende Gründe bestehen, die dem Gerechtigkeitsgefühl entsprechen und keine Willkür erkennen lassen“ (BVerfGE 15, 343). Eine differenzierende Regelung muß dann als willkürlich bezeichnet werden, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache sich ergebender oder sonstwie einleuchtender Grund für die Differenzierung nicht finden läßt (BVerfGE 12, 348). Eine willkürlich ungleiche Behandlung im wesentlichen gleicher Sachverhalte untersagt der Gleichheitssatz (BVerfGE 11, 287). Ob die Ungleichbehandlung mit Nachteilen verbunden ist, ist gleichgültig; es genügt die Ungleichbehandlung (BVerfGE 18, 46).

2. Die Änderung der Amtsbezeichnungen der Antragsteller stellt sich in doppelter Hinsicht als eine differenzierende Regelung dar. Zum einen hat das Besoldungsänderungsgesetz gleiche Amtsbezeichnungen für Beamte in unterschiedlicher Funktion teils übernommen, teils für weitere Fälle eingeführt; zum anderen hat es Beamten in gleicher oder zumindest vergleichbarer Funktion ungleiche Amtsbezeichnungen verliehen. Jeder dieser beiden Tatbestände ist gesondert zu prüfen. Denn der Gleichheitssatz kann sowohl durch die Gleichbehandlung ungleicher Fälle wie auch durch die Ungleichbehandlung gleicher Fälle verletzt werden, wenn es für die Gleichbehandlung im ersten und für die Ungleichbehandlung im zweiten Fall an verständlichen, vernünftigen, einleuchtenden, aus der Natur der Sache sich ergebenden Gründen fehlt.

a) Was zunächst den Umstand betrifft, daß der Antragsteller zu 1. die Amtsbezeichnung „Medizinaldirektor“ führen muß, obgleich diese Amtsbezeichnung nach dem Gesetz auch für Beamte in den Besoldungsgruppen A 15 (Art. 2 Nr. 20), B 2 und B 3 verwendet wird, so kann hierin eine Verletzung des Gleichheitssatzes nicht erblickt werden. Denn für eine solche vereinheitlichte Amtsbezeichnung für Ämter unterschiedlichen Inhaltes und — demgemäß — unterschiedlicher Besoldung gibt es einleuchtende und verständliche Gründe. Wenn der Gesetzgeber gezwungen wäre, für jedes der vier

BeförderungsmäÙer eine gesonderte Amtsbezeichnung zu verwenden, sähe er sich vor eine schon sprachlich kaum lösbare Aufgabe gestellt. Zutreffend verweist sodann der Hessische Ministerpräsident auf den Umstand, daß sich ein Auffassungswandel dahin vollzieht, daß die Amtsbezeichnung nicht mehr im gleichen Umfang wie noch vor wenigen Jahrzehnten eine Bedeutung als Statussymbol besitzt. Diese Entwicklung entspricht auch dem fortschreitenden Vollzug des Gleichheitssatzes. Der Gesetzgeber hatte nämlich in der jüngsten Vergangenheit ohne zwingenden Grund Amtsbezeichnungen eingeführt, die innerhalb der BeförderungsmäÙer vielfältige Differenzierungen brachten. Diese entsprachen weder den herkömmlichen Grundsätzen des Beamtenrechts, noch waren sie funktionsnotwendig. Wenn nun der Gesetzgeber solche Amtsbezeichnungen einbnet, so kann er daran nicht durch das im Gleichheitssatz enthaltene Differenzierungsgebot gehindert werden. Vielmehr liegt es in seinem Ermessen, eine als fehlsam erkannte Entwicklung dadurch rückgängig zu machen, daß er für benachbarte Besoldungsgruppen, die ihrerseits innerhalb der Gruppe der BeförderungsmäÙer liegen, eine einheitliche Amtsbezeichnung wählt, die hinreichend erkennen läßt, daß der Amtsinhaber Träger eines Amtes mit Leitungsfunktionen ist.

Entsprechendes gilt für die Antragsteller zu 2. bis 4. Zwar ist die Amtsbezeichnung „Baudirektor“ nach dem Gesetz nur für Beamte in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 vorgesehen, so daß sich der Gesetzgeber nicht — wie im Falle des Antragstellers zu 1. — vor schon sprachlich kaum lösbaren Aufgaben sah. Jedoch rechtfertigen die geschilderten Entwicklungstendenzen die gesetzliche Angleichung der Amtsbezeichnungen von Stelleninhabern benachbarter Besoldungsgruppen mit Leitungsfunktionen. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 16. April 1970 — 2 BvR 152/70 — ausdrücklich — wenn auch ohne nähere Begründung — ausgesprochen. Dem schließt sich der Staatsgerichtshof an, ohne daß er auf entgegenstehende Rechtsprechung eingehen müÙte.

b) Im Gegensatz hierzu werden jedoch die Antragsteller in ihrem Grundrecht auf Gleichheit vor dem Gesetz dadurch verletzt, daß der Gesetzgeber zwar die Amtsbezeichnungen der Antragsteller, nicht jedoch auch die Amtsbezeichnungen „Oberbranddirektor“, „Oberlandforstmeister“, „Obermagistratsdirektor“ und „Oberverwaltungsdirektor bei der Landesversicherungsanstalt“ dahin geändert hat, daß der Zusatz „Ober...“ entfällt. Diese vier letztgenannten Amtsbezeichnungen beziehen sich auf die leitenden Beamten der Feuerlöschpolizei, des Magistrats, der Forstverwaltung und der Verwaltung der Landesversicherungsanstalt. Verständliche, vernünftige, einleuchtende, aus der Natur der Sache sich ergebende Gründe, warum das Besoldungsänderungsgesetz jene leitenden Beamten, die ebenfalls wie die Antragsteller in die Besoldungsgruppe A 16 eingruppiert sind, anders behandelt als die leitenden Beamten des Gesundheits- und des Bauwesens, sind nicht ersichtlich.

Aus den Materialien des Gesetzes sind solche Gründe nicht erkennbar. Daß der Vorsitzende und der Berichterstatter des Landtagsausschusses sich nicht geäußert haben, läßt zwar nicht unbedingt den Schluß zu, es habe an Gründen für eine solche Differenzierung gefehlt, spricht jedoch eher gegen als für das Vorhandensein solcher Gründe. Aus der Natur der Sache, etwa aus dem Amtsinhalt oder der Funktion der ungleich behandelten Amtsträger, ergeben sich ebenfalls keine einleuchtenden Gründe für die unterschiedliche Behandlung. Unterschiede der Laufbahn zwischen den leitenden Beamten des Gesundheits- und Bauwesens einerseits, und den leitenden Beamten des Verwaltungs-, Feuerlösch- und Forstwesens andererseits, geben keinen verständlichen Grund dafür her, warum die Vereinfachung und Bereinigung der Amtsbezeichnungen nur die einen betreffen, die anderen dagegen nicht betreffen sollen. Daß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Beamte seine Stellung nur mit der anderer Beamter innerhalb der eigenen Laufbahn soll vergleichen können (BVerfGE 13, 363), trifft zwar für die Frage der richtigen Einstufung in die Besoldungsgruppen zu, gilt aber nicht für eine quer durch alle Laufbahnen reichende Bereinigung der Amtsbezeichnungen, wenn die Beamten der gleichen Besoldungsgruppe und demgemäß vergleichbarer Funktion teils in die Bereinigung einbezogen, teils nicht ein-

bezogen werden. Die funktionellen Gemeinsamkeiten zwischen dem leitenden Beamten eines städtischen Gesundheitsamtes, eines Stadtplanungsamtes, eines Stadtreinigungsamtes und eines Stadtentwässerungsamtes einerseits, dem leitenden Beamten der städtischen Feuerlöschpolizei und dem leitenden Beamten der Magistratsverwaltung andererseits, sind größer als die Unterschiede. Das gleiche gilt hinsichtlich der leitenden Beamten im staatlichen Bereich, z. B. des Forstwesens, des Gesundheitswesens, der Verwaltung der Landesversicherungsanstalt.

Gerade das Beispiel der vier Antragsteller zeigt, daß bei der Bereinigung der Amtsbezeichnungen auf Unterschiede der verschiedenen Laufbahnen keine Rücksicht genommen wurde, denn Beamte des Bauwesens und des Gesundheitswesens gehören ebenfalls verschiedenen Laufbahnen an. Andererseits sind gerade auch diejenigen Laufbahnen in die Bereinigung der Amtsbezeichnungen einbezogen worden, die der Ministerpräsident als hiervon verschont darstellen möchte:

- a) Der „Oberbranddirektor“ gehört der gleichen Laufbahn, nämlich der höheren Polizeilaufbahn, an wie der „Polizeidirektor“ alten Rechts. Nach neuem Recht nennt er sich nunmehr „Direktor der Schutzpolizei“. Der „Leitende Kriminaldirektor“ trägt nunmehr die Amtsbezeichnung „Kriminaldirektor, Direktor des Landeskriminalamtes“.
- b) Der „Oberlandforstmeister“ gehört der gleichen Laufbahn, nämlich der höheren Forstlaufbahn, an wie der „Städtische Forstdirektor“ alten Rechts. Nach neuem Recht trägt er die Amtsbezeichnung „Forstdirektor“.

Auch kann man nicht sagen, daß typische Einzelämter aus der Bereinigung der Amtsbezeichnungen herausgenommen worden seien; denn beispielsweise trägt der „Verwaltungsdirektor bei den Stadtwerken Frankfurt (Main)“ nunmehr die Amtsbezeichnung „Direktor bei den Stadtwerken Frankfurt (Main)“.

Schließlich kann auch nicht gesagt werden, daß der Gesetzgeber den Wortteil „Ober-“ im wesentlichen beseitigen wollte, denn aus der alten Amtsbezeichnung „Schulpsychologe und Oberstudienrat bei Gymnasien und berufsbildenden Schulen“ ist — bei gleichbleibender Besoldungsgruppe — die neue Amtsbezeichnung „Schuloberpsychologe“ geworden.

Vielmehr kann nur angenommen werden, daß dem Gesetzgeber hier ein Versehen unterlaufen ist: Er hat die Oberdirektoren des Magistrats, der Verwaltung der Landesversicherungsanstalt und den leitenden Feuerlöschbeamten einfach bei der Titelbereinigung vergessen. So erklärt sich auch die Stellungnahme des Ministerpräsidenten, das Besoldungsänderungsgesetz stelle nur einen ersten Schritt zur Beseitigung überkommener Ungereimtheiten dar und es würden weitere Schritte folgen. Das Vorhandensein von „Ungereimtheiten“ in bezug auf die Amtsbezeichnungen wird demnach zugegeben und es wird in Aussicht gestellt, diese Ungereimtheiten zu beseitigen. Indes ist eine solche Absicht dem Gesetz nicht zu entnehmen. Für die Frage, ob dieses Gesetz so, wie es vorliegt, den Gleichheitssatz verletzt, ist eine Absichtserklärung des Ministerpräsidenten ohne Bedeutung. Nur insofern ist dem Ministerpräsidenten zu folgen, daß durch die Einführung der Amtsbezeichnung „Oberbergamtsdirektor“ der Gleichheitssatz zu Lasten der Antragsteller nicht verletzt ist, weil die Behörde „Oberbergamt“ heißt. Ein weiteres Argument dafür, daß es sich insoweit um ein Versehen des Gesetzgebers handelt, ergibt sich aus dem Umstand, daß im Zeitpunkt der Hauptverhandlung im vorliegenden Verfahren dem Hessischen Landtag ein von allen Landtagsfraktionen eingebrachter Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung an das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (Landtagsdrucksache 7/322) zur Behandlung vorlag, welcher vorsieht, gerade jene vier Amtsbezeichnungen „Oberbranddirektor“, „Oberlandforstmeister“, „Obermagistratsdirektor“ und „Oberverwaltungsdirektor bei der Landesversicherungsanstalt“ nunmehr des Zusatzes „Ober-“ zu entkleiden. Offensichtlich ist der Gesetzgeber bemüht, sein Versehen, das ihm beim Besoldungsänderungsgesetz unterlaufen ist, jetzt auszugleichen.

Indes bestand für den Staatsgerichtshof keine Veranlassung, dieses Verfahren auszusetzen. Da die Antragsteller sich nicht in der Lage sahen, allein die Existenz eines Gesetzentwurfes zum Anlaß zu nehmen, ihre Grundrechtsklagen für erledigt zu erklären, und da sie in diesem Verfahren nicht nur ihre Ungleichbehandlung gegenüber den Trägern jener vier Amts-

bezeichnungen, sondern daneben auch die Schädigung ihres Ansehens, die in der Streichung des Zusatzes „Ober-“ liegen soll, als Grundrechtsverletzung rügen, kann von einer Erledigung der Grundrechtsklagen weder zum — allein maßgeblichen — Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Entscheidung gesprochen werden. Es kommt hinzu, daß selbst dann, wenn — wie hier — eine Grundrechtsklage sich gegen ein Gesetz richtet, nicht dieses Gesetz isolierter Gegenstand der Entscheidung des Staatsgerichtshofs ist wie bei einem Normenkontrollverfahren. Ob bei einem Normenkontrollverfahren noch Raum für eine Entscheidung besteht, wenn das Gesetz, um dessen Gültigkeit es geht, im Zeitpunkt der Verkündung durch ein änderndes Gesetz aufgehoben ist, braucht hier nicht entschieden zu werden. Bei einer Grundrechtsklage dagegen geht es nur um die Feststellung, ob das Gesetz die Grundrechte eines Antragstellers im Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch gegenwärtig und unmittelbar verletzt.

Das ist hier der Fall. Zwar verletzt das Besoldungsänderungsgesetz das Grundrecht der Antragsteller auf Gleichheit vor dem Gesetz nicht durch die Bereinigung und Vereinfachung der Amtsbezeichnungen und auch nicht allein durch die Streichung des Zusatzes „Ober-“ in der Amtsbezeichnung der Antragsteller, sondern es verletzt dieses Grundrecht der Antragsteller nur durch die sachfremde Differenzierung bei der Verfolgung des gesetzgeberischen Zieles, indem der Gesetzgeber es unterlassen hat, die Bereinigung und Vereinfachung der Amtsbezeichnungen auch auf jene leitenden Beamten auszudehnen, die mit den vier Antragstellern in der gleichen Besoldungsgruppe geführt werden und in vergleichbaren Funktionen tätig sind.

Es liegt also ein Fall der Verletzung des Gleichheitssatzes durch sog. teilweises Unterlassen des Gesetzgebers (vgl. Leibholz-Rink, Kommentar zum Grundgesetz, 3. Aufl., Anm. 16 zu Art. 3 GG) vor. In einem solchen Fall kann das Verfassungsgericht die notwendige Ergänzung des Gesetzes weder selbst vornehmen noch durch seinen Beschluß anordnen (BVerfGE 15, 76). Vielmehr muß es sich auf die Feststellung beschränken, daß die Begünstigung besonderer Gruppen oder die Nichtberücksichtigung einzelner Gruppen verfassungswidrig ist; dann bleibt es dem Gesetzgeber überlassen, in welcher Weise er durch eine Neuregelung dem Gleichheitssatz Rechnung tragen will. Im hier vorliegenden Falle heißt das: Dem Gesetzgeber bleibt es überlassen, ob er die Titelbereinigung bei den Oberbau- und Obermedizinischen Direktoren rückgängig machen will (in diesem Fall würde nicht eine neue Ungleichheit entstehen, denn es gibt keine weiteren „Ober...direktoren“), oder ob er auch die Amtsbezeichnungen „Oberbranddirektor“ in „Branddirektor“, „Oberlandforstmeister“ in „Landforstmeister“, „Obermagistratsdirektor“ in „Magistratsdirektor“ und „Oberverwaltungsdirektor bei der Landesversicherungsanstalt“ in „Verwaltungsdirektor“ ändern will.

3. Die Antragsteller rügen mit erkennbarer, wenn auch nicht ausdrücklicher Bezugnahme auf Art. 3 HV, die vom Besoldungsänderungsgesetz angeordnete Streichung des Zusatzes „Ober-“ verletze ihre Menschenwürde, indem diese Streichung in den Augen Außenstehender den Eindruck einer Disziplinarmaßnahme hervorrufe.

Dieser Auffassung kann der Staatsgerichtshof nicht folgen. Indem Art. 3 HV Ehre und Würde des Menschen für unantastbar erklärt, begründet dieses Vorschrift ein Grundrecht auf Achtung der Eigensphäre (Maunz-Dürig, Komm. z. GG, Bd. 1 Art. 2 Abs. 1 Rand-Nr. 40). Art. 3 HV stimmt inhaltlich mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG überein und gilt daher gemäß Art. 142 GG als Landesgrundrecht fort (Zinnstein, Komm. z. HV, 1954, Art. 3 Anm. 1). Die Interpretation des Würdebegriffes macht eine Analyse der herrschenden rechtsethischen Vorstellungen erforderlich. Maßgeblich sind hierbei nicht nur die Vorstellungen, die bei der Schaffung der Verfassung obwalteten, sondern es sind auch die inzwischen eingetretenen Konkretisierungen, Differenzierungen und Wandlungen dieser Vorstellungen zu berücksichtigen (Bonner Komm. z. GG, Anm. 2 a zu Art. 1).

Bei aller Unschärfe des Würdebegriffes und der daraus resultierenden Schwierigkeit der Interpretation kann doch mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, daß die Würde des Menschen nicht in erster Linie in seiner Geltung nach außen, sondern mehr und mehr im sittlichen Eigenwert, der dem Menschen um seiner selbst und nicht um anderer Güter und Zwecke willen zukommt, zu finden ist. Im Verfolg dieser Entwicklung läßt sich aus Art. 3 HV kaum mehr etwas zur Aufrechterhaltung überkommener Prestige-Vorstellungen herleiten.



Hiermit stimmt es überein, wenn die Antragsteller selbst erklären, sie legen innerdienstlich auf den Gebrauch ihrer Amtsbezeichnung keinen Wert. Im dienstlichen und außerdienstlichen Verkehr Dritten gegenüber können jedoch die Antragsteller ohnehin nicht auf dem Gebrauch der Amtsbezeichnung bestehen. Das Ansehen der Antragsteller beruht vielmehr entscheidend auf ihrer Funktion. Wer in der Weltstadt Frankfurt (Main) das Gesundheitsamt, das Stadtplanungsamt, das Stadtentwässerungsamt oder das Stadtreinigungsamt leitet und auf diese Funktion unverändert verweisen kann, ist der gesellschaftlichen Schätzung in gleicher Weise gewiß wie jeder Mensch, der an verantwortlicher Stelle steht und seine Aufgabe erfüllt.

Es mag zutreffen, daß die Änderung der Amtsbezeichnung dann, wenn die Antragsteller bisher sich im Verkehr mit Dritten dieser Amtsbezeichnung bedient haben, den Eindruck einer disziplinarischen Dienstgradherabsetzung erwecken kann, solange der Gedanke einer Bereinigung und Vereinfachung der Amtsbezeichnungen nicht auch in anderen Bundesländern zu konkreten Regelungen geführt hat. Indes erleiden die Antragsteller, wenn sie diesen Eindruck vermeiden wollen, keine Einbuße ihrer Menschenwürde, sondern haben nur die Unbequemlichkeit in Kauf zu nehmen, auf die in Hessen praktizierte Titelbereinigung hinweisen zu müssen. Jedenfalls sieht sich der Staatsgerichtshof nicht genötigt, insoweit von dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. April 1970 — 2 BvR 152/70 — abzuweichen und die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Jener Beschluß hat, wie bereits hervorgehoben, die Vereinfachung verständlicher Amtsbezeichnungen und die Verminderung des Unterschiedes zwischen benachbarten Besoldungsgruppen durch Festlegung gleicher Amtsbezeichnungen für verfassungsrechtlich unbedenklich bezeichnet. Zwar hat der Be-

schluß ausdrücklich nur den Gleichheitssatz des Art 3 GG erwähnt, jedoch kann nicht angenommen werden, daß das Bundesverfassungsgericht hierbei das Grundrecht der Menschenwürde aus dem Auge verloren hat, zumal es in jenem Fall darum ging, daß sechs hessische Beamte, die sich nach altem Recht „Leitender Regierungsdirektor“ nennen durften, nach dem Inkrafttreten des Besoldungsänderungsgesetzes die Amtsbezeichnung „Regierungsdirektor“ zu führen hatten, wobei naturgemäß die Problematik einer Würdeverletzung in gleicher Weise gegeben war.

### III.

Unbeschadet des Umstandes, daß das Besoldungsänderungsgesetz das Grundrecht der Antragsteller auf Gleichheit vor dem Gesetz nicht durch die Streichung des Zusatzes „Ober-“, sondern nur durch das gleichzeitige Unterlassen dieser Streichung bei vergleichbaren Beamten der gleichen Besoldungsgruppe verletzt hat, war im Tenor auszusprechen, daß diese Streichung das Grundrecht der Antragsteller verletzt, weil der Urteilsauspruch für einen dies klarstellenden Zusatz keinen Raum gibt.

### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG.

Dr. Schröder,  
zugleich für die  
beurlaubten Richter  
Karnath und Mangold  
Dr. Nieders  
Dr. Joachim Schwarzkopf

Fritz Opel  
Dr. Roller  
Engel  
Platner  
Hille

## 1007 DARMSTADT

## Regierungspräsidenten

### Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Birkert, Landkreis Erbach

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Birkert, Landkreis Erbach, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) — WHG — vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) — HWG — für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

#### § 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen, das sich auf Teile der Gemarkung Birkert erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich)
- Zone II (engere Schutzzone)
- Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem zugehörigen Katasterplan i. M. 1:5000, in dem diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung)
- Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung)
- Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

#### § 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

##### I. Fassungsbereiche (Zonen I)

Die Fassungsbereiche der einzelnen Quellen erstrecken sich auf die Flurstücke Nr. 191, 192, 194, 196 und 200 der Flur 2 in der Gemarkung Birkert.

##### II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone wird auf folgenden Flurstücken der Flur 2 Gemarkung Birkert gebildet:

Flur 2 Flurst. Nr. 179 tw, 183—185, 190—196, 197 tw, 198 tw, 199—203, 204 tw, 209—213, 214/1, 214/2, 214/3, 215—221, 222 tw, 223—229, 234 tw, 237—241.

### III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone wird auf folgenden Flurstücken der Fluren 2 und 3 Gemarkung Birkert gebildet:

Flur 2 Flurst. Nr. 33—51, 52 tw, 53, 179 tw, 182—186, 187 tw, 188, 190—196, 197 tw, 198 tw, 199—203, 204 tw, 209—213, 214/1, 214/2, 214/3, 215—221, 222 tw, 223—229, 230—233, 234 tw, 235 bis 241, 4/1, 4/2 tw.

Flur 3 Flurst. Nr. 19—21, 22 tw, 23, 24, 25 tw, 27, 28, 41 tw, 44 tw, 51—75, 77 tw, 78—89.

#### § 3 Verbote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für die Fassungsbereiche (Zonen I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch für die Fassungsbereiche anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

#### 1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten. Verboten sind insbesondere:

- a) Abwasserversenkung und Versenkung radioaktiver Stoffe;
- b) Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandskalken von Kalkbergwerken, Halden der chemischen Industrie;
- c) Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
- d) Treibstoff- und Ölleitungen;
- e) Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung;

- f) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation;
- g) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m<sup>3</sup> Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.
2. Das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m<sup>3</sup> fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.
- h) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- i) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
- k) Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie;
- l) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben);
- m) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- n) Anlegen von Sickergruben;
- o) Neuanlage von Friedhöfen;
- p) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.);
- q) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- r) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
- s) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;
- t) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;
- u) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.
- 2. Engere Schutzzone (Zone II)**
- Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.
- Verboten sind insbesondere:
- a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben;
- b) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF;  
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt;
- c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;
- d) Durchführen von Bohrungen;
- e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;
- f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht;
- g) Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken u. dgl.;
- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;
- i) Anlegen von Gärfuttermieten;
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- l) Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen, Wagenwaschen sowie Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
- m) Vergraben von Tierleichen;
- n) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
- o) Erweiterung des Straßennetzes;
- p) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten;
- q) Versickern von Abwasser;
- r) das sachgemäße Anwenden von amtlich zugelassenen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist zulässig. Diese Stoffe dürfen jedoch nicht in dieser Zone gelagert werden.
- 3. Fassungsgebiete (Zonen I)**
- Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Flächen haben im Eigentum der Begünstigten zu verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.
- Verboten sind insbesondere:
- a) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
- d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- f) chemische Bekämpfung von Schädlingen;
- g) Betreten durch Unbefugte.
- § 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**
- Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Birkert und der zuständigen staatlichen Behörden — soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, nach vorheriger mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgter Anzeige —
- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
- b) Beobachtungsstellen einrichten;
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
- e) vorhandene schädliche Ablagerungen beseitigen;
- f) vorhandene Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsgebieten und der engeren Schutzzone versehen;
- g) an den in den Fassungsgebieten und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Milderung der Folgen solcher Unfälle treffen;



- h) vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen;  
i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

## § 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

## § 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Erbach als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

## § 7

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Ziffer 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

## § 8

Diese Anordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, 61 Darmstadt, Rheinstr. 62
2. dem Landrat des Landkreises Erbach — untere Wasserbehörde — 6122 Erbach/OdW.
3. dem Kreis Ausschuss des Landkreises Erbach — Bauaufsichtsbehörde —, 6122 Erbach/OdW.
4. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 6 Wiesbaden, Leberberg 9—11
5. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, 61 Darmstadt, Neckarstr. 4—6
6. dem Katasteramt Michelstadt, 612 Michelstadt/OdW.
7. der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Birkert, 6121 Birkert.

## § 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 7. 6. 1971

Der Regierungspräsident  
V/14 — 79 c 04.01 (4280) — B  
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 28/1971 S. 1140

1008

## Vorhaben der Firma Hans Börner KG, Nauheim

Die Firma Hans Börner KG, 6085 Nauheim, Odenwaldstraße Nr. 11—17, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung für eine Anlage zur Verarbeitung von Polyesterharzen auf ihrem Grundstück in Nauheim, Kreis Groß-Gerau, Flur 14, Flurstück 271 4, Grundbuch Gemarkung Nauheim, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach den §§ 16, 25 GewO vom 20. 9. 1960 (GVBl. S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO i. V. m. § 16 Ziffer (2) der Hess.-AusVO zur GewO vom 20. 3. 1912 (RegBl. S. 48) wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zi. 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 21. 6. 1971

Der Regierungspräsident  
III-2 — 53 b 04.051

StAnz. 28/1971 S. 1142

## Buchbesprechungen

AVG. Angestelltenversicherungsgesetz, Rentenversicherung der Angestellten. 45. Ergänzungslieferung. Stand: 1. März 1971. von Dr. F. E. Umer, Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts a. D., Verlag R. S. Schulz, München 15, und Percha am Starnberger See, Berger Straße 8—10

Neben einigen noch notwendigen Ergänzungen zu den Vorschriften über den Ausschluß oder die Veragung, das Zusammentreffen und Ruhen, den Wegfall und das Wiederaufleben der Renten sowie über den Kreis der versicherten Personen und die Regelleistungen, beansprucht der Abdruck der wichtigen bundesrechtlichen Gesetze und Bestimmungen besonderes Gewicht. So seien hier vornehmlich erwähnt das ehemalige Verfolgengesetz vom 22. 8. 1949 mit dem inzwischen am 1. 2. 1971 in Kraft getretenen neuen Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970, die Satzung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der am 6. Juli 1970 geltenden Fassung mit mehreren Nachtragsbekanntmachungen hierzu, das Eignungsübungs-gesetz, Soldatengesetz, Bundesversorgungsgesetz, Bundesentschädigungsgesetz, die Bezugslofen-Verordnung 1971, die Vierzehnte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 18. 12. 1970, die Bekanntmachungen der Beitragsbemessungsgrenzen für die gesetzlichen Rentenversicherungen vom 20. 12. 1969 und 19. 12. 1970, das Soldatenversorgungsgesetz, das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst, das BEG-Schlußgesetz, die Beitragsklassen-Verordnung 1971, die Bekanntmachung über die im Jahre 1971 vorzunehmende Erhöhung der beitragspflichtigen Entgelte der in der Entwicklungshilfe tätigen Personen, die Bauausgabengrundsätze-Verordnung, die Ausgabestellen-Verordnung, der Entscheidungssatz des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1970 über die Unvereinbarkeit der Verheiratetenklausel im Bundeskindergeldgesetz mit dem Grundgesetz, die KVdR-Beitragsbemessungsverordnung 1968 vom 12. 10. 1970, die Verordnung über die Höhe des Beitrags zur Bundesanstalt für Arbeit, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit auf dem Gebiet der Nachversicherung, das Agrarsoziale Ergänzungsgesetz, der Entscheidungssatz des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Oktober 1970 über die Nichtigkeit des Art. 2 § 54a Abs. 2 Satz AnVNG und die Gemeinsamen Grundsätze für die Verrechnung und Rückzahlung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1971 an. Im übrigen sind als Länderbestimmungen die jeweiligen Landesverordnungen über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung abgedruckt, so auch u. a. die des Landes Hessen für das Jahr 1971 vom 24. November 1970.

Der Bezieher des Werkes wird mit dieser umfangreichen Ergänzungslieferung ganz wesentlich bereichert. Das 90 Seiten umfassende Stichwortverzeichnis war notwendig geworden.

Regierungsdirektor K. N. u. h. r.

Lastenausgleich — Textsammlung. Ergänzungslieferung Januar 1971 32. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage, 28. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage, 450 S., auf Dünndruckpapier, 19.80 DM; Verlag C. H. Beck, München.

Im Anschluß an die Ergänzungslieferung vom November 1969, zuletzt im März 1970, wird die bekannte Textsammlung „Lastenausgleich“ auf den Stand vom 1. Januar 1971 gebracht. Die umfangreiche Ergänzungslieferung hat u. a. zum Inhalt die Neufassung der 2. FeststellungsDV (Nr. 46), Änderungen der AKG-DB (Nr. 82a) der 2. BFDV (Nr. 92), der BFDV-Grundbesitz (Nr. 92a) der 13. Abgaben DV-LA-Eingliederungsverordnung (Nr. 113), der 11. LeistungsDV-LA (Nr. 211), der VAO 1959 zu § 131 LAG (Nr. 412), der VerVAO 1964 (Nr. 417), der AGew-Weisung (Nr. 1001), der ALW-Weisung (Nr. 1002) und der AW-Weisung (Nr. 1003); ferner bringt sie das 23. AndG LAG, durch das das Feststellungsgesetz (Nr. 40), das Lastenausgleichsgesetz (Nr. 60), das Reparationsschädengesetz (Nr. 75) und das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz (Nr. 90) geändert und ergänzt wurden.

Neu aufgenommen in die Sammlung wurden das 21. AndG Rundschreiben (Nr. 60q), das 2. UAG (Nr. 69), die 1. RepG-DV (Nr. 75a), das 1. RepG-DV-Rundschreiben (Nr. 75b), die 2. BAA-BFDV (Nr. 91b), die BFDB-Betriebsvermögen (Nr. 92b), die 3. BFDV (Nr. 93) die 28. AbgabenDV-LA (Nr. 128), der Erl. betr. Fälligkeit kleiner Abgabeschulden usw. auf Grund der 28. AbgabenDV-LA (Nr. 128a), das 1. AmpG KOV-Rundschreiben (Nr. 420), das 5. Rd-Schl. zur DV des RepG (Nr. 2005) und die RepG-ErfüllungsAO (Nr. 2200). Bezüglich der Würdigung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die bisherigen Rezensionen zu den jeweiligen Ergänzungslieferungen, die allenthalben aufrechterhalten und dankbar aufs Neue bestätigt werden, Bezug genommen.

Richter Rein

Hessisches Sparkassenrecht von Regierungsdirektor Karl Wahl im Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik 31. Ergänzungslieferung, 252 S. à 0,14 DM. Gesamtwert 175,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co., Wiesbaden-Dotzheim. Die bewährte Sammlung von Wahl „Hessisches Sparkassenrecht“ liegt mit der 31. Ergänzungslieferung jetzt nach dem Stande von Februar 1971 vor. Die jüngste Ergänzungslieferung berücksichtigt die zwischenzeitlich eingetretenen beamten-, besoldungs- und tarifrechtlichen Änderun-

gen im öffentlichen Dienstrecht. Sie enthält das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 16. Februar 1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 1970, die Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen vom 17. Januar 1964 in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 17. November 1970, die Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen vom 27. Juli 1970, die Änderung der Hessischen Beihilfeverordnung gemäß Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 2. Dezember 1970, das Hessische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 19. Februar 1970, geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 1970, sowie das Spar-Prämien-gesetz in der Fassung vom 5. August 1970, das Wohnungsbau-Prämien-gesetz in der Fassung vom 18. September 1969, geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1970, und die hierzu erlassene Durchführungsverordnung in der Fassung vom 26. Januar 1971, die Bekanntmachung der Fassung des Dritten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 27. Juni 1970 und die Erlasse des Hessischen Ministers des Innern vom 19. Februar 1970 und 19. August 1970 betr. Tarifverträge vom 28. Januar 1970 über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Arbeiter.

Aus dem Gebiet des Bank- und Sparkassenwesens sind das Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, zuletzt geändert durch § 22 Abs. 4 des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969, die Satzung der Hess. Landesbank - Girozentrale - Frankfurt (Main) in der Fassung vom 30. Oktober 1970, die Neufassung der Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen (Monatsbericht der Deutschen Bundesbank März 1969) sowie die nachstehend aufgeführten Erlasse des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik zu erwähnen: Änderung der Muster-satzung für kommunale Sparkassen vom 16. Februar 1971, Spenden der kommunalen Sparkassen für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke vom 2. April 1969 in der Fassung vom 5. Mai 1970, Zahlung von Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Organe der Sparkasse an Leiter von Zweigstellen sowie weitere Zulagen an Sparkassenbeamte vom 11. November 1970, Beleihungsgrundsätze für Grundstücke; hier: Baukostenindex, vom 1. Juli 1970.

Vervollständigt wird die Ergänzungslieferung durch verschiedene Schreiben des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, betr. die Anwendung und Durchführung des Gesetzes über das Kreditwesen. Regierungsdirektor M e r z b a c h

Deutsches Sportbuch. Herausgegeben von Willi Klein. Der Preis der in StAnz. 1971 S. 878 besprochenen o. a. Loseblattsammlung einschließlich 4. Erg.-Lieferung beträgt 49,- DM.

Verfassung und Verfassungswirklichkeit. Ein deutsches Problem. Von Professor Dr. Wilhelm Hennis, 1968, 38 S., brosch. 4,50 DM. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart Heft 373/374). Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Mit der Freiburger Antrittsvorlesung vom 5. Juli 1968 hat Wilhelm Hennis wieder einmal eine Brennende Frage aufgegriffen. Schon die große Zahl eingehender Rezensionen, die diese kleine Schrift aus-gelöst hat, zeigt die anregende Wirkung seiner eindrucksvollen, Zu-stimmung und Widerspruch gleichermaßen herausfordernden The-sen. So sei hier - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - auf die Be-sprechungen von Ernst Wolfgang Böckenförde (Der Staat 1970 S. 533 ff.), Konrad Hesse (AöR Bd. 96 S. 137 ff.), F. Knöppfle (DVBl. 1969 S. 478 f.), Siegfried Mampel (Recht in Ost und West 1970 S. 88 f.), Klaus Reckling (Politische Studien 1969 H. 185 S. 350 f.) und Joachim Wiesner (Verfassung und Verfassungswirklichkeit Jahrbuch 1970 Teil 1 S. 193 ff.) hingewiesen.

Hennis beginnt mit einem Paukenschlag. Er erklärt die viel be-schworene Spannung zwischen Verfassung und Verfassungswirklich-keit wenn nicht zu einem Schein -, so doch zu einem typisch deutschen Problem, das in anderen Staaten keine Entsprechung finde (S. 11). Er leitet dies aus der deutschen Tradition des Staatsdenkens ab, die in „hermeneutischer Leidenschaft“ dazu neige, den Begriff beim Wort zu nehmen und ihn gegen eine unzulängliche Wirklichkeit auszuspielen (S. 24 ff.). Das deutsche Ideal sei die Verfassung als eine Art Eisenbahnfahrplan, der alles vorausbestimme und an dem die Wirklichkeit mit ihren Verspätungen, Versäumnissen, Schlamperereien und ausgefallenen Zügen gemessen werde (S. 11 und 23). Dies versucht er mit zahlreichen Belegen von Pufendorf über Hegel, Marx, Lasalle bis Carl Schmitt zu beweisen. Aus solch „materialelem“ Verfassungsbegriff folgt nach Meinung von Hennis als unvermeidliches Resultat die Auf-fassung, daß die Verfassung, das Buch der Bücher, nicht „ernst ge-nommen“, hintergangen, verfehlt, ja verraten werde. Bestenfalls werde sie noch als ideologischer Schein zur Verdeckung einer sich im Zustand der Sündigkeit befindenden Wirklichkeit benutzt (S. 23). Die Tendenz, dem Grundgesetz über die gebotene Normativität hin-aus einen geradezu sakralen Gebotsrang zuzuschreiben, sei unüber-sehbar (S. 21). Ein solches Verfassungsverständnis fordere zu geradezu sektiererischer Übersteigerung heraus, so daß Hans Magnus Enzenber-gers Anspruch, das Grundgesetz sei ein „Versprechen, einzulösen durch Revolution“ nur ein nicht weit vom Stamm gefallener Apfel sei.

Diese Kritik von Hennis an einem weitverbreiteten Verfassungs-verständnis ist sicher nicht unangebracht. In der Tat breitet sich in Staatslehre und Staatspraxis das Bestreben aus, möglichst jede politi-sche oder verwaltende Entscheidung auf ein Gebot des Grundgesetz-es zurückzuführen. Diese Tendenz droht die Freiheit des politischen Handelns zu verengen und das Bewußtsein zu verdunkeln, daß auch das Grundgesetz die Staatsorgane weder daran hindert, noch sie davon entbindet, die Probleme des politischen Alltags pragmatisch zu lösen.

Der berechtigten - wenn auch überbetonten - Kritik folgt leider kein entsprechender Lösungsvorschlag. Die etwas unscharfen Vor-stellungen von Hennis, die Verfassung sei - nach Smend - als eine Sammlung von „Anregungen und Schranken“ aufzufassen, an sie dürfe nicht die starre Elle eines Maßstabs angelegt werden, dem sich die Wirklichkeit fügen müsse, und als Bezugspunkt (für die Wissen-schaft von der Politik) sei „das Gemeinwesen, die Aufgaben, die ihm in Zeit, Raum, unter den besonderen Bedingungen der Anforderun-gen einer freiheitlich verantwortlichen rechtsstaatlichen Demokratie gestellt sind“, zu nehmen (S. 35 ff.), geben kein brauchbares Rezept. Das konnte in der Kürze einer Antrittsvorlesung allerdings auch kaum erwartet werden.

Die Wahrheit dürfte in der Mitte liegen. Weder kann alle Politik als Vollzug eines Verfassungsauftrages angesehen, noch kann das Grund-

gesetz nur als reines Kompetenz- und Schrankensystem begriffen werden. Hier bleibt Raum für eine Verfassungsinterpretation, die Wert- und Grundentscheidungen des Grundgesetzes auch in Form von Aufträgen an den Gesetzgeber bejaht, ohne doch den Spielraum für eine freie Staatspraxis über Gebühr zu beschneiden. Dem Bundes-verfassungsgericht ist es bisher gelungen, diesen Mittelweg einzuhalten, der sowohl den normativen Anspruch der Verfassung als auch die Freiheit der politischen Entscheidung für die Staatsorgane wahr-haft. Hennis bleibt das Verdienst, auf diese Problematik so deutlich auf-merksam gemacht und vor allem die Gefahren aufgezeigt zu haben, die sich aus einer Überbetonung des materialen Verfassungsbegriffes ergeben können. Die brillant geschriebene, gedankenreiche Broschüre wird jeder an Staats- und Verfassungsfragen Interessierte mit großem Genuß und Gewinn lesen. Ministerialdirigent Dr. S c h o n e b o h m

Handbuch zur Umsatzsteuerveranlagung 1970. Herausgegeben vom Deutschen wissenschaftlichen Steuerinstitut e. V., VIII, 688 S., in Kunststoffband 24,80 DM. Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerbevollmächtigten GmbH Bonn - Verlag C. H. Beck, München.

Das bereits im achten Jahrgang (1970) erscheinende „Handbuch zur Umsatzsteuerveranlagung“ lehnt sich in Gestalt und Inhalt an die bewährten vorangehenden Jahrgänge an. Es ist vorwiegend für die Praxis bestimmt und bietet einen umfassenden und schnellen Über-blick über die oft schwierigen Umsatzsteuerfragen. Dazu tragen neben der übersichtlichen Anordnung der gesetzlichen Vorschriften und der einschlägigen Ministerialerlasse auch ein nach Stichworten angeord-netes Verzeichnis der in der letzten Zeit veröffentlichten, die Um-satzsteuer betreffenden Verwaltungserlasse bei. Ein gut bearbeitetes Sachregister erleichtert noch die Benutzung. Rechtsprechung ist - natürlich in gebotener Auswahl - bis in die letzte Zeit angeführt. Der überlastete Fachmann wird das Handbuch mit Erfolg in der täg-lichen Praxis zu Rate ziehen. Oberregierungsrat Dr. E b l i n g

Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich. Ausgabe B - Ausgleichs-leistungen -. Von Kühne-Wolff. 160 Blatt Berichtigungen und Ergänzungen, Stand März 1971, 60. Lfg., 320 S., 38,40 DM. Grundwerk 258,- DM. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.

In zeitgerechter Folge wird mit einer umfangreichen Lieferung das bekannte kommentierte Gesetzgebungswerk auf den Stand vom März 1971 gebracht. Die stattliche Anzahl von 60 Ergänzungslieferungen allein zur Ausgabe B beweist, wie die Lastenausgleichsgesetzgebung laufend im Fluß ist und einer möglichst gerechten Lösung dieser Kriegsfolgen nahegebracht werden soll.

Die vorliegende Lieferung hat zum Inhalt:

1. Dreiwandzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichs-gesetzes (23. ÄndG LAG) vom 23. 12. 1970 (BGBl. I S. 1870).
2. Achte Verordnung zur Durchführung des Währungsausgleichs-gesetzes (8. WAG-DV) vom 17. 12. 1971 (BGBl. I S. 121).

Zur Würdigung, derer es in neuer Form nicht bedarf, sei auf die bisherigen Buchbesprechungen zu den jeweiligen Ergänzungslieferun-gen Bezug genommen. Richter Rein

KOCH:

## Taschenbuch des Sicherheits- Ingenieurs

Jetzt in 3. Auflage!

Betriebssicherheit und Unfallschutz sind wesentliche Merkmale neuzeitlicher Betriebsführung!

Das Buch bietet dem Sicherheitsingenieur, Betriebs-leiter und sonstigen leitenden Personen die bisher vergeblich gesuchte Möglichkeit, sich schnell über alle wesentlichen Fragen des Unfall- und Gesund-heitsschutzes zu orientieren

Dem Gewerbeaufsichtsbeamten, den Technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften hilft es bei ihrer täglichen Arbeit

Das Buch wird herausgegeben von Dr.-Ing. Hans Koch, Regierungsdirektor a. D., Leiter des Bun-desinstituts für Arbeitsschutz a. D.

Umfang: 208 Seiten DIN A 5 mit 100 Abbildungen. Buchausgabe. Leinen, Preis: 30,20 DM.

Verlag Dr. iur. Kurt Engel  
Nachfolger  
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42

1971

Montag, den 12. Juli 1971

Nr. 28

## Gerichtsangelegenheiten

### 2242

#### Zulassung als Rechtsbeistand

371 2 E Dahlke: Herrn Günter Dahlke, 3500 Kassel, Kirchweg 25, habe ich auf Grund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes als Rechtsbeistand zugelassen.

Geschäftssitz ist Kassel.

35 Kassel, 1. 7. 1971

Der Präsident des Amtsgerichts

### 2243

371 Ea - 1 - : Herr Peter Klufmüller, Wiesbaden, Oestricher Straße 8, ist heute von mir als Rechtsbeistand auf dem Gebiete der gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte zugelassen worden.

Geschäftssitz ist Wiesbaden.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

62 Wiesbaden, 24. 6. 1971

Der Präsident des Amtsgerichts

### 2244 Güterrechtsregister

GR 362 - Neueintragung: Heinik, Hans, Kfz-Elektrikermeister, in Wüsfeld, Kreis Hersfeld, und Evelyn, geb. Preissler.

Durch notariellen Vertrag vom 29. April 1971 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 29. 6. 1971 Amtsgericht

### 2245

GR 414 - Neueintragung: Malermeister Klaus Bender und dessen Ehefrau Gisela geb. Schüberle, Massenheim, Im Mühlengrund 29, haben durch notariellen Vertrag vom 1. März 1971 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 7. 6. 1971 Amtsgericht

### 2246

GR 470 - 22. 6. 1971: Ingenieur Günther Theis und dessen Ehefrau Karola Theis geb. Graber, beide in Butzbach.

Durch Vertrag vom 26. 5. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

6308 Butzbach, 22. 6. 1971 Amtsgericht

### 2247

GR 502 - 29. Juni 1971 - Neueintragung: Die Eheleute Hartmut Otto Gutzmann, Industriekaufmann, und Brigitte Emilie geb. Schroth, beide in Nieder-Roden, haben durch Vertrag vom 1. April 1971 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 14. 6. 1971 Amtsgericht

### 2248

GR 503 - 29. Juni 1971 - Neueintragung: Die Eheleute Artur Egon Schübler, Handelsvertreter, und Hannelore Hildegard geb. Ludwig, beide in Eppertshausen, haben durch Vertrag vom 19. Mai 1971 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 18. 6. 1971 Amtsgericht

### 2249

GR 504 - 29. Juni 1971 - Neueintragung: Die Eheleute Günter Leicht, Kaufmann, und Ingeborg geb. Schäfer, beide in Urberach, haben durch Vertrag vom 18. Mai 1971 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 23. 6. 1971

### 2250

GR 505 - 29. Juni 1971 - Neueintragung: Die Eheleute Karl Otto Schulte-Noelle, Elektroingenieur, und Friedegard geb. Müller, beide wohnhaft in Ober-Roden, haben durch Vertrag vom 10. April 1971 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 22. 6. 1971 Amtsgericht

### 2251

41 GR 481 - 3. 6. 1971: Eheleute Prokurist i. R. Viktor Poeplau und Hanna geb. Geuensch in Eichenbühl b. Miltenberg.

Durch Vertrag vom 25. 3. 1971 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

645 Hanau (Main), 9. 6. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

### 2252

41 GR 1281 - 15. 6. 1971: Eheleute kaufmännischer Angestellter Valentin Wachen-dörfer und Rosemarie, geb. Schmidt, in Hanau, haben durch Vertrag vom 17. 12. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 21. 6. 1971 Amtsgericht, Abt. 41

### 2253

41 GR 1282 - 22. 6. 1971: Eheleute Prokurist Rudolf Nickel und Karla geb. Menzel in Gronau haben durch Vertrag vom 13. Mai 1971 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau (Main), 30. 6. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

### 2254

41 GR 1283 - 29. 6. 1971: Eheleute Kraft-fahrer Wolfgang Gerbig und Christel geb. Kriete in Dörnigheim.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen, ausgeschlossen.

645 Hanau (Main), 30. 6. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

### 2255

GR 227 - Eheleute Former Karl-Heinz Keller und Margot, gesch. Brendel, Breckenheim, Löffelgasse 7.

Durch Vertrag vom 15. Januar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 8. 6. 1971

Amtsgericht

### 2256

GR 484: Eheleute Bauingenieur (grad.) Johann Valentin Henning und Margaretha geb. Will, beide in Neukirchen (Krs. Hünfeld), Hauptstraße 37.

Durch Vertrag vom 22. Januar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 5. 4. 1971

Amtsgericht

### 2257

GR 334 - 30. 6. 1971: Walter Krohmann, Kaufmann in Limburg, und Maria Roselinde geb. Hassler.

Durch Vertrag vom 5. 5. 1971 ist die Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

625 Limburg (Lahn), 30. 6. 1971

Amtsgericht

### 2258

GR 843 - 22. Juni 1971 - Neueintragung: Kfz.-Mechaniker Walter Wannemacher und Renate Wannemacher geb. Strangulies, beide in Marburg (Lahn), Chemnitzer Straße 14.

Durch notariellen Vertrag vom 4. Mai 1971 ist der gesetzliche Güterstand aufgehoben und Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart worden.

3550 Marburg (Lahn), 21. 22. 6. 1971

Amtsgericht

### 2259

GR 844 - 25. Juni 1971 - Neueintragung: Student Rainer Kamillo Kortus und Bibliotheksangestellte Marie Geneviève Kortus geb. Pestre, beide in Marburg (Lahn), Roter Hof 2.

Durch notariellen Vertrag vom 8. Juni 1971 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart worden.

3550 Marburg (Lahn), 24. 25. 6. 1971

Amtsgericht

### 2260

GR 845 - 29. Juni 1971 - Neueintragung: Tankwart Hans Adolf Kock und Giesela Kock, geb. Engel, beide in Kernbach, Kreis Marburg, Nr. 11.

Durch notariellen Vertrag vom 5. Februar 1971 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 28. 29. 6. 1971

Amtsgericht

### 2261

GR IV 106 - Neueintragung: Hans Oskar Schmidt, Chemie-Ingenieur, und Marlo Schmidt, geb. Hellmann, beide Michelstadt/Odw.

Durch Vertrag vom 26. 5. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

612 Michelstadt, 24. 6. 1971

Amtsgericht

### 2262

GR IV 107 - Neueintragung: Karl Armin Gläser, Tankstellenpächter, und Anne Elise Gläser, geb. Gutzzeit, beide wohnhaft in Erbach (Odw.).

Durch Vertrag vom 22. 5. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

612 Michelstadt, 30. 6. 1971

Amtsgericht

### 2263

GR 304 - 15. 6. 1971 - Neueintragung: Eheleute Helmut Preisler, Kaufmann, und Christel Hedwig Gertrud Preisler geb. Trümpelmann, beide wohnhaft in Rüdeshheim am Rhein.

Durch notariellen Vertrag vom 4. Juni 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

622 Rüdeshheim (Rh.), 15. 6. 1971

Amtsgericht

### 2264

Rü GR 252 - 23. Juni 1971 - Neueintragung: Durch Vertrag vom 9. März 1971 haben die Eheleute Heinrich Erich Schwarz, Fuhrunternehmer, und Helma Sophia geb. Nees, Rüsselsheim-Königstädten, Nauheimer Str. 64, Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 15. 6. 1971

Amtsgericht Groß-Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim

### 2265

GR 651: Eheleute Kaufmann Hans Joachim Kurz und Marianna Kurz geb. Schneider, 6331 Biskirchen, Bornweg 8

Durch notariellen Vertrag vom 4. September 1970 - Urkundenrolle Nr. 181 70

des Notars Alexander Joachim Arold, Lich — ist Gütertrennung vereinbart.  
633 Wetzlar, 1. 6. 1971 **Amtsgericht**

**2266**

GR 652: Eheleute Kaufmann Rolf Erich Möhler und Margarete Möhler geb. Heckler, 633 Wetzlar, Im Winkel 27.

Durch notariellen Vertrag vom 7. November 1970 — Urkundenrolle Nr. 656/70 des Notars Manfred Steinbach, Braunfels — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 2. 6. 1971 **Amtsgericht**

**2267**

GR 654: Eheleute Augenoptiker Gregor Fuess und Marlies Fuess geb. Kutscher, 6301 Launsbach, Am Weidacker 56.

Durch notariellen Vertrag vom 14. Mai 1971 — Urkundenrolle Nr. 210/71 des Notars Dr. Rudolf Haibach, Gießen — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 16. 6. 1971 **Amtsgericht**

**2268**

GR 653: Eheleute Heinz Dieter Hesse u. Gertrud Hesse geb. Schmidt, 633 Wetzlar, Kalsmuntstraße 19.

Durch notariellen Vertrag vom 23. April 1971 — Urkundenrolle Nr. 548/71 des Notars Theodor Schäfer in Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 8. 6. 1971 **Amtsgericht**

**2269 Vereinsregister****Veränderungen**

VR 349 — 8. 6. 1971: Automobil-Club Bergstraße (ACB) im NAC, Bensheim. Der Sitz ist von Weinheim nach Bensheim verlegt.

**Neueintragung**

VR 350 — 9. 6. 1971: Kulturgemeinde Wald-Erlenbach. Sitz: Walderlenbach.

614 Bensheim, 14. 6. 1971 **Amtsgericht**

**2270**

VR 351 — 1. 7. 1971 — Neueintragung: Kegelsportgemeinschaft Heppenheim in Heppenheim.

614 Bensheim, 1. 7. 1971 **Amtsgericht**

**2271**

VR 357 — Neueintragung: Verkehrsverein Gelnhausen eingetragener Verein in Gelnhausen.

646 Gelnhausen, 16. 6. 1971 **Amtsgericht**

**2272**

VR 361 — 25. Juni 1971 — Neueintragung: Spielgemeinschaft Waldensberg, Wächtersbach, Stadtteil Waldensberg.

646 Gelnhausen, 25. 6. 1971 **Amtsgericht**

**2273**

VR 60 — 16. 6. 1971: Gemeinschaft der Wasserinteressenten Sparbrod in Gersfeld (Rhön), Ortsteil Sparbrod.

6412 Gersfeld, 16. 6. 1961

**Amtsgericht Fulda,  
Zweigstelle Gersfeld**

**2274**

VR 61 — 18. 6. 1971: Wassergemeinschaft Rodenbach in Gersfeld (Rhön), Ortsteil Rodenbach.

6412 Gersfeld, 18. 6. 1971

**Amtsgericht Fulda  
Zweigstelle Gersfeld**

**2275**

41 VR 536 — 24. 6. 1971 — Neueintragung: Trap- und Skeet-Club Langenselbold, Sitz: Langenselbold.

645 Hanau, 24. 6. 1971 **Amtsgericht, Abt. 41**

**2276**

41 VR 537 — 25. 6. 1971 — Neueintragung: Eltern pro filiis, Sitz: Niederdorfelden.

645 Hanau, 25. 6. 1971 **Amtsgericht, Abt. 41**

**2277**

41 VR 538 — 24. 6. 1971 — Neueintragung: Erster Judo-Club 70 Erlensee, Sitz: Erlensee.

645 Hanau, 24. 6. 1971 **Amtsgericht, Abt. 41**

**2278**

41 VR 539 — 25. 6. 1971 — Neueintragung: Sängervereinigung Langendiebach, Sitz: Erlensee.

645 Hanau, 25. 6. 1971 **Amtsgericht, Abt. 41**

**2279**

VR 95 — Neueintragung: Tennis-Club-Diedenbergen 71. Sitz: Diedenbergen.

6203 Hochheim (Main), 25. 6. 1971 **Amtsgericht**

**2280**

VR 200 — 25. 6. 1971 — Neueintragung: Modellbaugruppe Immenhausen e. V., Immenhausen (Rathausstr. 2). Es gilt die Satzung vom 10. Oktober 1970.

352 Hofgeismar, 25. 6. 1971 **Amtsgericht**

**2281**

VR 167 — Neueintragung: Reisevereinigung Hünfeld in Hünfeld.

6418 Hünfeld, 11. 5. 1971 **Amtsgericht**

**2282**

VR 168 — Neueintragung: Motorclub 6419 Burghaun im ADAC, Burghaun, Krs. Hünfeld.

6418 Hünfeld, 3. 6. 1971 **Amtsgericht**

**2283**

VR 1198 — 30. 4. 1971: Werk-Hilfe Gemeinschaft für sozialpflegebedürftige Menschen, Kassel.

35 Kassel, 8. 6. 1971 **Amtsgericht**

**2284**

VR 376 — 21. 6. 1971: Schützenverein 1929/60 Dietkirchen in Dietkirchen.

625 Limburg (Lahn), 21. 6. 1971 **Amtsgericht**

**2285**

VR 847 — 30. Juni 1971 — Neueintragung: Marburger Musikfreunde, Marburg (Lahn).

355 Marburg (Lahn), 28./30. 6. 1971 **Amtsgericht**

**2286**

VR 70 — Neueintragung: Fachverband für Sozialpädagogen, Schwalmstadt — Stadtteil Treysa.

3578 Schwalmstadt 1, 14. 6. 1971 **Amtsgericht Treysa**

**2287**

4 VR 323 — 29. Juni 1971: Sport-Club Ennerich 1950, Runkel-Stadtteil Ennerich.

629 Weilburg, 29. 6. 1971 **Amtsgericht**

**2288 Handelsregister**

HRA 1078 — Veränderungen: Klaus Jägerfeld, Wolfhagen.

Die Niederlassung ist von Wolfhagen nach Kassel verlegt.

3547 Wolfhagen, 30. 6. 1971 **Amtsgericht**

**2289**

HRB 1018 — Neueintragung: invorm Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, Volkmarshausen, Volkmarshausen (Niederer Steinweg 65).

Gegenstand des Unternehmens ist die Vorfertigung, Montage und der Vertrieb von Bauelementen sowie von Fertighäusern und ähnlichen Artikeln.

Stammkapital: 20 000,— DM.

Prokurist Heinz-Adolf Schmitz in Minden, Marienstraße 45, Kaufmann Heinrich Frank in Ehringen, Am Kuhlenberg 2.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. 10. 1970

abgeschlossen. Die Geschäftsführer haben Einzelgeschäftsführungsbefugnis. Die Geschäftsführerbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr — und zwar bis zum Betrag von 20 000,— DM im Einzelfall — mit sich bringt.

3547 Wolfhagen, 30. 6. 1971 **Amtsgericht**

**2290**

HRA 1104 — Neueintragung: Crede + Grabowski, Installationsgeschäft, Martinshagen, in Martinshagen.

Offene Handelsgesellschaft seit 1. Januar 1965. Gesellschafter: Elektro- u. Klempnermeister Johannes Crede, Elektromeister Friedrich Grabowski, beide aus Martinshagen.

3547 Wolfhagen, 30. 6. 1971 **Amtsgericht**

**2291****Liquidation****Bekanntmachung**

Der Ev. Kirchbauverein Gartenstadt Eichwald e. V. in Kassel-Bettenhausen ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 4. Juni 1971 aufgelöst worden.

Zu Liquidatoren wurden die Herren Hermann Scherb, 3500 Kassel-Bettenhausen, Bunte Berna 5, und Heinrich Otto, 3500 Kassel-Bettenhausen, Umbachsweg 51, bestellt.

Alle Gläubiger werden aufgefordert, bis zum 31. 12. 1971 Ansprüche an den Verein bei den Liquidatoren anzumelden.

35 Kassel, 17. 6. 1971

Ev. Kirchbauverein,  
Gartenstadt Eichwald e. V.

**2292 Vergleiche — Konkurse****Bekanntmachung:**

N 1/71: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Frau Henriette Ketter, Bad Nauheim, Kurtstr. 57, soll die Verteilung stattfinden. Verfügbar sind: 7696,— Deutsche Mark. Zu berücksichtigen sind: 57 352,07 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) 636 Friedberg/Hes., Az.: N 1/71, niedergelegt.

635 Bad Nauheim, 29. 6. 1971

Der Nachlaß-Konkursverwalter:  
Helmut Koop

**2293**

4 N 40/68: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Helmut Schwab in Alsbach ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

614 Bensheim, 1. 7. 1971 **Amtsgericht**

**2294**

81 N 173/70 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 23. März 1968 verstorbenen Albrecht Karl Emil Heinrich Kobbé zuletzt wohnhaft Frankfurt (Main), Spessartstr. 19, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 29. 6. 1971 **Amtsgericht, Abt. 81**

**2295**

81 N 134/71 — Konkursverfahren —: Über das Vermögen des Kaufmanns Erich Wilhelm Bestryski, Frankfurt (Main), Auf der Körnerwiese 10, wird heute, am 2. Juli 1971, um 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, 6 Frankfurt (Main), Leerbachstr. 107.

Konkursforderungen sind bis zum 10. August 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten

ten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 24. August 1971, um 10.15 Uhr, Prüfungstermin am 7. September 1971, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. August 1971 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 2. 7. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

### 2296

81 N 422/70 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Bau-Data Rechenzentrum GmbH und Co. Kommanditgesellschaft Frankfurt (Main), Hanauer Landstr. 220, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 24. August 1971, um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Verwalter werden festgesetzt: Vergütung: 6600,— DM. Auslagen: 142,42 Deutsche Mark.

6 Frankfurt (Main), 5. 7. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

### 2297

81 N 239/69 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fritz Scheinecker Kommanditgesellschaft, 6239 Kristel (Ts.), Mainstraße 8, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 16. Juli 1971, um 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gr. Friedberger Straße Nr. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 23. 6. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

### 2298

50 N 62/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft Albin Fischer KG, Kassel, An der alten Warte 3, Bauunternehmen, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Albin Fischer, ebenda, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden (§ 163 KO).

35 Kassel, 1. 7. 1971

mtsgericht

### 2299

50 N 67/68: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Helmut Müller, Alleininhaber der Firma Peter Graßhoff Nachf., Kassel, Annastraße 9, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden (§ 163 I KO).

35 Kassel, 2. 7. 1971

Amtsgericht, Abt. 50

### 2300

50 N 36/71: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Carl-Friedrich-Heinrich Wilhelm, Kassel, ist der allgemeine Prüfungstermin vom 31. 8. 1971 auf den 7. 9. 1971, um 11.00 Uhr, Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau) verlegt.

35 Kassel, 2. 7. 1971

Amtsgericht, Abt. 50

### 2301

50 N 52/71 — **Konkurs:** Über das Vermögen der Frau Lisa Hafka, geborene Reuter, Kassel-Wilhelmshöhe, Im Habichtswald 3, ist am 28. Juni 1971, um 9.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. v. Waldeyer-Hartz, Kassel, Königsplatz 38. Konkursforderungen sind bis zum

31. August 1971 beim Gericht anzumelden (zweifach). Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 27. Juli 1971, um 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 5. Oktober 1971, um 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 28. Juli 1971 anzeigen.

35 Kassel, 28. 6. 1971

Amtsgericht

### 2302

1 N 6/69: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 1. Oktober 1968 an seinem letzten Wohnsitz in Witzenhausen verstorbenen Fuhrunternehmers August Ernst Siekmann soll die Schlußverteilung stattfinden.

Hierfür stehen nur zur Auszahlung an die nicht bevorrechtigten Gläubiger nach § 61 Ziff. 6 KO = 1050,14 DM zur Verfügung. Die Forderungen dieser Gläubiger betragen = 7018,90 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle der Abt. 1 des Amtsgerichts Witzenhausen niedergelegt.

35 Kassel, 28. 6. 1971

Der Konkursverwalter:  
Dr. Linker  
Rechtsanwalt

### 2303

7 N 43/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Köhn & Hay GmbH & Co. KG, Offenbach (Main), Rathenastraße 16, gesetzlich vertreten durch die Firma Köhn & Hay GmbH, Offenbach (Main), ebenda, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Hugo Bötz, Offenbach am Main, Hinterwaldweg Nr. 39, und Tassilo Gomola, Offenbach (Main), Kaiserstraße 91, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin anberaumt auf Freitag, den 6. August 1971, Zimmer 1, um 9.00 Uhr, Luisenstraße 27, Amtsgerichtsnebengebäude.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

605 Offenbach (Main), 6. 7. 1971

Amtsgericht, Abt. 7

### 2304

7 N 32/71 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heimwerker-Zentrum GmbH, Offenbach am Main, Geleitsstraße 66, gesetzlich vertreten durch ihren Notgeschäftsführer Rechtsanwalt Freymund Enders, Offenbach am Main, Tulpenhofstraße 40, an Stelle des zeitweilig unbekanntem Aufenthalts gewesenen Geschäftsführers Heinz Deissler, zuletzt Offenbach am Main, Kaiserstraße 105, jetzt aufenthaltsmäßig Frankfurt am Main, Wilhelm-Beer-Weg 79, bei Günther, wird auf Antrag des Konkursverwalters vom 29. 6. 1971 das Verfahren

mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Verfügungsgewalt des Konkursverwalters hinsichtlich der Konten

- 5081762/03 bei der Dresdner Bank AG, Filiale Offenbach am Main,
- 25201 Postscheckkonto Frankfurt am Main,

bleibt zur Berichtigung der Masseverbindlichkeiten unter Ausschluß der Gemeinschuldnerin bestehen.

605 Offenbach (Main), 30. 6. 1971

Amtsgericht

### 2305

7 N 33/71 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinz Deissler, zuletzt wohnhaft gewesen in Offenbach am Main, Kaiserstraße 105, dann unbekanntem Aufenthaltes, jetzt aufenthaltsmäßig Frankfurt am Main, Wilhelm-Beer-Weg 79, bei Günther, Inhaber der Firma Heimwerker-Zentrum, Offenbach am Main, Geleitsstraße 66, und Heinrich Rüffer, 61 Darmstadt, Morneweg 30, zur Zeit noch gesetzlich vertreten durch den Abwesenheitspfleger Freymund Enders, Offenbach am Main, Tulpenhofstraße 40, wird auf Antrag des Konkursverwalters vom 29. 6. 1971 das Verfahren mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Verfügungsgewalt des Konkursverwalters hinsichtlich der Konten

- 5081634/15 bei der Dresdner Bank AG, Filiale Offenbach am Main,
- 134508100 bei der Commerzbank AG, Filiale Darmstadt,
- 541508 bei der Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt,
- 82745 Postscheckkonto Frankfurt am Main

bleibt zur Berichtigung der Masseverbindlichkeiten unter Ausschluß des Gemeinschuldners bestehen.

Dem Konkursverwalter verbleibt auch die Geltendmachung einer Rückforderung gegen die Hessische Elektrizitäts-AG in Darmstadt vorbehalten.

605 Offenbach (Main), 30. 6. 1971

Amtsgericht

### 2306

VN 2/71 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen der Kauffrau Maria Mang geb. Pundigam, 3578 Schwalmstadt-Treysa, Wierastraße 1, Inhaberin eines Einzelhandelsgeschäfts für Kinderkleidung, Babyausstattung und Spielwaren, ist am 30. Juni 1971, um 9.45 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Gleichzeitig ist die Schuldnerin zur Weiterführung des Ladengeschäfts ermächtigt worden.

Vorläufiger Vergleichsverwalter: Gerhard Opfer, 3578 Schwalmstadt-Treysa, Galgerweg 9, Ruf 2 11 19

Vergleichstermin: am Freitag, 30. Juli 1971, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, I. Stock, Zimmer 12.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden und nachzuweisen.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

3578 Schwalmstadt, 30. 6. 1971

Amtsgericht Treysa

**2507**

62 N 59/69 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Erich Hettlage** in Wiesbaden, Mainzer Straße 32, Inh. der Firma **Erich Hettlage** in Wiesbaden, Kirchgasse 31, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 11. August 1971, um 8.30 Uhr, Zimmer 243, des Amtsgerichts Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 4200,— DM (Viertausendzweihundert Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 100,— DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 24. 6. 1971 **Amtsgericht**

**2508**

N 7/70 — **Amtsgericht Idstein:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Feinlederfabrik Niedernhausen Carl Felix KG** Niedernhausen sollen die bevorrechtigten Gläubigerforderungen der KO § 61 1—2 mit Genehmigung des Gläubigerausschusses und der Ermächtigung des Konkursgerichtes durch Vorauszahlung voll befriedigt werden, da eine ausreichende freie Masse sich gebildet hat.

Die Forderungen betragen gem. KO § 61 — 1 — 2585,— DM und KO § 61 — 2 — 8992,13 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Idstein zur Einsicht für die Beteiligten aus.

62 Wiesbaden, 28. 6. 1971

**Der Konkursverwalter:**  
Dipl.-Kfm. H. Grothus

**2509**

N 1 69 — **Amtsgericht Idstein:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 12. 3. 1969 verstorbenen Bauunternehmers **Helmut Wüsteney**, Eschenhahn, soll abgeschlossen werden, da die Verwertung der Masse beendet ist.

Zur Schlußverteilung stehen 8141,69 DM zur Verfügung. Hieraus müssen noch die Kosten des Verfahrens, die Barauslagen und die Vergütung für den Konkursverwalter und die Entschädigung der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses bestritten werden. Die Gläubigerforderungen gem. KO § 61-6 betragen 183 138,82 DM.

Das Verzeichnis der an der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Idstein zur Einsicht der Beteiligten aus.

62 Wiesbaden, 28. 6. 1971

**Der Nachlaßkonkursverwalter:**  
Dipl.-Kfm. H. Grothus

**2510**

62 N 28/70 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß der Witwe **Elisabeth Lommatzsch**, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Kapellenstraße 49, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 23. 6. 1971 **Amtsgericht**

**2511**

62 N 58/69 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 16. 9. 1969 verstorbenen, zuletzt in Wiesbaden, Bierstädter Straße 16, wohnhaft gewesenen Journalisten **Helmut Herold** wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 30. 6. 1971 **Amtsgericht**

**2512**

62 N 59/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dipl.-Kaufmanns **Erich Hettlage**, Wiesbaden, (62 N 59/69), soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 16 632,93 Deutsche Mark, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen die Kosten des Konkursverwalters und dieser Veröffentlichung ab. Zu berücksichtigen sind 1128,10 DM bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse I und 17 717,73 DM bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse II.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf Zimmer 319 des Gerichtsgebäudes Wiesbaden, Gerichtsstr. Nr. 2, aus.

62 Wiesbaden, 28. 6. 1971

**Der Konkursverwalter:**  
Dr. Jentsch  
Rechtsanwalt

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**2513**

4 K 44/70: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 92, Blatt 4582, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lorsch, Flur 13, Flurstück 252/17, Hof- und Gebäudefläche, Am Forstbann 20, Größe 23,01 Ar,

soll am 9. September 1971, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Dezember 1970 bzw. 25. Januar 1971 (Tag der Versteigerungsvermerke):

- a) Maurermeister Johannes Lückert,
- b) dessen Ehefrau Katharina Lückert geb. Brunnengräber,
- beide in Lorsch,
- je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 1. 7. 1971 **Amtsgericht**

**2514**

4 K 46/69: Das im Erbbaugrundbuch von Zwingenberg, Band 28, Blatt 1451, vermerkte Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Zwingenberg, Band 28, Blatt Nr. 1140, auf den Namen des Schreinermeisters Hermann Ludwig Nickels und des Schreinermeisters Johann Konrad Ludwig Nickels, beide in Zwingenberg, zu

je 1/2 eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 9, des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 194/1, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Str. 43 A, Größe 4,78 Ar,

soll am 8. September 1971 um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Das Erbbaurecht ist auf die Dauer von 99 Jahren seit dem 24. Juli 1962 bestellt. Der Inhalt des Erbbaurechts ergibt sich aus der Eintragungsbewilligung vom 28. Mai 1961.

Als Erbbauberechtigte waren am 23. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks) eingetragen:

- a) Karl Schecker,
- b) dessen Ehefrau Margarethe Schecker geb. Bischoff,
- beide in Griesheim bei Darmstadt, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 30. 6. 1971 **Amtsgericht**

**2515**

4 K 24/69: Die im Grundbuch von Lorsch, Band 4, Blatt 304, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 1, Flurstück 84/2, Hofraum, zu Johannisstr. 8, Größe 2,44 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lorsch, Flur 1, Flurstück 84/1, Hof- und Gebäudefläche, Johannisstr. 8, Größe 1,33 Ar,

und die ideelle Eigentumshälfte an dem im Grundbuch von Lorsch, Band 4, Blatt 303, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 1, Flurstück 85/2, Hofraum, zu Johannisstraße 8 und 10, Größe 0,65 Ar,

sollen am 2. September 1971, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. Juni 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hilde Schader geb. Amrhein in Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 2. 7. 1971 **Amtsgericht**

**2516**

K 43/71: Das im Grundbuch von Kombach, Band 8, Blatt 295, eingetragene Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Kombach, Flur 5, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 22, Größe 11,67 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. September 1971 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstr. 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 12. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Kaufmann Jakob Kaufmann in 3561 Kombach, Bergstraße 22 — zu 1/2 —,
- b) der zu a) genannte,
- c) Schlosser Andreas Kaufmann in Biedenkopf, Dexbacher Straße,
- d) Erna Liesel Schleiter, geb. Kaufmann, in 3579 Jesberg,
- e) Modellschlosser Rudolf Hermann Heinrich Kaufmann in Biedenkopf, Obergasse,
- f) Modellschlosser Heinrich Kaufmann in Jesberg,
- g) Schreiner Karl Kaufmann in Kombach, Bergstraße 22,
- h) Irmgard Elisabeth Wege, geb. Kaufmann, in Kombach, Forsthausstraße,



j) Schlosser Hermann Adolf Kaufmann in Steinbrücken, Am Ziegenberg,  
k) Haushälterin Renate Kaufmann in Korbach,  
b)–k) zu 1/2 unter sich in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 25. 6. 1971 **Amtsgericht**

### 2317

8 K 25, 57 69 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Offdilln, Band 13, Blatt 474, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offdilln, Flur 15, Flurstück 21, Hof- und Gebäudefläche, Mühlweg, Größe 1,64 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Offdilln, Flur 15, Flurstück 22, Hof- und Gebäudefläche, In der Mühlwies, Größe 3,93 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Offdilln, Flur 15, Flurstück 177/1, Hofraum, In der Mühlwies, Größe 0,58 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Offdilln, Flur 15, Flurstück 178/1, Hof- und Gebäudefläche, In der Mühlwies, Größe 1,82 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Offdilln, Flur 15, Flurstück 23, Grünland, In der Mühlwies, Größe 8,50 Ar, Wiese, In der Mühlwies, Größe 1,55 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Offdilln, Flur 15, Flurstück 68/1, Hof- und Gebäudefläche, Mühlberg, Größe 3,48 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Offdilln, Flur 15, Flurstück 24, Grünland, In der Mühlwies, Größe 2,39 Ar, Wiese, In der Mühlwies, Größe 1,90 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Offdilln, Flur 15, Flurstück 178/4, Hof- und Gebäudefläche, In der Mühlwies, Größe 2,48 Ar,

sollen am 15. September 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. April 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gastwirt Paul Bernshausen,  
b) dessen Ehefrau Renate geb. Kollmit, beide in Siegen — zu je 1/2 —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

lfd. Nr. 1 auf 55 125,— DM

lfd. Nr. 2 auf 85 737,50 DM

lfd. Nr. 3 auf 13 862,50 DM

lfd. Nr. 4 auf 60 375,— DM

lfd. Nr. 5 auf 5 175,— DM

lfd. Nr. 6 auf 5 575,— DM

lfd. Nr. 7 auf 2 150,— DM

lfd. Nr. 8 auf 18 387,50 DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 1. 6. 1971 **Amtsgericht**

### 2318

8 K 34/70 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Eiershausen, Band 30, Blatt 1177, eingetragenen Grundstückshälften,

lfd. Nr. 1 Gemarkung Eiershausen, Flur 6, Flurstück 296, Hof- und Gebäudefläche, Auf'm Hof, 1. Gew., Größe 1,30 Ar,

lfd. Nr. 2 Gemarkung Eiershausen, Flur 6, Flurstück 297, Hof- und Gebäudefläche, Auf'm Hof, 1. Gew., Größe 1,93 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eiershausen, Flur 6, Flurstück 295, Hof- und Gebäudefläche, Auf'm Hof, 1. Gew., Größe 0,98 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Eiershausen, Flur 6, Flurstück 294/1, Hof- und Gebäudefläche, Auf'm Hof, 1. Gew., Größe 1,78 Ar,

sollen am 29. September 1971 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 1. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hannelore Stranzenbach, geb. Raab, Eiershausen.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 1 = 20 000 DM,

lfd. Nr. 2 = 2 406 DM,

lfd. Nr. 4 = 26 300 DM,

lfd. Nr. 5 = 2 100 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 24. 6. 1971 **Amtsgericht**

### 2319

84 K 2/71 — **Zwangsvolleistellung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk I, Band 148, Blatt 6774 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Flur 66, Flurstück 30/2, Hof- und Gebäudefläche, Brückhofstraße 3, Größe 4,33 Ar,

am 6. Oktober 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 10, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. Januar 1971 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kauffrau Maria Katharina Haas geb. Schäfer in Neckargemünd Kreis Heidelberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 24. 6. 1971 **Amtsgericht, Abteilung 84**

### 2320

84 K 39 70 — **Zwangsvolleistellung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk I, Band 149, Blatt 6780, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 67, Flurstück 21, Hof- und Gebäudefläche, Schützenstraße 2 und 2a, Größe 6,60 Ar,

am 14. Oktober 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (M.), Gerichtsstraße 2, Bau B, Zimmer 10, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. April 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Geschäftsführer Willi Schütz in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 30. 6. 1970 **Amtsgericht, Abteilung 84**

### 2321

2 K 27/70: Die im Grundbuch von Mörfelden, Band 90, Blatt 5297, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur Nr. 17, Flurstück 76, Hof- und Gebäudefläche, von Mörfelden nach Langen (L.I.O.), Größe 5,94 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mörfelden, Flur Nr. 21, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 5,81 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mörfelden, Flur Nr. 17, Flurstück 74, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 6,75 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Mörfelden, Flur Nr. 17, Flurstück 75, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 6,75 Ar,

sollen am 12. Oktober 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — Arbeitsamtsge-

bäude, Oppenheimer Straße 4 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 6. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Diplom-Volkswirt Gustav Fasbender, zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Gertrud geb. Thielmann, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 29. 6. 1971 **Amtsgericht**

### 2322

3 K 21.69: Das im Grundbuch von Hadamar, Band 10, Blatt 398, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hadamar, Flur 17, Flurstück 165/1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 6, Größe 0,95 Ar,

soll am 27. 8. 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 9. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Anneliese Staudt geb. Hasler, Hadamar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 24. 6. 1971 **Amtsgericht**

### 2323

51 K 3 71: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Kirchditmold, Band 90, Blatt 2714, eingetragenen Grundstücks, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirchditmold, Flur G, Flurstück 250 46, Lieg.-B. 1515, Hof- und Gebäudefläche, Zentgrafensstraße 1, Größe 6,00 Ar,

soll am 13. Oktober 1971, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 2. 1971 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Klempner- und Installateurmeister Ernst Böhm in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 1. 7. 1971 **Amtsgericht**

### 2324

51 K 33 71: Das im Grundbuch von Kassel, Band 358, Blatt 8940, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur T, Flurstück 28 29, Lieg.-B. 4952, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Straße 44, Größe 5,15 Ar,

soll am 20. Oktober 1971, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 4. 1971 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Waltraud Rudy geb. Stiehl in Fallingb. b. Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 24. 6. 1971 **Amtsgericht**

### 2325

5 K 8 71: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die in Rosenthal belegene, im Grundbuch von Rosenthal, Blatt 541, auf den Namen der Frau Anna E. Teske eingetragene ideelle Hälfte des nachstehend beschriebenen Grundstücks

am Freitag, dem 17. September 1971, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:



Ifd. Nr. 2, Flur 30, Flurstück 34/1, Hof- und Gebäudefläche, Größe 1,12 Ar, Frankenbergerstraße 8.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 11. März 1971 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals Frau Anna Elisabeth Teske geb. Müller in Rosenthal eingetragen (Eigentümer der anderen Grundstückshälfte ist Johann Teske in Rosenthal).

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 5. 12. 1969 ist gem. § 74a ZVG der Wert der Grundstückshälfte auf 838,50 DM (i. W. achthundertachtunddreißig 50/100 DM) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 15. 6. 1971  
Amtsgericht

### 2326

9 K 42/70: Die im Grundbuch von Königstein (Taunus), Band 10, Blatt 379, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Königstein (Taunus),

Ifd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 160/64, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 29, Größe 7,22 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 161/64, Garten, daselbst, Größe 4,29 Ar,

sollen am 29. September 1971 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. März 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) die ledige Anna Maria Herrmann in Königstein zu  $\frac{1}{2}$ ,

b) die ledige Anna Maria Herrmann in Königstein,

c) Frau Irene Biburger, geb. Schilling, 8901 Königsbrunn,

d) Koch Dieter Schilling, Königstein/Ts., zu b)–d) in ungeteilter Erbengemeinschaft zu  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 247 650 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 30. 6. 1971  
Amtsgericht

### 2327

K 27 70: Das im Grundbuch von Beerfelden, Band 44, Blatt 2418, eingetragene Grundstück

Flur 5, Flurstück 216 1, Hof- und Gebäudefläche, Unter-Beerfelden 13, Größe 15,45 Ar,

soll am 28. September 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. August 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Müller, Beerfelden,

b) Luise Müller geb. Müller, daselbst, zu je  $\frac{1}{2}$ .

Bieter müssen damit rechnen, im Termin  $\frac{1}{10}$  ihres Gebots in barem Geld zu hinterlegen.

Wert gem. § 74a Abs. 5 ZVG: 60 250,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 5. 7. 1971  
Amtsgericht

### 2328

7 K 23 69: Zum Zwecke zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 314, Blatt

Nr. 9285, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 2, der Gemarkung Offenbach (Main), Flur 1, Nr. 222, L.-B. 1241, Hof- und Gebäudefläche Waldstraße 33, Größe 13,75 Ar;

Ifd. Nr. 4, der Gemarkung Offenbach (Main), Flur 1, Nr. 220/1, L.-B. 1241, Hof- und Gebäudefläche Waldstraße 39, Größe 6,12 Ar;

Ifd. Nr. 5, der Gemarkung Offenbach (Main), Flur 1, Nr. 223/1, L.-B. 1241, Gartenland neben der Waldstraße, Größe 8,40 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 29. 9. 1971, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (11. 6. 1969):

1 a) Erhard Maximilian Schroeder in Bonn,

b) Klaus Günther Schroeder in Offenbach (Main), zu 1 a) und b) in Erbengemeinschaft zu  $\frac{1}{2}$ .

2 a) Maria Magdalena Wilhelmi geb. Hochberger in Frankfurt (Main),

b) Hermann Heinrich Heckeroth in Bad Soden,

c) Heinz Heckeroth in Bad Soden,

zu 2 a) bis c) in Erbengemeinschaft zu  $\frac{1}{2}$ .

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 15. 6. 1971  
Amtsgericht, Abt. 7

### 2329

5 K 2/71: Die im Grundbuch von Assmannshausen, Band 23, Blatt 935, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Assmannshausen, Flur 5, Flurstück 4/36, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße, Größe 5,13 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Assmannshausen, Flur 5, Flurstück 4/69, Hofraum, Waldstraße, Größe 0,03 Ar,

sollen am 12. November 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, I. Stock, — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Februar 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Josef Georg Tullius und Gertrud Anna geb. Dardenne in Assmannshausen — je zu  $\frac{1}{2}$ .

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdeshheim (Rhein), 7. 6. 1971  
Amtsgericht

### 2330

5 K 1/71: Das im Grundbuch von Rüdeshheim (Rh.), Band 74, Blatt 2680, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rüdeshheim, Flur 8, Flurstück 21/3, Ackerland (Obstbau) das alte Ebental, Größe 8,12 Ar, Unland das alte Ebental, Größe 1,10 Ar,

soll am 10. September 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, I. Stock, Zimmer 15, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. März 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anna Maria Müller geb. Dadischek in Alsbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdeshheim (Rhein), 29. 6. 1971  
Amtsgericht

### 2331

5 K 19/70, 4/71: Die im Grundbuch von Assmannshausen, Band 24, Blatt 986, ein-

getragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Assmannshausen, Flur 5, Flurstück 107/4, Gartenland, Waldstraße, Größe 3,87 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Assmannshausen, Flur 5, Flurstück 53/4, Hof- und Gebäudefläche, Aulhauser Straße 2, Größe 3,50 Ar,

sollen am 26. November 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, I. Stock, Zimmer 15, — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Februar 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Sparkassenangestellter Günter Scheffler und Carola geb. Schurtz in Mainz — je zu  $\frac{1}{2}$ .

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdeshheim (Rhein), 29. 6. 1971  
Amtsgericht

### 2332

K 37/70 — Beschluß: Die im Grundbuch von Froschhausen, Band 54, Blatt 2225, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Froschhausen, Flur 4, Flurstück 192, Ackerland Am Stehweg, Größe 8,00 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Froschhausen, Flur 4, Flurstück 191, Ackerland daselbst, Größe 12,00 Ar.

sollen am Montag, dem 20. September 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Dezember 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Betonwerker Klaus Hacke in Seligenstadt.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Ifd. Nr. 1 auf 12 800,— DM,

Ifd. Nr. 2 auf 19 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 28. 6. 1971  
Amtsgericht

### 2333

3 K 7/71: Die im Grundbuch von Dreisbach, Band 15, Blatt 684, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Dreisbach, Flur 6, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Größe 0,86 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Dreisbach, Flur 6, Flurstück 24, Haus Nr. 33, Größe 2,29 Ar,

sollen am 1. September 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Werthstr. Nr. 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. März 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Rose-Marie Gallus geb. Mehl in Dreisbach.

Beschluß: Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt gegenüber allen Beteiligten auf 42 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 24. 6. 1971  
Amtsgericht

## ANZEIGENSCHLUSS

jeweils Montag,

7 Tage vor Erscheinen

## Andere Behörden und Körperschaften

**2334**

**Veränderungen im Vorstand der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt (M)**

Mit Wirkung vom 1. Juli 1971 wurde Herr Direktor Karl Claus unter gleichzeitiger Ernennung zum Landesbankdirektor zum ordentlichen Mitglied des Vorstandes der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt (M), berufen.

6 Frankfurt (Main), 1. 7. 1971

Hessische Landesbank  
— Girozentrale —

**2335**

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Fulda nach Weyhers**

Der Deutschen Bundespost — OPD Frankfurt/Main — habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Fulda nach Weyhers, über Bachrain—Dicker Turm—Dirlos—Lohe-land—Dassen—Dietershausen

bis zum 31. Mai 1979 erteilt.

Kassel, 24. 5. 1971

Der Regierungspräsident  
III/4 b — 66 f 02-07 B

**2336**

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Jesberg nach Schwalmstadt**

Dem Unternehmen Paul Döring in 3579 Jesberg

habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Jesberg nach Schwalmstadt (Treyssa) über Hundshausen—Strang—Elnrode bis zum 31. Mai 1979 erteilt.

Kassel, 25. 5. 1971

Der Regierungspräsident  
III/4 — 66 f 02-07 B

**2337**

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Bad Hersfeld nach Friedewald und nach Wehrshausen**

Dem Unternehmen Hersfelder Kreisbahn in Bad Hersfeld habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Bad Hersfeld

nach a) Friedewald

b) Wehrshausen

über a) Wippershain—Wüstfeld—Erdmannrode—Landershausen—Konrode—Schenklingfeld—Hilmes (Kreuzung)—Motzfeld

b) Wippershain — Wüstfeld — Landershausen — Konrode — Schenklingfeld — Hilmes — Hillartshausen — Ausbach — Hohenroda (Ortsteil Ransbach-Hohenroda (Ortsteil Glaam-Oberbreitzbach — Hohenroda (Ortsteil Mansbach) — Soislieden — Wehrshausen

bis zum 28. Februar 1979 erteilt.

Diese Genehmigung tritt an die Stelle der am 17. 2. 1961 und 20. 1. 1965 für die KOM-Linien Schenklingfeld—Ransbach und Bad Hersfeld—Friedewald erteilten Urkunden, deren Gültigkeit hiermit erlischt.

Kassel, 25. 5. 1971

Der Regierungspräsident  
III/4 — 66 f 02-07 B

**2338**

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Neukirchen nach Hünfeld**

Dem Unternehmen Franz Richter, 6419 Wehrda, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Neukirchen nach Hünfeld über Neukirchen (Bahnhof)—Rhina—Wehrda—Hohenwehrda—Block Hohenwehrda—Rothenkirchen (B 27 Abzweigung)—Burghaun—Hünfeld bis zum 28. Februar 1979 erteilt.

Auflagen:

Die Bedienung des Verkehrs ist nicht gestattet:

1. von Neukirchen nach Burghaun oder Hünfeld und umgekehrt

2. von Burghaun nach Hünfeld und umgekehrt.

Kassel, 26. 5. 1971

Der Regierungspräsident  
III/4 — 66 f 02-07 B

**2339**

**Genehmigung zur Erweiterung des Linienverkehrs von Kassel nach Naumburg**

Die dem Unternehmen Kleinbahn Kassel—Naumburg AG am 7. 6. 1967, 18. 10. 1967 und 20. 5. 1970 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Kassel nach Naumburg habe ich heute um den Streckenabschnitt ab Elgershausen über Brasselsberg, Luisenhaus, Hasselweg, Bahnhof-Wilhelmshöhe und um den Streckenabschnitt Netze—Waldeck erweitert.

Gleichzeitig wird die Verlagerung des Schienenpersonenverkehrs an Sonn- und Feiertagen auf die bestehende KOM-Linie

Kassel—Baunatal/Brasselsberg—Naumburg—Edersee genehmigt.

Kassel, 2. 6. 1971

Der Regierungspräsident  
III/4 — 66 f 02-07 B

**2340**

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen**

Dem Verkehrsunternehmen

Werner Gimmler — Omnibusbetrieb und Reisebüro  
GmbH, 633 Wetzlar, Am Freibad,

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Lützellinden nach Wetzlar

über Allendorf—Dutenhofen—Münchholzhausen

bis zum 31. Mai 1979 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des Landkreises Wetzlar (§ 54 PBefG).

Darmstadt, 5. 7. 1971

Der Regierungspräsident  
in Darmstadt  
IV/2 — 66 f 02/07 — G — (5)

In Zuschriften an den Staats-Anzeiger  
bitte

**Ihre Postleitzahl nicht vergessen!**

# Öffentliche Ausschreibungen

## 2341

Hanau: Die Straßenbauarbeiten für den Ausbau der Landesstraße 3430 im Zuge Ortsdurchfahrt Uttrichshausen, Kreis Schlüchtern, zwischen km 0,003 und km 0,640, sollen vergeben werden.

Arbeitsumfang ca.:

370 cbm	Erdarbeiten
400 t	Hartsteinfrostschutzmaterial d. K. 0/55 mm
360 t	bit. Mischgut d. K. 0/18—0/35 mm
3800 qm	Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm (90 kg/qm)
230 lfd. m	Betonpflasterrinne zweizeilig, Verbundpflaster, Entwässerungseinrichtungen und Verschiedenes.

Bauzeit: 50 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 12. Juli 1971 anzufordern und werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Erstattung von 8.— DM abgegeben.

Die Quittung über die Einzahlung dieses Betrages bei der Staatskasse Frankfurt/M. — Postscheckkonto Ffm. 6821 — zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau unter Angabe der Zweckbestimmung ist zusammen mit der Anforderung vorzulegen.

Eröffnung: 21. Juli 1971, um 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum des unterzeichnenden Amtes. Ende der Zuschlagsfrist: 12. August 1971.

645 Hanau, 2. 7. 1971

Hessisches Straßenbauamt

## 2342

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der Kreisstraße 715 in der Ortslage Bernbach von Str.-km 0,500 bis Str.-km 1,100 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 2200 cbm Erdaushub 2.23—2.26 und abfahren; ca. 1200 cbm Frostschutz 30 cm dick; ca. 3000 qm bit. Tragschicht 0/35 mm (288 kg/qm); ca. 250 t bit. Tragschicht 0/35 mm; ca. 3600 qm Asphaltbinderschicht 0/18 mm (84 kg/qm); 3600 qm Asphaltfeinbetonschicht 0/8 mm (84 kg/qm); 1200 lfd. m Betonplattenrinnen; ca. 1200 lfd. m Hochbordsteine; ca. 2000 qm Gehwege herstellen.

Bauzeit: 120 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden. Postscheck-Konto Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Ausbau der K 715 „Ortsdurchfahrt Bernbach“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 14. 7. 1971 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden. Klopstockstraße 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 29. 7. 1971, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

62 Wiesbaden, 5. 7. 1971

Hessisches Straßenbauamt

## 2343

# Bürgermeisterwahl

In der Gemeinde Neu-Eichenberg, Landkreis Witzenshausen, ca. 2 000 Einwohner, ist die Stelle eines hauptamtlichen Bürgermeisters zu besetzen. Die Gemeinde Neu-Eichenberg ist am 1. 2. 1971 aus den Gemeinden Berge, Eichenberg, Hebenshausen, Hermannrode, Marzhausen entstanden. Sitz der Verwaltung ist im Ortsteil Hebenshausen und liegt 9 km von Witzenshausen entfernt. Neu-Eichenberg ist eine Arbeiterwohnsitzgemeinde mit landwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbetreibenden.

Es gilt insbesondere die durch den Zusammenschluß entstandenen neuen Aufgaben zu lösen. Eine, den jetzigen Größenverhältnissen entsprechende Verwaltung ist aufzubauen. Gesucht wird eine tatkräftige, verantwortungsfreudige und charaktervolle Persönlichkeit mit Eigeninitiative und guten organisatorischen Fähigkeiten, Verhandlungsgeschick, gründlichen Kenntnissen und Erfahrungen auf allen Gebieten der kommunalen Verwaltung.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre, vorbehaltlich der Zustimmung für eine Ausnahmeregelung durch die Obere Aufsichtsbehörde auf Grund des Vorschaltgesetzes.

Die Besoldung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, lückenloser Nachweis über bisherige Tätigkeit, Lichtbild, amtsärztliches Gesundheitszeugnis, Zeugnisse, Referenzen usw.) werden erbeten bis

zum 15. August 1971

an den Vorsitzenden

des Vorbereitungsausschusses „Bürgermeisterwahl“

z. Hd. Herrn Friedrich Marchewka

3433 Neu-Eichenberg, Ortsteil Eichenberg, Bahnhof  
Bahnhofstraße 119

Der Vorsitzende der  
Gemeindevertretung:  
gez. Geyer

## 2344

In der Gemeinde Ehrenberg, Landkreis Fulda, ist die Stelle eines

# hauptamtlichen Bürgermeisters

erstmalig zu besetzen.

Die Gemeinde Ehrenberg ist entstanden durch den Zusammenschluß der Gemeinden Wüstensachsen, Seiferts und Melperts und hat zur Zeit rund 2100 Einwohner. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre, die Besoldung erfolgt nach W 3.

Bewerber sollen möglichst Verwaltungsprüfung haben oder über längere Erfahrung in der kommunalen Verwaltung verfügen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Referenzen werden erbeten bis zum 3. 8. 1971 an den Vorsitzenden des Wahlausschusses

Herrn Josef Menz  
6411 Ehrenberg  
Ortsteil Wüstensachsen  
Hauptstraße 62<sup>1/2</sup>



2345

Die Stadt Dietzenbach (Kreis Offenbach am Main)  
sucht einen

## hauptamtlichen Ersten Stadtrat

Dietzenbach hat z. Z. rd. 15 000 Einwohner und ist einer von drei Siedlungsschwerpunkten der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain. Jährlich wächst die Gemeinde um ca. 2000 bis 3000 Einwohner und soll bis 1980 auf 30 000 bis 35 000 Einwohner anwachsen.

Der Bewerber soll nach Möglichkeit über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen und in der Lage sein, den Bürgermeister bei allen in Frage kommenden Gelegenheiten zu vertreten. Referenzen sind erwünscht.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre – Wiederwahl ist möglich.

Amtsantritt soll spätestens der 1. 1. 1972 sein. Amtsbezüge: Besoldungsgruppe W 6 Hess.WBG.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 31. August 1971 erbeten an den

Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Dietzenbach, 6051 Dietzenbach, Rathaus.

Kennwort: Bewerbung Stadtrat.

Persönliche Vorstellung nach Aufforderung.

### ALLGEMEINE BERGVERORDNUNG

FÜR DAS LAND HESSEN – ABV – VOM 6. 6. 1969  
Herausgeber Hessisches Oberbergamt

Textausgabe mit Sachverzeichnis

Sonderdruck aus dem Staats-Anzeiger für das Land Hessen – 128 Seiten Format 120 x 170 mm – Umschlag cellophanisiert – Preis DM 3,- einsch. Versandkosten u. 5,5% MwSt

Zu beziehen bei:

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN  
GmbH & Co KG – 62 Wiesbaden Wilhelmstraße 42. Postfach

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten



2346

### KINDERPFLEGERIN

sucht neuen Wirkungskreis in Tagesstätte oder Kindergarten im Umkreis von Hanau. Bisher Leiterin eines Kindergartens. Angebote unter 28 71 an: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Postfach 1329.

## - BÜROMASCHINEN

Werkvertretung  
und Kundendienst

**BAUMS**  
Büroorganisation

**GIESSEN**

Bahnhofstraße 26  
Telefon 7 10 96

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 13,50 (einschließlich 5 1/2 % = 0,70 DM MwSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Reglerungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hess. Landes-

bank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,08, bis 40 Seiten DM 2,74, bis 48 Seiten DM 3,30, über 48 Seiten DM 3,57. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages. Frankfurt M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 8 vom 1. 4. 1971. Umfang dieser Ausgabe 24 Seiten.